

102-602

DGUV Regel 102-602



Branche
Kindertageseinrichtung

kommmitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV.

Ausgabe: Juli 2019

DGUV Regel 102-602
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungs-
träger oder unter www.dguv.de/publikationen

Bildnachweise

© Georg Nottelmann / UK Nordrhein-Westfalen: Abb. 1, 2, 14, 18, 21, 22, 27, 29, 37, 38
© Uwe Hellhammer / UK Nordrhein-Westfalen: Abb. 9
© Christina Bay / UK Rheinland-Pfalz: Abb. 4, 5, 10, 28, 31, 33, 52, 53, 57
© Bodo Köhmstedt / UK Rheinland-Pfalz: Abb. 12; © Katja Skopek / UK Rheinland-Pfalz: Abb. 17
© Matthias Lange / Unfallkasse Hessen: Abb. 6, 8, 11, 36, 39
© Winfried Eberhardt / Unfallkasse Hessen: Abb. 7, 13, 16, 20, 30, 32, 34, 35
© BGW / Werner Bartsch: Abb. 44, 55; © Kathi Andrae: Abb. 26; © DGUV: Abb. 42, 43;
© Klaus Jaworski / DGUV: 54; © matka_Wariatka - stock.adobe.com: Titelbild
© doganmesut - stock.adobe.com: Abb. 3; @ Silke Wedler | Fotografie - stock.adobe.com: Abb.15
© Graham Oliver - stock.adobe.com: Abb.19; © OLVic - stock.adobe.com: Abb. 23;
© Arkady Chubykin/arkadiic@mail.ru: Abb. 24; © Jürgen Fälchle - stock.adobe.com: Abb. 25
© Kzenon - stock.adobe.com: Abb. 40; © Kzenon - stock.adobe.com: Abb. 41;
© alotofpeople - stock.adobe.com: Abb. 45; © venerala - stock.adobe.com: Abb. 46
© satori - stock.adobe.com: Abb. 47; © B. Piccoli - stock.adobe.com: Abb. 48
© Daniel Ernst - stock.adobe.com: Abb. 49; © oksix - stock.adobe.com: Abb. 50
© contrastwerkstatt - stock.adobe.com: 51; © bnenin - stock.adobe.com: Abb. 56
© alotofpeople - stock.adobe.com: Abb. 58

Branche Kindertageseinrichtung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Wozu diese Regel?..... 5
2	Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit.. 6
2.1	Was für alle gilt 6
2.2	Was für die Branche gilt..... 12
3	Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen..... 16
3.1	Kinder bringen und abholen..... 17
3.2	Aufenthalt im Gebäude..... 22
3.3	Aufenthalt im Außengelände..... 31
3.4	Bildungsangebote gestalten und betreuen .. 37
3.5	Bewegungsangebote gestalten 41
3.6	Mit Kindern unterwegs 45
3.7	Gemeinschaftsverpflegung vor- und nachbereiten..... 49
3.8	Mahlzeiten einnehmen..... 55
3.9	Schlafen und Ruhen..... 58
3.10	Pflegerische Tätigkeiten 62
3.11	Umgang mit Unfällen und Notfällen 66
3.12	Kindertageseinrichtungen leiten..... 70
3.13	Zusammenarbeit mit Eltern..... 76
3.14	Dienstpläne erstellen und umsetzen..... 79
3.15	Arbeitsvor- und -nachbereitung sowie Dokumentation..... 82
3.16	Arbeitspausen gestalten..... 85
4	Anhang..... 88
4.1	Übersicht der zitierten Normen und VDI-Richtlinien..... 88
4.2	Kriterien der Aufsichtsführung..... 90
4.3	Hinweise zur kindgerechten Unterweisung... 91
4.4	Bildungspläne und Bildungsprogramme der Länder..... 92
4.5	Muster- und Rahmenhygienepläne in den Ländern..... 94

1 Wozu diese Regel?

Was ist eine DGUV Regel?

Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit passgenau für Ihre Branche – dabei unterstützt Sie diese DGUV Regel. Sie wird daher auch „Branchenregel“ genannt. DGUV Regeln werden von Fachleuten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten für Sicherheit und Gesundheit verfasst, die den Alltag in Unternehmen und Einrichtungen Ihrer Branche kennen und wissen, wo die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie ehrenamtlich Tätigen liegen.

DGUV Regeln helfen Ihnen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Daneben erhalten Sie auch zahlreiche praktische Tipps und Hinweise für einen erfolgreichen Arbeitsschutz in Ihren Betrieben und Einrichtungen. Als Unternehmerinnen und Unternehmer können Sie auch andere Lösungen wählen. Diese müssen aber im Ergebnis mindestens ebenso sicher sein.

An wen wendet sich diese DGUV Regel?

Mit dieser DGUV Regel für die Branche „Kindertageseinrichtung“ sind in erster Linie Sie als Träger von Kindertageseinrichtungen angesprochen. Denn Sie sind für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten – Beschäftigte sowie Kinder und ehrenamtlich Tätige – in ihren Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Durch den hohen Praxisbezug bietet die DGUV Regel aber auch großen Nutzen für alle weiteren Akteurinnen und Akteure in Ihren Einrichtungen, etwa Ihren Einrichtungsleitungen, Ihrer betrieblichen Interessensvertretung, Ihren Fachkräften für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Präventionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Sie umfasst die wichtigsten Maßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele sowie ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit in Ihren Einrichtungen für Ihre Beschäftigten, Kinder und ehrenamtlich Tätigen zu erreichen.

Diese Regel gilt nicht für Kindertageseinrichtungen, bei denen sich die Kinder ausschließlich in der freien Natur aufhalten und an kein festes Gebäude gebunden sind. Sie gilt ebenfalls nicht für Horte, für die die DGUV Regel „Branche Schule“ heranzuziehen ist. Hinsichtlich der Gefährdungen und Präventionsmaßnahmen bietet diese Regel jedoch eine Orientierung für die Kindertagespflege.

2 Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit

2.1 Was für alle gilt

Von der Stärkung des sicherheits- und gesundheitsbewussten Verhaltens sowie der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung über die Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Ersten Hilfe: Wer die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ehrenamtlich Tätigen systematisch in allen Prozessen berücksichtigt und diese dabei beteiligt, schafft eine solide Basis für einen gut organisierten Arbeitsschutz.



Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201)
- „Befähigte Personen“ (TRBS 1203)
- „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3 a.2)
- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)
- „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
- „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3)
- „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (ASR A4.3)



Weitere Informationen

- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“
- DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“
- DIN 13157:2019-11 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- DIN 13169:2009-11 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“

Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie der ehrenamtlich Tätigen in Ihren Betrieben und Bildungseinrichtungen verantwortlich. Dazu verpflichten Sie das Arbeitsschutzgesetz, das SGB VII, die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und länderspezifische Vorschriften. Doch es gibt viele weitere gute Gründe, warum der Erhalt und die Förderung von Sicherheit und Gesundheit in Ihren Unternehmen und Bildungseinrichtungen wichtig sein sollten. So sind Beschäftigte, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige, die in einer sicheren und gesunden Umgebung arbeiten, lernen und studieren nicht nur seltener krank, sie sind auch engagierter und motivierter. Mehr noch: Investitionen in Sicherheit und Gesundheit lohnen sich für Unternehmen und Bildungseinrichtungen nachweislich.

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Sie bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung. Der erste Schritt: Setzen Sie die grundsätzlichen Präventionsmaßnahmen um, die auf den folgenden Seiten beschrieben sind. Sie bieten Ihnen eine fundierte Grundlage für einen gut organisierten Arbeitsschutz und stellen die Weichen für weitere wichtige systematische Präventionsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung.



Verantwortung und Aufgabenübertragung

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie ehrenamtlich Tätigen liegt bei Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer. Das heißt, dass Sie die Arbeiten sowie das Lernen und Studieren in Ihrem Betrieb und Ihrer Bildungseinrichtung so organisieren müssen, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die Belastung Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie der ehrenamtlich Tätigen nicht über deren individuelle Leistungsfähigkeit hinausgeht.

Diese Aufgabe können Sie auch schriftlich an andere zuverlässige und fachkundige Personen in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung übertragen. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob diese Personen ihre Aufgabe erfüllen. Legen Sie bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen fest. Insbesondere nach einem Arbeitsunfall oder nach dem Auftreten einer Berufskrankheit müssen deren Ursachen ermittelt und die Arbeitsschutzmaßnahmen angepasst werden (siehe auch Kapitel 2.2. „Was für die Branche gilt“).



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei der Einrichtung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen erhalten Sie von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Ihrem Unfallversicherungsträger. Die DGUV Vorschrift 2 gibt vor, in welchem Umfang Sie diese betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten gewährleisten müssen.



Sicherheitsbeauftragte

Arbeiten in Ihrem Betrieb oder Ihrer Bildungseinrichtung mehr als 20 Beschäftigte¹⁾, müssen Sie zusätzlich Sicherheitsbeauftragte bestellen. Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung, die Sie ehrenamtlich neben ihren eigentlichen Aufgaben bei der Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie achten zum Beispiel darauf, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und weisen ihre Kolleginnen und Kollegen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende und ehrenamtlich Tätige auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin. So geben sie Ihnen hilfreiche Anregungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes (siehe auch Kapitel 2.2. „Was für die Branche gilt“).



Qualifikation für den Arbeitsschutz

Wirksame Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit erfordern fundiertes Wissen. Stellen Sie daher sicher, dass alle Personen in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung, die mit Aufgaben im Arbeitsschutz betraut sind, ausreichend qualifiziert sind. Geben Sie diesen Personen die Möglichkeit, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bieten hierzu auch vielfältige Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an.



Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen. Eine der wichtigsten Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit ist daher die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie in Bildungseinrichtungen auch der Lern- und Studienbedingungen, auch „Gefährdungsbeurteilung“ genannt. Diese hat das Ziel, für jeden Arbeits-, Lern- und Studienplatz in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung mögliche Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie ehrenamtlich

1) Gemäß § 22 Abs. Satz 2 SGB VII zählen dazu in Bildungseinrichtungen neben den Beschäftigten auch die versicherten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Tätigen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdungen festzulegen. Beurteilen Sie dabei sowohl die körperlichen als auch die psychischen Belastungen der genannten Personengruppen. Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, zum Beispiel für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter, insbesondere im Hinblick auf schwere körperliche Arbeiten sowie den Umgang mit Gefahr- und Biostoffen. Es gilt: Gefahren müssen immer direkt an der Quelle beseitigt oder vermindert werden. Wo dies nicht vollständig möglich ist, müssen Sie Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip ergreifen. Das heißt, sie müssen zuerst technische (T), dann organisatorische (O) und erst zuletzt personenbezogene (P) Maßnahmen festlegen und durchführen. Mit der anschließenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie nicht nur Ihrer Nachweispflicht nach, sondern erhalten auch eine zuverlässige Übersicht der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung. So lassen sich auch Entwicklungen nachvollziehen und Erfolge aufzeigen (siehe auch Kapitel 2.2. „Was für die Branche gilt“).



Arbeitsmedizinische Maßnahmen

Ein unverzichtbarer Baustein für die Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung ist die arbeitsmedizinische Prävention. Mit Blick auf die Beschäftigten gehören dazu die Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten. Ergibt die Vorsorge, dass bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergriffen werden müssen, so müssen Sie diese für die betroffenen Beschäftigten in die Wege leiten.



Unterweisung

Ihre Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie die ehrenamtlich Tätigen können nur dann sicher und gesund arbeiten, lernen oder studieren, wenn sie über die Gefährdungen an ihrem Arbeits-, Lern- und Studienplatz sowie ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und einschlägigen Regeln kennen. Hierzu gehören auch die Betriebsanweisungen. Deshalb ist es wichtig, dass sie eine Unterweisung an ihrem Arbeits-, Lern- und Studienplatz erhalten. Diese kann durch Sie selbst oder eine von Ihnen bestellte

zuverlässige und fachkundige Person durchgeführt werden. Setzen Sie andere Personen ein, zum Beispiel Beschäftigte aus Zeitarbeitsunternehmen oder Praktikantinnen und Praktikanten, müssen Sie diese so unterweisen wie Ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betriebsärztin, -arzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit können hierbei unterstützen. Die Unterweisung muss für die Beschäftigten, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist dies halbjährlich erforderlich. Zusätzlich müssen Sie eine Unterweisung sicherstellen

- vor Aufnahme einer Tätigkeit,
- bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich und Veränderungen in den Arbeitsabläufen.



Gefährliche Arbeiten

Manche Arbeiten in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung sind besonders gefährlich für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sorgen Sie in solchen Fällen dafür, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt. Ist nur eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit betraut, so sind Sie verpflichtet, für geeignete technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen zu sorgen, zum Beispiel Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/ Funkmeldesysteme oder Personen-Notsignal-Anlagen. Ihr Unfallversicherungsträger berät Sie dazu gerne.



Zugang zu Vorschriften und Regeln

Machen Sie die für Ihr Unternehmen oder Ihre Bildungseinrichtung relevanten Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle für alle zugänglich. So sorgen Sie nicht nur dafür, dass Ihre Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie die ehrenamtlich Tätigen über die notwendigen Präventionsmaßnahmen informiert werden. Sie zeigen ihnen auch, dass Sie Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen. Bei Fragen zum Vorschriften- und Regelwerk hilft Ihnen Ihr Unfallversicherungsträger weiter.



Persönliche Schutzausrüstungen

Wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen Gefährdungen für Ihre Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige nicht ausgeschlossen werden können, sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer verpflichtet, ihnen kostenfrei persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Bei der Beschaffung ist darauf zu achten, dass die PSA mit einem CE-Kennzeichen versehen ist. Welche PSA dabei für welche Arbeits-, Lern- und Studienbedingungen sowie Personen die Richtige ist, leitet sich aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Vor der Bereitstellung sind Sie verpflichtet, die Betroffenen anzuhören.

Zur Sicherstellung des Schutzziels ist es wichtig, dass die Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätigen die PSA entsprechend der Gebrauchsanleitung und unter Berücksichtigung bestehender Tragzeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß nutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und Ihnen festgestellte Mängel unverzüglich melden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der PSA muss den Nutzern im Rahmen von Unterweisungen vermittelt werden. Durch die Organisation von Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung tragen Sie dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer funktionieren und sich in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden.

Werden in Ihren Unternehmen oder Bildungseinrichtungen PSA zum Schutz gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden eingesetzt (zum Beispiel PSA gegen Absturz, Atemschutz), müssen zusätzliche Maßnahmen beachtet werden. So müssen Unterweisungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung dieser PSA praktische Übungen beinhalten. Weitere Maßnahmen können beispielsweise die Planung und sachgerechte Durchführung von Rettungsmaßnahmen, Überprüfung der Ausrüstungen durch einen Sachkundigen oder die Erstellung von speziellen Betriebsanweisungen betreffen.

Mit Gebotszeichen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung können Sie die Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätigen darauf hinweisen, an welchen Arbeits-, Lern- und Studienplätzen PSA benutzt werden muss.



Brandschutz- und Notfallmaßnahmen

Im Notfall müssen Sie, Ihre Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie die ehrenamtlich Tätigen schnell und zielgerichtet handeln können. Daher gehört die Organisation des betrieblichen Brandschutzes, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen, wie zum Beispiel die geordnete Evakuierung des Unternehmens oder der Bildungseinrichtung, zum betrieblichen Arbeitsschutz. Lassen Sie daher so viele Beschäftigte wie möglich zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern ausbilden, empfehlenswert sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten. Empfehlenswert ist auch die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zum Brandschutzbeauftragten. Das zahlt sich im Notfall aus.


Damit Entstehungsbrände wirksam bekämpft werden können, müssen Sie Ihren Betrieb oder Ihre Bildungseinrichtung mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen, wie zum Beispiel tragbaren Feuerlöschern, ausstatten und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen eventuell auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit deren Benutzung durch regelmäßige Unterweisung vertraut machen (siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).





Erste Hilfe

Die Organisation der Ersten Hilfe in Ihrem Betrieb gehört zu Ihren Grundpflichten. Unter Erste Hilfe versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, eines Arztes oder einer Ärztin erforderlich sind. Dazu gehört zum Beispiel: Unfallstelle absichern, Verunglückte aus akuter Gefahr retten, Notruf veranlassen, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie Betroffene betreuen. Den Grundbedarf an Erste-Hilfe-Material decken der „Kleine Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13157 bzw. der „Große Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13169 ab. Zusätzlich können ergänzende Materialien aufgrund betriebsspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.


Je nachdem wie viele Beschäftigte in Ihrem Unternehmen arbeiten, müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe können alle Beschäftigten übernehmen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Ausbildung in einem Erste-Hilfe-Lehrgang und die regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre (Erste-Hilfe-Fortbildung). Die Lehrgangsgebühren werden von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen. Beachten Sie, dass auch im Schichtbetrieb und während der Urlaubszeit genügend Ersthelferinnen und -helfer anwesend sein müssen.

 Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer in Kindertageseinrichtungen?	
Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten	eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer
Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten – in Kindertageseinrichtungen	eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer je Kindergruppe

 **Regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel**
Schäden an Arbeitsmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen die in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig kontrolliert und je nach Arbeitsmittel geprüft werden. Vor der Verwendung eines Arbeitsmittels muss dieses durch Inaugenscheinnahme, gegebenenfalls durch eine Funktionskontrolle, auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden, die so schnell entdeckt werden können. Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen sorgen. Wie, von wem und in welchen Abständen dies geschehen soll, beschreiben die TRBS 1201 und die TRBS 1203 (siehe Info-box „Rechtliche Grundlagen“). Im Einschichtbetrieb hat sich bei vielen Arbeitsmitteln ein Prüfabstand von einem Jahr bewährt. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen Sie mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren.

 **Planung und Beschaffung**

Es lohnt sich, das Thema Sicherheit und Gesundheit von Anfang an in allen betrieblichen und einrichtungsspezifischen Prozessen zu berücksichtigen. Wenn Sie schon bei der Planung von Arbeits- und Bildungsstätten sowie sonstigen Anlagen und dem Einkauf von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen an die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie der ehrenamtlich Tätigen denken, erspart Ihnen dies (teure) Nachbesserungen (siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).

 **Barrierefreiheit**

Denken Sie auch an die barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung. Barrierefreiheit kommt nicht nur Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kindern in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, ehrenamtlich Tätigen mit Behinderung zugute; alle Mitglieder Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung können davon profitieren. So können zum Beispiel ausreichend breite Wege oder gut erreichbare Armaturen, Lichtschalter und Türgriffe sowie trittsichere Bodenbeläge die Unfallrisiken senken und zu weitaus geringeren Belastungen und Beanspruchungen führen (siehe auch Kapitel 2.2 „Was für die Branche gilt“).

 **Gesundheit im Betrieb**

Gesundheit ist die wichtigste Voraussetzung, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie ehrenamtlich Tätigen leistungsbereit und leistungsfähig bleiben. Frühzeitige Maßnahmen, die arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen verringern helfen, zahlen sich doppelt aus – sowohl für die Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie ehrenamtlich Tätigen als auch für das Unternehmen oder die Bildungseinrichtung. Dazu gehören die Gestaltung sicherer und gesunder Lern-, Studien- und Arbeitsplätze und ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Auch die Stärkung eines gesundheitsbewussten Verhaltens Ihrer Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen, Schüler, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen sowie die Schaffung gesundheitsförderlicher Lern-Studien- und Arbeitsbedingungen tragen zur ihrer Gesundheit bei.

Ein Tipp: Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und ehrenamtlich Tätigen wissen oft am besten, was sie an ihrem Lern-, Studien- und Arbeitsplatz beeinträchtigt. Beziehen Sie sie daher in Ihre Überlegungen für Verbesserungsmaßnahmen mit ein. Das sorgt auch für motivierte Beschäftigte, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schülern sowie Studierende und ehrenamtlich Tätige.



Fremdfirmen, Lieferanten und Einsatz auf fremdem Betriebsgelände

Auf Ihrem Betriebs- oder Einrichtungsgelände halten sich Fremdfirmen und Lieferanten, zum Beispiel Reinigungsfirmen, Caterer oder Träger von Ganztagsangeboten auf? Hier können ebenfalls besondere Gefährdungen entstehen. Treffen Sie gemeinsam die erforderlichen Regelungen und sorgen Sie dafür, dass diese Personen die Arbeitsschutzregelungen Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung kennen und beachten.

Halten sich Beschäftigte, Kinder, Jugendliche, Studierende sowie ehrenamtlich Tätige Ihres Unternehmens oder Ihrer Bildungseinrichtung auf fremdem Betriebsgelände oder an Orten außerhalb Ihrer Bildungseinrichtung auf, gilt dies umgekehrt auch für Sie: Sorgen Sie auch in Sachen Sicherheit und Gesundheit für eine ausreichende Abstimmung mit dem Unternehmen oder der Einrichtung, auf dessen beziehungsweise deren Gelände sie im Einsatz sind oder sich aufhalten.



Integration von zeitlich befristet Beschäftigten

Die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung gelten für alle Beschäftigten – auch wenn sie nur zeitweise in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bildungseinrichtung tätig sind, wie zum Beispiel Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmer, Lehr- und Unterrichtsvertretungen sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Stellen Sie sicher, dass diese Personen ebenfalls in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind.



Allgemeine Informationen

- Datenbank Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung:
 - ▶ www.dguv.de/publikationen
- Kompetenz-Netzwerk Fachbereiche Prävention:
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d36139)
- Datenbank der gesetzlichen Unfallversicherung zu Bio- und Gefahrstoffen (GESTIS):
 - ▶ www.dguv.de (Webcode: d3380)
- Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen:
 - ▶ www.gesetze-im-internet.de
- Technische Regeln zu Arbeitsschutzverordnungen:
 - ▶ www.baua.de

2.2 Was für die Branche gilt

Kindertageseinrichtungen sind besondere Dienstleistungsorganisationen: Zu den Mitgliedern gehören nicht nur erwachsene Beschäftigte, sondern auch Kinder. Letztere befinden sich in einer sensiblen Phase ihrer Entwicklung – auch in Bezug auf ihr Sicherheits- und Gesundheitsverhalten. In der frühen Kindheit erwerben sie elementare Voraussetzungen, um kompetent mit Risiken und Gefahren umzugehen, ihre Gesundheit zu erhalten und zu stärken. Deshalb sind in Kindertageseinrichtungen besondere präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen erforderlich.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-099 „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“
- DIN 18040-1:2010-10 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- Muster- und Rahmenhygienepläne in den Ländern²⁾
- www.sichere-kita.de
(Internetprotal der Unfallkasse NRW)



Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Gefährdungen in Ihren Einrichtungen bedrohen die Sicherheit und Gesundheit sowohl der Beschäftigten als auch der Kinder. Sie stehen darüber hinaus in engem Zusammenhang mit der Qualität der Einrichtungen: Gefährdungen können sowohl Ursache als auch Folge von Mängeln der internen Strukturen und Prozesse sowie des pädagogischen Konzeptes einer Einrichtung sein.

Eine Besonderheit der Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen ist, dass Sie diese ebenso für die dort tätigen Erwachsenen als auch für die betreuten Kinder durchführen müssen. Berücksichtigen Sie dabei, dass aus Tätigkeiten und Situationen für Kinder und Erwachsene unterschiedliche Gefährdungen resultieren können. So macht es beispielweise einen Unterschied, ob Kinder oder Fachkräfte ein technisches Gerät verwenden. Beurteilen Sie deshalb Gefährdungen zum einen tätigkeitsbezogen, zum anderen mit Blick auf die jeweilige Zielgruppe (siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).

Zielgruppenspezifisch muss auch die Unterweisung sein. Das bedeutet, dass sie für die Kinder kindgemäß aufbereitet und durchgeführt werden muss.

²⁾ Siehe Anhang 4.5

Brandschutz- und Notfallmaßnahmen

In Kindertageseinrichtungen ist die Bestellung einer Brandschutzhelferin beziehungsweise eines Brandschutzhelfers pro Kindergruppe sinnvoll. Zudem wird die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Einrichtungsträgers zum Brandschutzbeauftragten empfohlen.

Sie als Einrichtungsträger haben Ihre Beschäftigten, zum Beispiel mithilfe der Brandschutzordnung, über die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (wie die Evakuierung des Gebäudes) zu unterweisen. Dies muss erfolgen

- vor Aufnahme der Beschäftigung,
 - bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und
 - danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich
- (siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).

Förderung von Sicherheit und Gesundheit

Nicht nur der Erhalt und der Schutz von Sicherheit und Gesundheit aller Menschen in den Kindertageseinrichtungen sind zentrale Aufgaben der Leitung, sondern auch ihre Förderung:

- Für Kinder in den Einrichtungen sind die Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Entwicklung auf Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII verbindlich geregelt.
- Für die Beschäftigten können gesundheitsförderliche Maßnahmen aufgrund von landesrechtlichen Regelungen verpflichtend sein. Spezielle Maßnahmen können sich auch aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Unabhängig von verbindlich geregelten Maßnahmen: Ein gesundes und sicheres Miteinander liegt im Interesse aller Beteiligten und sollte selbstverständlich zu Ihren Zielen als Einrichtungsträger zählen.

Mutterschutz

Besondere Vorkehrungen sind zum Schutz von werdenden und stillenden Müttern zu treffen. Sind Schwangere unter den Beschäftigten, ist dies der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Aus einer Gefährdungsbeurteilung muss hervorgehen, ob an dem Arbeitsplatz der schwangeren Frau besondere Schutzmaßnahmen für sie oder das ungeborene Kind zu treffen sind. Gegebenenfalls können Sie die Arbeitsbedingungen oder -zeiten verändern oder eine andere Tätigkeit anbieten. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit und der des ungeborenen Kindes erforderlich ist.

Hygiene

Wenn Sie Kindertageseinrichtungen betreiben, sind Sie für deren hygienische Verhältnisse verantwortlich. Das Personal der Einrichtung ist verpflichtet, mitzuwirken. Stellen Sie deshalb sicher, dass die Beschäftigten dazu unterwiesen werden – und zwar bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen und dann mindestens alle zwei Jahre. Zugleich sollten die Kinder lernen, sich hygienisch zu verhalten, zum Beispiel Hände zu waschen und Zähne zu putzen.

Fassen Sie alle Hygienemaßnahmen für die Einrichtung in einem Hygieneplan zusammen. Berücksichtigen Sie dabei bauliche, funktionelle und organisatorische Gegebenheiten. Nutzen Sie die Fachkompetenz Ihrer Betriebsärztin oder Ihres Betriebsarztes.

So gehen Sie vor:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Maßnahmen zur Risikominimierung festlegen
- Dokumentations- und Schulungsmaßnahmen festlegen
- Maßnahmen regelmäßig überprüfen

Standardisieren und verschriftlichen Sie in den Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in den jeweiligen Bereichen. Legen Sie zudem ein Verfahren fest, wie in Ihren Einrichtungen mit Kinderkrankheiten umgegangen werden soll.



Medikamentengabe

Zur Personensorge kann gehören, Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Medikamente zu verabreichen, beispielsweise wenn diese an Diabetes oder Allergien leiden. Voraussetzung dafür ist aber, dass solche Aufgaben schriftlich von den Eltern beziehungsweise sorgeberechtigten Personen des Kindes auf Ihre Kindertageseinrichtung übertragen werden.

Es ist zudem eine schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin erforderlich; ferner ist eine Unterweisung der pädagogischen Fachkraft, die die Medikamentengabe freiwillig übernimmt, notwendig.



Aufsicht

Zu Ihrer Verantwortung zählt, die Aufsicht der in Ihren Einrichtungen betreuten Kinder sicherzustellen, damit niemand zu Schaden kommt. Demzufolge müssen Sie sicherstellen, dass während der gesamten Öffnungszeiten eine ausreichende Anzahl an pädagogischen Fachkräften anwesend ist, um Aufsicht zu führen. Zur Aufsicht können Sie in Ausnahmefällen neben dem pädagogischen Personal auch andere Personen beauftragen. Voraussetzung ist, dass die ausgewählten Personen diese Aufgaben bewältigen können und vom Fachpersonal kontrolliert werden. Diese Personen müssen Sie hinsichtlich der Eignung für die Aufsicht sorgfältig auswählen, über Besonderheiten der Kinder sowie Problemlagen aufklären und entsprechend anleiten. Besondere Aufmerksamkeit kommt bei der Ausübung der Sorgfaltspflicht dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder zu. Die Aufsichtsführenden dürfen außerdem nicht überfordert werden, zum Beispiel durch zu wenig Personal oder eine zu große Gruppe (siehe auch Anhang 4.2).



Inklusion

In Ihren Einrichtungen sollen Menschen unabhängig von individuellen Fähigkeiten und sozialer oder kultureller Zugehörigkeit arbeiten und lernen. Zu Ihren Aufgaben als Träger einer Kindertageseinrichtung gehört es, dafür die Bedingungen zu schaffen. Für die Betreuung von Kindern mit erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf berücksichtigen Sie die einschlägigen Rechtsvorgaben und landesspezifischen Regelungen.

Eine inklusive Frühpädagogik erfordert eine Veränderung der Einrichtungen, insbesondere eine entsprechende pädagogische Konzeption samt multiprofessionellen Teams.

Darüber hinaus erfordert Inklusion auch eine barrierefreie Gestaltung. Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens, aus der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentliche zugängliche Gebäude“, bereits bei der Planung Ihrer Einrichtungen berücksichtigt, können vorausschauende Lösungen die Kosten für nachträgliche Anpassung und aufwendige Umbauten verringern oder vermeiden. Dies macht es zum Beispiel erforderlich, dass

- über einen barrierefreien Zugang alle Menschen Ihre Einrichtungen sicher betreten und verlassen können.
- Stufen grundsätzlich vermieden werden sollten. Ist dies nicht möglich, müssen Sie diese nach den Vorgaben für Treppen (siehe ASR A1.8) gestalten und beidseitig Handläufe anbringen. Zusätzlich ist eine Rampe mit einer maximalen Neigung von 6 Prozent erforderlich.
- Informationen, aber auch Gegenstände gut und schnell erkennbar sein müssen, zum Beispiel durch eine kontrastreiche Gestaltung.
- Gebäudeeingangstüren automatisch zu öffnen sind und mit ausreichender Zeitverzögerung schließen sollten.
- die Anforderungen der ASR A3.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ zu beachten sind, wenn Sie Menschen mit Behinderungen in Ihren Einrichtungen beschäftigen.

Ebenfalls sollten die folgenden drei Prinzipien Berücksichtigung finden:

- Damit ein Gebäude beziehungsweise die Arbeitsstätte mit ihrem Inventar eine größtmögliche Nutzung erfahren kann, sind alle baulichen Einrichtungen und Elemente nach dem Gestaltungsprinzip der Berücksichtigung der Gruppe mit den weitestreichenden Anforderungen auszuwählen.
- Zwei-Kanal-Prinzip: Bei der eigentlichen Nutzung eines Produktes wird eine geringe beziehungsweise nicht vorhandene Fähigkeit durch eine alternative Fähigkeit ersetzt, zum Beispiel bei der Überwindung von Höhenunterschieden muss alternativ zum Treppensteigen auch eine Rampe beziehungsweise ein Aufzug vorgehalten werden.
- Zwei-Sinne-Prinzip: Bei der Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen müssen mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden (siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).



Vorbildfunktion

Kinder ahmen nach, was sie sehen. Deshalb sorgt das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte nicht nur unmittelbar für Sicherheit und Gesundheit in einer Kindertageseinrichtung, sondern auch mittelbar.

Durch ihre Verhaltensweisen beeinflusst das pädagogische Personal in einem hohen Maße das präventive Verhalten der Kinder und ihre Aneignung von gesundheitsförderlichen und präventionsrelevanten Kompetenzen. Durch das Vorleben des pädagogischen Personals von sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhaltensweisen lernen Kinder ein solches Verhalten sowie entsprechende Einstellungen und Gefühle – mehr noch als durch gezielte Erziehungsmaßnahmen oder wortreiche Erklärungen. Achten Sie deshalb darauf, dass sich das Personal in Ihrer Einrichtung sicherheits- und gesundheitsbewusst verhält.

Voraussetzungen für Vorbild- und Modelllernen sind:

- eine gefühlsmäßige Beziehung des Kindes zum pädagogischen Personal,
- die Nachvollziehbarkeit des vorbildlichen Verhaltens für das Kind und
- die Bestärkung des am Vorbild erlernten Verhaltens in der weiteren Betreuung und Erziehung.



Risikokompetenz

Sich sicher zu verhalten, heißt auch mit Risiken umgehen können. Kinder sollten deshalb frühzeitig lernen, Risiken zu erkennen, abzuschätzen und mit Gewinn zu bewältigen. Das Zulassen von Risiken und Wagnissen gehört ebenso zu einer kindgerechten Sicherheitsförderung wie das Reglementieren und Verbieten.


Die Herausforderung für Kindertageseinrichtungen liegt darin, Wagnisse und Risiken anzubieten, die Kinder grundsätzlich mit Hilfe ihrer Kompetenzen bewältigen können. Die Einbeziehung von Risiken und Wagnissen, zum Beispiel im Rahmen der Bewegungsförderung, darf aber nicht bedeuten, Verletzungen des Kindes billigend in Kauf zu nehmen. Auch bei der Aneignung von Risikokompetenz gilt der pädagogische Grundsatz, die Sicherheit der Kinder zu wahren. Gefordert sind eine kindgerechte Beschäftigung mit Wagnissen und Risiken sowie Herausforderungen, die auch dann nach Möglichkeit nicht zu Verletzungen führen, wenn sie nicht bewältigt werden.




Kindertageseinrichtungen planen und bauen

Planen und bauen Sie eine Kindertageseinrichtung? Oder gehen Sie in einer bestehenden Einrichtung bauliche Veränderungen oder neue Ausstattung an? Dann achten Sie darauf, die gesetzlichen Bestimmungen und den Stand der Technik einzuhalten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der zu betreuenden Kinder als auch der Beschäftigten. Wenn Sie Fremdfirmen mit diesen Aufgaben betrauen, nehmen Sie diese Vorgaben in deren Pflichtenheft auf. Gegebenenfalls lassen Sie sich von Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger beraten (siehe auch Kapitel 2.1 „Was für alle gilt“).

3 Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen

Das Symbol  weist auf gute Praxisbeispiele und Praxistipps,

das Ausrufezeichen  auf wichtige Maßnahmen hin.

Zudem ist bei den nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen, dass bei der Umsetzung eines Teils der beschriebenen Maßnahmen auch landesspezifische Regelungen beachtet werden müssen.

Die Themen (Tätigkeiten und Arbeitsplätze) sowie die aufgeführten Gefährdungen und beschriebenen Maßnahmen sind nicht vollzählig. Die Branchenregel

- beleuchtet vornehmlich die Tätigkeiten und die Arbeitsplätze einer Branche, die aus fachlicher Sicht bedeutsam für die Sicherheit und Gesundheit der Branchenmitglieder sind,
- nennt in erster Linie die Gefährdungen beziehungsweise Gefährdungsfaktoren, die bei diesen Tätigkeiten und Arbeitsplätzen zu nennenswerten Beeinträchtigungen von Sicherheit und Gesundheit führen können,
- beschreibt insbesondere die Maßnahmen, die hinsichtlich der beschriebenen Gefährdungen eine hohe präventive Wirksamkeit haben.

Die beschriebenen Maßnahmen besitzen eine unterschiedliche Verbindlichkeit:

- Eine **verbindliche** Maßnahme beruht auf Gesetzen, Verordnungen und DGUV Vorschriften und ist mit Verbformen wie zum Beispiel „**müssen**“, „**nicht dürfen**“, „**erforderlich sein**“ oder „**nicht zulässig sein**“ sowie vergleichbaren Formulierungen beschrieben. Sie ist zudem farblich unterlegt.
- Eine **zwingende** Maßnahme beruht auf staatlichen Regeln, Regeln der Unfallversicherungsträger oder vergleichbaren Regelungen. Diese Maßnahmen müssen durchgeführt werden, wenn die Verantwortliche oder der Verantwortliche es kann. Es bleibt somit ein kleiner Spielraum für gleichwertige Lösungen. Diese Maßnahmen sind mit den Verbformen „**soll**“ und „**soll nicht**“ beschrieben. Sie sind ebenfalls farblich unterlegt.
- Eine **empfohlene** Maßnahme beruht auf DGUV Informationen, Informationen der Unfallversicherungsträger, Regelwerken anderer Verbände oder auch wissenschaftlichen Erkenntnissen. Beschrieben werden diese Maßnahmen mit den Verbformen „**sollte**“, „**können**“ und „**sollte nicht**“ sowie gleichbedeutender Formulierungen wie zum Beispiel „es wird empfohlen“, „empfehlenswert“, „ist in der Regel“, „es hat sich bewährt“, „es wird nicht empfohlen“ und „sollte vermieden werden“.

3.1 Kinder bringen und abholen

Wenn Kinder in einer Kindertageseinrichtung eintreffen oder von dieser abgeholt werden, passiert vieles gleichzeitig: Einige Kinder müssen beaufsichtigt werden, andere kommen gerade an oder verabschieden sich. Parallel entstehen kurze Übergabe- oder Abschiedsgespräche. Eine angenehme Atmosphäre, Übergaberituale und klare Regeln können dafür sorgen, dass der Tag in der Kindertageseinrichtung für alle entspannt beginnt und endet. Ein sicherer, funktionell und freundlich gestalteter Eingangsbereich mit ergonomischen Garderoben unterstützt dieses Anliegen.



Abb. 1 Ein guter Anfang: Regeln und Rituale können die Übergabe der Kinder entlastend gestalten

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang zu § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 50 Musterbauordnung (MBO)
- §§ 5–16, 23, 27 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV S 2)

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A1.7 „Türen und Tore“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.7 „Lärm“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-087 „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (bisher GUV-SI 8027)
- DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“
- DGUV Information 208-005 „Treppen“ (bisher BGI/GUV-I 561)
- DGUV Information 208-007 „Roste – Auswahl und Betrieb“ (bisher BGI/GUV-I 588-1)
- DGUV Information 208-014 „Glastüren, Glaswände“ (bisher BGI/GUV-I 669)
- DGUV Information 208-022 „Türen und Tore“ (bisher BGI 861-1)
- DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil 1: Grundlagen“
- DGUV Information 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil 2: Grundsätzliche Anforderungen“
- DIN EN 12464-2:2014-05 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien“
- DIN EN 16005:2013-01 „Kraftbetätigte Türen – Nutzungssicherheit – Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN 18040-1:2010-10 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- DIN 18040-3:2014-12 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“
- DIN 18041:2016-03 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“



Gefährdungen

Die Sicherheit und Gesundheit der Kinder können unter anderem durch folgende Mängel und Faktoren gefährdet werden:

- Eingeengte Verkehrswege
- Kein barrierefreier Zugang
- Unebene Böden
- Nasse, vereiste und verschmutzte Böden und Zuwege
- Lärm
- Mehrfache, gleichzeitige Anforderungen
- Klemmstellen an Türen
- Fehlende ergonomische Arbeitsmittel
- Unerlaubtes Betreten durch Betriebsfremde
- Unerlaubtes Verlassen des Geländes durch die Kinder
- Hineinlaufen in den fließenden Verkehr
- Unklare Übergaberituale
- Unvorhergesehene Umstände beim Verlassen der Kindertageseinrichtung, zum Beispiel Unwetter
- Unzureichendes Regelbewusstsein



Maßnahmen

Indem Sie die Abläufe der Übergaben nach klaren Regeln organisieren, tragen Sie entscheidend zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Kinder und Eltern bei. Auch die Gestaltung des Eingangs- und des Garderobebereiches hat einen großen Einfluss.

Zu- und Ausgänge sicher gestalten

- Schutz vor fließendem Verkehr
Sorgen Sie dafür, dass es eine Abgrenzung zwischen dem Eingang und der Straße gibt, sodass Kinder nicht in den fließenden Verkehr laufen können.



Setzen Sie sich für eine Geschwindigkeitsbegrenzung und eine geeignete Parkordnung vor Ihren Kindertageseinrichtungen ein.

- Zuwege sicher gestalten
Stellen Sie im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflicht sicher, dass
 - die Zuwege zur Einrichtung sowie die Flucht- und Rettungswege sicher begangen werden können,
 - mögliche Absturzstellen mit Umwehungen versehen sind,
 - Ein- und Ausgänge sowie die dorthin führenden Verkehrswege ausreichend beleuchtet sind (siehe DIN EN 12464-2),
 - im Winter Schnee und Eis beseitigt werden.
- Verschmutzung vermeiden
Um zu verhindern, dass Schmutz und Feuchtigkeit in eine Kindertageseinrichtung getragen werden und es dadurch rutschig wird, sollten Sie Sauberlaufzonen vorsehen. Dazu eignen sich Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmer, die über die gesamte Durchgangsbreite und in einer Länge von mindestens 1,5 m verlegt werden. Wählen Sie das Material anhand des zu erwartenden Personenverkehrs aus und sorgen Sie für regelmäßige Reinigung. Wichtig ist, dass die Aufnehmer weder verrutschen können noch zu Stolperfallen werden.
- Vor fremden Personen schützen
Verhindern Sie, dass fremde Personen Ihre Einrichtungen unerlaubt betreten. Dazu ist es erforderlich, die Eingangstüren zu sichern. Bewährt haben sich Mechanismen, die mit einem Code zu öffnen sind, der den Eltern mitgeteilt wird. Falls Klingeln benutzt werden, ist sicherzustellen, dass das Läuten immer von mindestens einer Person in der Kindertageseinrichtung gehört wird.
- Unerlaubtes Verlassen verhindern
Kindern darf es nicht möglich sein, Türen und Tore, die in den öffentlichen Verkehrsraum führen, zu öffnen und die Einrichtung unbemerkt zu verlassen. Stellen Sie dies sicher, beispielsweise durch
 - Türgriffe außerhalb der Reichweite der Kinder,
 - Panikschlösser nach dem Türwächterprinzip mit Signalgeber,
 - eine elektrische Verriegelung, die von Kindern nicht selbst betätigt werden kann und im Gefahrfall (zum Beispiel bei Ausfall der elektrischen Energie) ohne weitere Hilfsmittel das Öffnen ermöglicht.

Eingangstüren sicher gestalten

Gerade an Eingangstüren kommt es an den Nebenschließkanten zu Verletzungen durch Quetschen und Einklemmen. Wo Quetsch- und Scherstellen vorhanden sind, müssen Sie Klemmschutz anbringen lassen. Hierfür eignen sich zum Beispiel entsprechende Türkonstruktionen, Schutzprofile und Schutzrollen.

Weitere Schutzmaßnahmen:

- Schwere Türen brauchen einen Mechanismus, der das Schließen der Tür abbremst. Ansonsten können Kinderfinger an der Hauptschließkante schwer verletzt werden.
- Machen Sie große Glasflächen sichtbar.
- Stellen Sie sicher, dass erwachsene Personen Türen, die sich im Verlauf eines Fluchtweges befinden, im Gefahrfall leicht und ohne Hilfsmittel öffnen können.

Abstellflächen für Kinderwagen und Fahrräder anbieten

Kinderwagen, Roller oder Fahrräder dürfen nicht die Verkehrs- und Fluchtwege vor und in Ihren Kindertageseinrichtungen verstellen. Es ist deshalb empfehlenswert, geschützte und sicher gestaltete Fahrradständer sowie ausreichend große Stellflächen für Kinderwagen anzubieten.

👍 Finden Sie im Gebäude selbst keinen Platz? Dann lässt sich vielleicht vor dem Eingang eine überdachte Fläche schaffen.



Abb. 2 Mit einfachen Mitteln: Ein geschützter Abstellplatz



Abb.3 Ein Hinweisschild hilft Ordnung für Kinderwagen und Fahrräder herzustellen sowie die Verkehrswege freizuhalten

Eingangsbereich gestalten

Beachten Sie für einen sicheren Aufenthalt im Eingangsbereich:

- Rutschhemmender Bodenbelag (mindestens Bewertungsgruppe R 9), frei von Stolperstellen und gut zu reinigen
- Gute Ausleuchtung (siehe ASR A3.4)
- Keine brennbaren Materialien im gesamten Eingangsbereich
- Freie Verkehrs- und Fluchtwege

Nicht zuletzt hat eine gute Raumakustik, die sich durch geringe Nachhallzeiten auszeichnet, großen Einfluss auf die Atmosphäre. Ein geringer Lärmpegel erleichtert die Kommunikation im Eingangsbereich und beugt psychischen Fehlbelastungen vor. Erreichen können Sie dies beispielsweise durch ausreichend große Schallabsorptionsflächen.

Orientierungshilfen geben

Geben Sie Orientierung: Wer den Eingangsbereich betritt, sollte schnell aktuelle Informationen erfassen können und leicht die Wege durch die Einrichtung finden. Zudem ist es notwendig, Flucht- und Rettungswege gut sichtbar zu kennzeichnen. Sie sollten bei größeren, insbesondere mehrgeschossigen Gebäuden an geeigneten Stellen zusätzliche Flucht- und Rettungswegepläne aufhängen, die im Gefahrfall zusätzlich Orientierung geben.

Rezeption einrichten

Eine Rezeption kann helfen, die „publikumsintensiven“ Bring- und Abholphasen zu entzerren. Dort werden alle Aufgaben gebündelt, die mit dem Bringen und Abholen der Kinder verbunden sind wie

- Ein- und Austragen der Kinder in den Gruppentagebüchern,
- Verteilen von Elternbriefen und Infoblättern,
- Einsammeln von Getränke- und Bastelgeld,
- Terminabsprachen mit Eltern,
- Betreten von unbefugten Personen verhindern.



Ideal ist es, den Eingangsbereich mit einem mobilen Tresen auszustatten. Planen Sie dafür ausreichend Platz zum Verweilen ein – ohne Rettungs- und Fluchtwege zu versperren.

Garderobebereich gestalten

Eine ausreichend große Garderobe vermeidet Unordnung und Stress beim Aus- und Ankleiden der Kinder. Planen Sie Platz für kleine Bänke oder Hocker sowie höhenverstellbare Stühle ein, damit Erwachsene Kindern rücken schonend helfen können.

Für die Kleidung, Schuhe und kleinere Beutel der Kinder sollte ausreichend Stauraum in Schränken oder Regalen vorhanden sein. Dabei sind sowohl dicke Winterjacken als auch Regensachen und Wechselwäsche einzuplanen. Empfehlenswert sind zudem Haken für Fahrradhelme. Achten Sie darauf, dass Garderobenhaken nach innen zeigen oder geeignet abgeschirmt sind.

Ebenfalls hat sich ein Garderobebereich für das pädagogische Personal in der Nähe der Kindergarderobe bewährt. Dadurch können lange Wege und Aufsichtslücken vermieden werden.



Abb.4 Ein Anziehpodest kann die Belastungen für die Fachkräfte beim Ankleiden der Kinder merklich reduzieren.

Regeln festlegen

Verhaltens- und Organisationsregeln vermeiden für alle Beteiligten Stress in den Bring- und Abholzeiten. Verschriftlichen Sie die Regeln in einer Hausordnung, die für alle verbindlich ist. Mögliche Regeln können sein:

- Persönliche Übergabe des Kindes an die zuständige Fachkraft beziehungsweise an die Eltern oder andere berechnigte Personen
- Feste Zeiten für die Bring- und Abholphase
- Kurze Übergabegespräche in den Bring- und Abholphasen möglich, ausführliche Elterngespräche nach Terminvereinbarung
- Führen eines Elternheftes, in dem Eltern tagesaktuelle wichtige Informationen eintragen können

Verabschiedung des Kindes regeln

Darüber, wer ein Kind abholen darf oder ob es allein nach Hause gehen kann, sind klare Vereinbarungen mit den Eltern oder Personensorgeberechnigten zu treffen. Auch für den Fall, dass ein Kind nicht in die Obhut der Erziehungsberechnigten oder einer bekannten Person gegeben werden kann, muss es Vereinbarungen geben. Stellen Sie auch sicher, dass Ihr Personal Kinder nicht allein nach Hause gehen lässt, wenn unvorhergesehene Umstände wie Unwetter oder geänderte Straßenverhältnisse eintreten. In solchen Fällen ist die Betreuung sicherzustellen und die Eltern sind zu informieren.

! Immer wieder kann es vorkommen, dass Kinder nicht rechtzeitig abgeholt werden. Dann endet die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung nicht mit der Betreuungszeit. Vielmehr müssen Sie eine Beaufsichtigung des Kindes weiterhin sicherstellen. Als Träger der Kindertageseinrichtung sollten Sie Ihr Personal informieren, dass seine Aufsichtspflicht erst mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder andere berechnigte Personen endet.

3.2 Aufenthalt im Gebäude

Das Gebäude einer Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Lebens- und Bildungsraum für die Kinder und zugleich Arbeitsplatz und -umgebung der Beschäftigten. Diese Bereiche sind so zu gestalten, dass sie den Grundbedürfnissen der Kinder entsprechen – also Raum zum Spielen, Toben und Bewegen, Ruhen und Schlafen, Ausprobieren und Experimentieren geben. Vor allem pädagogische Überlegungen sind maßgebend für die Gestaltung der Räumlichkeiten. Aber es gilt auch präventive Aspekte zu berücksichtigen: Für Kinder, Beschäftigte und Besucher einer Kindertageseinrichtung dürfen durch die Raumgestaltung und -ausstattung keine Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken entstehen.



Abb. 5 Lebensraum: Das Gebäude erfüllt die Bedürfnisse der Kinder und des Personals, auch nach Sicherheit und Gesundheit.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Anhang 1 zu § 6 Absatz 1 Satz 2 „Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- § 50 Musterbauordnung (MBO)
- Bauordnungen der Länder
- §§ 4–17, 19–25 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GU-V S 2)

- §5 DGUV Vorschrift 3 / DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
 - ASR A1.7 „Türen und Tore“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
 - ASR A3.7 „Lärm“
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
 - TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- DGUV Regel 101-019 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ (bisher GUV-R 209)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-087 „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (bisher GUV-SI 8027)
- DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“
DGUV Information 208-005 „Treppen“ (bisher BGI/GUV-I 561)
- DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil 1: Grundlagen“
- DGUV Information 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil 2: Grundsätzliche Anforderungen“
- DIN EN 71-1:2018-12 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“
- DIN EN 806-2:2005-06 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 2: Planung“
- Normenreihe DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ – Teile 1-7
- DIN EN 1930:2012-02 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Kinderschutzgitter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

- DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“
- DIN 5034-1:2011-07 „Tageslicht in Innenräumen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“
- DIN EN 12464-1:2011-08 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“
- DIN EN ISO 13732-1:2008-12 „Ergonomie der thermischen Umgebung – Bewertungsverfahren für menschliche Reaktionen bei Kontakt mit Oberflächen – Teil 1: Heiße Oberflächen“
- DIN 18040-1:2010-10 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- DIN 18041:2016-03 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- DIN 18065:2015-03 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“
- DIN 18267:2015-03 „Fenstergriffe – Rastbare, verriegelbare und verschließbare Fenstergriffe“
- Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV): Beleuchtung 2016. Hinweise für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gesundheit am Arbeitsplatz Kita. Ressourcen stärken, Belastungen mindern. Prävention in NRW, Heft 55
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen/Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege/Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW (Hrsg.) (2016): Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen. 5. Auflage
- Bensel, J./ Haug-Schnabel, G. unter Mitarbeit von Maier, M./ Weber, S. (2012): 16 Länder – 16 Raumvorgaben: Föderalismus als Chance oder Risiko? In: Haug-Schnabel, G., Wehrmann, I. (Hrsg.): Raum braucht das Kind. Anregende Lebenswelten für Krippe und Kindergarten. Verlag das netz, Weimar/Berlin, S. 31–43



Gefährdungen

Für die Kinder und die Beschäftigten können Gefährdungen insbesondere durch folgende Faktoren verursacht werden:

- Kindlicher Spieltrieb
- Unzureichendes Sicherheitsbewusstsein
- Problematisches Sozialverhalten
- Aufgrund ihres Alters noch nicht entwickelte Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder
- Unzureichende Aufsichtsführung
- Nicht passende Fachkraft-Kind-Relation
- nicht altersgemäße Spielbereiche und Materialien
- Mangelhafte Baulichkeiten und Ausstattungen, insbesondere:
 - Fehlende oder mangelhafte Absturzsicherungen
 - Lärm und mangelhafte Raumakustik
 - Scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen
 - Verglasung ohne bruchhemmende Eigenschaften
 - Nicht gekennzeichnete Glasflächen
 - Quetsch- und Scherstellen
 - Nicht gesicherte Stromquellen
 - Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten
 - Fangstellen, etwa für Kopf und Kleidungen
 - Unzureichende Raumtemperatur
 - Schlechtes Raumklima
 - Stolperstellen
 - Unzureichende Ergonomie am Arbeitsplatz



Maßnahmen

Ausreichend Raum zur Verfügung stellen

Für die Größe und Gestaltung eines Gebäudes einer Kindertageseinrichtung gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorgaben und landesspezifischen Regelungen. Berücksichtigen Sie dabei die Belange sowohl der Kinder als auch der Beschäftigten. Stellen Sie zum Beispiel genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung – empfehlenswert sind 4,5 bis 6,5 m² pro Kind – Auch für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Sie entsprechend der ASR A1.2 ausreichend Bewegungsfläche zur Verfügung stellen. Beachten Sie dabei, dass die Raumhöhe grundsätzlich nicht niedriger als 2,5 m sein darf. Zudem müssen Rückzugsräume, in denen Beschäftigte Arbeitsaufgaben erledigen oder ihre Pausen verbringen können, vorhanden sein.

Achten Sie darauf, dass eine ausreichende Anzahl an Verkehrswegen auf dem Einrichtungsgelände und in den Gebäuden vorhanden ist. Alle, die hier unterwegs sind, sollten sich sicher und barrierefrei bewegen können.

Verglasungen bruchsicher gestalten

Gibt es in Ihren Kindertageseinrichtungen Verglasungen oder Spiegel, zu denen Personen direkten Zugang haben? Dann sind bruchsichere Werkstoffe erforderlich. Andernfalls muss die Fläche ausreichend abgeschirmt werden.

So erfüllen Sie zum Beispiel die Anforderungen:

- Bis zu einer Höhe von 2 m Sicherheitsglas wie Verbund-sicherheitsglas (VSG) oder Einscheibensicherheitsglas (ESG) einbauen
- Bei Fenstern 80 cm hohe Brüstungen bei 20 cm tiefen Fensterbänken vorsehen

! Machen Sie großflächige Verglasungen im Bereich der Verkehrswege gut sichtbar, zum Beispiel durch farbige Aufkleber oder mattierte Streifen in Augenhöhe der Kinder und Erwachsenen.

Geeignete Bodenbeläge einsetzen

Für alle Aufenthaltsbereiche gilt: ebene, rutschhemmende und leicht zu reinigende Fußbodenbeläge entsprechend der Nutzung wählen. Im Sinne der Barrierefreiheit sollten sie auch taktil und visuell kontrastreich sein. Achten Sie zudem auf eine fachgerechte Reinigung.

Tabelle: Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen

Räume und Bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr
Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 9
Treppen	R 9
Gruppenräume, Bewegungsraum	R 9
Toiletten, Waschräume	R 10
Auftau- und Anwärmküchen	R 10
Fachräume für Werken	R 10

Quelle: Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“

Achten Sie darauf, dass in Aufenthaltsbereichen Stolperstellen, zum Beispiel nicht bündig liegende Fußmatten, Türstopper, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen, oder lose auf dem Fußboden liegende Leitungen und Einzelstufen vermieden werden.

Ist dies nicht möglich, müssen sie deutlich erkennbar sein, zum Beispiel durch

- kontrastierende Farbgebung,
- wechselnde Materialstruktur oder
- Stufenbeleuchtung.

Türen kindgerecht und sicher gestalten

Achten Sie darauf, dass Türen auch von Kindern leicht zu handhaben sind.

An den Nebenschließkanten darf es keine Quetsch- oder Scherstellen geben. Hierfür eignen sich zum Beispiel entsprechende Türkonstruktionen, Schutzprofile und Schutzrollen.

Bei WC-Kabinentüren ist Klemmschutz an beiden Schließkanten erforderlich.

Es ist erforderlich, Türen zu Räumen so anzuordnen, dass Kinder und Beschäftigte durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden. Eine Möglichkeit sind Türen, die in den Raum aufgehen.

Türgriffe sollten nach hinten gekröpft sein, damit man nicht hängenbleiben kann.



Türen mit Glaselementen aus Sicherheitsglas helfen, den Raum unmittelbar hinter der Tür im Blick zu behalten.

Fenster sichern

Auch für Fenster gilt: Sie dürfen im geöffneten Zustand nicht in Aufenthaltsbereiche hineinragen. Durch entsprechende Sicherungen, wie Kipp-vor-Dreh-Beschläge, können Sie dieses Ziel erreichen. Sichere Griffe (siehe DIN 18267) sorgen dafür, dass beim Öffnen und Schließen der Fenster keine Gefährdungen entstehen.

Achten Sie darauf, dass bei Absturzgefahr keine Gegenstände wie Stühle, Tische, Sofas oder Spielzeugkisten, die von den Kindern bestiegen werden können, im Bereich der Fenster aufgestellt werden. Falls dies nicht ausgeschlossen werden kann, sollten Fenstersicherungen (Dreh Sperren, Öffnungsbegrenzer) eingesetzt werden.



Abb. 6 + 7 Kindgerecht: Es geht ohne Quetsch- und Scherstellen an Türen.

Kantenradius beachten

Vermeiden Sie Verletzungsgefahren in Ihren Kindertageseinrichtungen, indem Sie Ecken und Kanten bis 2 m Höhe gebrochen beziehungsweise gefast (Abrundungsradius ≥ 2 mm) ausführen. Geeignet sind beispielsweise Wände aus vollverfügtem Mauerwerk oder entgratete Betonflächen, ebene Holzverschalungen mit gerundeten beziehungsweise gefasteten Kanten oder mit geglättetem Putz.

Treppen absichern

Gestalten Sie Treppen in Ihren Kindertageseinrichtungen so, dass sie gut erkennbar und sicher zu nutzen sind.

Dazu zählen Handläufe auf beiden Seiten – empfehlenswert ist eine Höhe von 85 cm; für Kinder unter drei Jahren sollten Sie einen zweiten Handlauf in einer Höhe von mindestens 60 cm anbringen.

Der Abschluss des Handlaufs muss so gestaltet sein, dass ein Hängenbleiben vermieden wird. Damit bei Umwehrungen mit Absturzgefahr kein Leitereffekt entsteht, sind die kleinkindgerechten Handläufe beispielsweise wandseitig anzubringen.

Der Durchmesser des Handlaufs sollte bei circa 2,5 cm liegen.

Die Stufen der Treppen müssen zwischen 15 und 17 cm hoch und ihre Auftrittsflächen zwischen 29 und 31 cm tief sein (siehe ASR A1.8). Die lichte Weite zwischen den Stufen darf nicht mehr als 11 cm betragen, bei Kindern unter drei Jahren 8,9 cm. Der Einbau von Setzstufen hat sich bewährt. Einzelstufen sind nicht erlaubt. Zudem gilt es, die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Wo Rampen erforderlich sind, beispielsweise in Fluren, müssen Sie diese mit einer Neigung von maximal 6 Prozent auslegen.

Offen zugängliche Bereiche unter Treppenläufen und -podesten müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen, zum Beispiel durch Schutzgitter oder Möbel, vermieden werden.

Abstürze vermeiden

Sorgen Sie dafür, dass Aufenthaltsbereiche mit Absturzgefahren altersgerecht gesichert sind.

Vorkehrungen für die Sicherung bei Absturzgefahren bis 1 m Höhe können zum Beispiel sein

- als Barrieren aufgestellte Pflanztröge,
- Schutzstreifen in Form von Anpflanzungen,
- Umwehrungen (Geländer oder Brüstungen).

Für Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1 m über einer anderen Fläche liegen, sind zur Höhe von Umwehrungen allgemeine Bestimmungen im Baurecht der Länder sowie im Arbeitsstättenrecht zu berücksichtigen.

Unabhängig davon sollen bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m Umwehrungen mindestens 1 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Fensterbrüstungen bis auf 80 cm verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung mindestens 20 cm beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Beachten Sie zudem, dass Umwehrungen kindersicher gestaltet werden müssen und nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten dürfen.

Für Krabbelkinder sollte eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 cm nicht überschritten werden. Dies entspricht in etwa der Höhe einer Einzelstufe. Sind höhere Absätze vorhanden, ist es angebracht, diese durch treppenartige Elemente zu reduzieren.

Für Kinder, die unter drei Jahren sind, jedoch schon sicher und stabil gehen können, wird eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 cm empfohlen. Dies entspricht etwa zwei Treppensteigungen beziehungsweise der üblichen Höhe einer Sitzstufe. Eine Absicherung bei zu großen Fallhöhen kann hier zum Beispiel durch eine Abtreppe oder eine Brüstung erfolgen.

Für Kinder über drei Jahren sind ungesicherte Absturzhöhen bis 60 cm zulässig. Absturzhöhen ab 60 cm erfordern Absicherungen, zum Beispiel durch

- mindestens 70 cm hohe Geländer oder
- ausgelegte Sportmatten oder Liegepolster.

Treppen können durch Kinderschutzgitter (siehe DIN EN 1930) gesichert werden.



Abb. 8 + 9 Kinder lieben es, zu klettern. Umwahrungen dürfen jedoch nicht dazu einladen.

Raumakustik optimieren

Um Lärm zu reduzieren, ist eine gute Raumakustik erforderlich. Sie wird erreicht, wenn Sie unter anderem in Gruppenräumen, Spielfluren und Räumen für Bewegungsförderung Nachhallzeiten entsprechend der DIN 18041 einhalten.

Effektiv sind absorbierende Unterdecken oder Schallabsorber-Elemente. Sie sollten sich dabei von Fachfirmen beraten lassen. Ergänzend zu den raumakustischen Maßnahmen tragen auch organisatorische und pädagogische Maßnahmen zur Lärmreduzierung bei. Hierzu gehören zum Beispiel

- Verlegung von lärmintensiven Spiel- und Bewegungsangeboten in den Außenbereich,
- Nutzung aller Räumlichkeiten, um die Personenzahl pro Raum zu reduzieren,
- Einrichten von Ruheräumen,
- Einführung eines Ruhezeichens.

Falls Personen mit eingeschränktem Hörvermögen einen Raum nutzen, stellen sich erhöhte bau- und raumakustische Anforderungen. Um eine gute Verständigung sicherzustellen, gilt dies auch, wenn die Verkehrssprache Ihrer Kindertageseinrichtungen für dort untergebrachte Kinder eine Fremdsprache ist.

Raumatmosphäre gestalten

Licht und Luft sorgen dafür, dass sich Menschen in Ihren Kindertageseinrichtungen wohl und gesund fühlen. Um dies zu erreichen müssen Sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sorgen Sie dafür, dass alle Räumlichkeiten im Gebäude ausreichend Tageslicht einlassen. Dazu sollte die Fensterfläche mindestens 1/10 der Grundfläche des Raumes betragen.
- Bei künstlicher Beleuchtung ist eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux in den Aufenthaltsräumen erforderlich; für Bastel- und Werkarbeiten ist eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux vorzusehen. Zudem wird eine steuerbare zum Beispiel dimmbare Beleuchtung empfohlen.
- Es müssen ausreichend große und zu öffnende Fenster oder eine Lüftungsanlage vorhanden sein, um die Räume ausreichend zu be- und entlüften.
- Vermeiden Sie, dass dauerhaft Zugluft in den Räumen herrscht.
- Stellen Sie sicher, dass die Innenräume frei von Gefahrstoffen sind, wie gesundheitsschädliche Ausdünstungen von Reinigungsmitteln, Farben oder Klebstoffen.
- Bei Außenlufttemperatur über 26 °C sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von 26 °C zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, zum Beispiel ausreichend Getränke, Beschränkung der körperlichen Belastung, Lüftung in den Morgenstunden. Ein wirksamer Sonnenschutz, etwa durch außenliegende Jalousien, verhindert eine starke Aufheizung der Räume.

Gesunde und zuträgliche Raumtemperatur in Kindertageseinrichtungen:

- allgemeiner Richtwert 20 °C
- ideal für Kleinkinder 21 °C bis 22 °C
- in Waschräumen 24 °C
- in Schlafräumen 18 °C.



Abb. 10 Außenliegende Jalousien können ein Aufheizen der Räume verhindern.

Spielangebote schaffen

Für die Gestaltung von Spielangeboten dürfen Sie nur solche Ausstattungen und Materialien auswählen, die die Kinder nicht gefährden. Das sind insbesondere die Materialien, die der DIN EN 71 entsprechen. Allerdings sollten Spielmaterialien, die den Warnhinweis „Achtung! Nur für den Hausgebrauch“ haben, nicht verwendet werden.

Achten Sie auch auf eine CE-Kennzeichnung. Sie sollte in Verbindung mit der Altersangabe ein wichtiges Auswahlkriterium für Spielzeuge sein.

Bei Kinderkrippen haben Sie darauf zu achten, dass nur Spielzeug mit nicht verschluckbaren Kleinteilen verwendet wird.

Sichere und kindgerechte Ausstattung

Zu Ihren Aufgaben als Träger von Kindertageseinrichtungen gehört es, für Ausstattungen in ihren Einrichtungen zu sorgen, die für den jeweiligen Bestimmungszweck für die Kinder sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sind. Hierunter sind zum Beispiel folgende Vorkehrungen zu verstehen:

- Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente
- Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen
- Kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken und vergleichbaren Einrichtungsgegenständen
- Stühle und Tische, die auf die Körpergröße der Kinder abgestimmt sind

Ergonomische Arbeitsmittel

Gerade die Arbeit mit kleinen Kindern ist körperlich anspruchsvoll. Durch ergonomisches – also dem Menschen angepasstes – Mobiliar und ergonomische Arbeitsmittel wirken Sie gesundheitlichen Beeinträchtigungen Ihres Personals entgegen. Ermöglichen Sie den Beschäftigten eine Beratung, durch die sie ergonomisches Verhalten für ihren Arbeitsalltag erlernen können. Nutzen Sie auch Angebote und Informationen Ihres Unfallversicherungsträgers.

Arbeitsmittel, die mit dem GS-Zeichen ausgezeichnet sind, halten die Mindestanforderungen an Ergonomie und Sicherheit ein.

Erhöhte Spielebenen absichern

Wo Ihre Kindertageseinrichtungen Kindern das Spielen auf erhöhten Ebenen anbieten, sollte die lichte Höhe mindestens 1,35 m betragen, damit sich Kinder nicht am Kopf stoßen.

Beachten Sie, dass es für Kinder von der erhöhten Ebene nicht möglich sein darf, in die Beleuchtungsanlage zu greifen, es sei denn diese ist entsprechend gesichert (bruchsicher ausgeführt beziehungsweise abgedeckt und ohne Hitzeentwicklung zum Beispiel LED-Technik).

Auf Leitern als Zugang sollten Sie möglichst verzichten. Wo das nicht möglich ist, muss die gesamte Breite der Einstiegsöffnung mit einem Querriegel gesichert sein. Außerdem ist je nach Höhe ein stoßdämpfender Bodenbelag im Fallbereich der Leiter notwendig.

Die sicherere Lösung sind Treppen mit Umwehungen. Die lichte Weite zwischen den Stufen darf nicht mehr als 11 cm betragen, bei Kindern unter drei Jahren 8,9 cm. Der Einbau von Setzstufen hat sich bewährt.

Umwehungen auf erhöhten Spielebenen sind so zu gestalten, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar dahinter einsehbar ist. Die Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein. Zudem dürfen keine Öffnungen größer als 8,9 cm sein. Prüfen Sie, ob Kinder Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten wie Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle oder Regale an die Umwehrung stellen können. In diesem Fall muss die Absturzsicherung erhöht werden, gegebenenfalls bis zur Raumdecke. Eine solche Erhöhung, zum Beispiel durch ein ausreichend stabiles Netz, ist aus präventiven Gründen grundsätzlich zu empfehlen.

Gegen das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen bieten 2 cm hohe Fußleisten einen Schutz.

Es ist empfehlenswert, dass die erhöhten Spielebenen so konstruiert sind, dass das pädagogische Personal zu jeder Zeit Hilfestellung geben kann.



Abb. 11 Bei der Planung, Beschaffung und beim Aufbau erhöhter Spielebenen ist ähnlich wie bei Spielplatzgeräten in besonderem Maße auf die Sicherheit für Kinder zu achten.

Vor elektrischem Strom schützen

Elektrischer Strom ist ein großes Risiko für Kinder. Stellen Sie in Ihren Kindertageseinrichtungen sicher, dass die Sicherheit und Gesundheit nicht durch elektrische Anlagen wie Steckdosen oder durch Betriebsmittel, etwa Lichterketten, gefährdet werden. Es ist erforderlich, dass die elektrischen Anlagen entsprechend der aktuellen VDE-Vorgaben gestaltet sind. Unter anderem müssen Steckdosen über einen integrierten erhöhten Berührungsschutz verfügen. Darüber hinaus sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 / DGUV Vorschrift 4 und der TRBS 1201 elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen.

Vor heißen Materialien schützen

Ist ein kurzzeitiger Kontakt mit heißen Materialien nicht auszuschließen, dürfen die Temperaturen von Oberflächen nicht mehr als 60 °C und von Flüssigkeiten nicht mehr 43 °C betragen.

Brandschutzmaßnahmen einhalten

Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Brandverhütung. Dies können bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen sein, die in zahlreichen Rechtsgebieten, zum Beispiel den Landesbauordnungen und der Arbeitsstättenverordnung gefordert sind.

Die vom Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin und den Beschäftigten zu treffenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden können zum Beispiel in der zu erstellenden Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 beschrieben werden. Insbesondere gilt es,

- entzündbare Feststoffe und Flüssigkeiten wie lösemittelhaltige Kleber und Kerzen zu vermeiden, beziehungsweise auf die benötigten Mengen zu begrenzen, sowie entzündbare Feststoffe in dafür geeigneten Räumen und Gefäßen zu lagern,
- bei der Beschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen auf eine geringe Entzündbarkeit der Materialien zu achten,
- eine angemessene Beaufsichtigung der Kinder beim Umgang mit offenem Feuer sicherzustellen,
- Einrichtungen mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Feuerlöschern auszustatten.

Der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin hat zudem die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung erforderlich sind. Erforderlich ist insbesondere,

- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall alle in der Kindertageseinrichtung frühzeitig gewarnt und zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert werden, zum Beispiel durch die Installation von Rauchmeldern und einer Alarmierungsanlage,
- Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelstelle gut sichtbar zu kennzeichnen,
- Verhaltensregeln für den Brandfall aufzustellen und sowohl allen Beschäftigten als auch den Kindern in der Einrichtung bekanntzumachen,
- regelmäßige Brandschutzübungen des Personals gemeinsam mit den Kindern zu absolvieren,
- aus allen Räumen einer Kindertageseinrichtung das schnelle Verlassen des Gebäudes und das Aufsuchen der Sammelstelle zu ermöglichen,
- regelmäßig auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne die Evakuierung der Kindertageseinrichtung zu üben.

Reinigungsarbeiten durchführen

In Kindertageseinrichtungen ist eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Räume unerlässlich. Achten Sie als Träger der Einrichtung dabei darauf, dass beim Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln

- Gefahrstoffe und von ihnen ausgehende Gefährdungen ermittelt und wenn möglich Ersatzstoffe mit niedrigerem Gefährdungspotential verwendet werden,
- Betriebsanweisungen erstellt und die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen werden und
- geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen

Reinigungs- und Pflegemittel sind von Ihnen wie folgt aufzubewahren und zu lagern:

- in festgelegten Bereichen oder Schränken, die für Kinder nicht zugänglich sind
- nicht in Behältern, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann
- nicht in Pausenräumen oder Küchen mit Ausnahme der dort benötigten Reinigungsmittel

Stellen Sie Umkleidemöglichkeiten und Kleiderablagen zur Verfügung, wenn eine besondere Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung getragen werden muss.

Wenn Reinigungsarbeiten an Fenstern oder Decken durchgeführt werden sollen, müssen Sie geeignete und regelmäßig geprüfte Leitern oder Tritte zur Verfügung stellen und darauf achten, dass sie verwendet werden.

3.3 Aufenthalt im Außengelände

Das Außengelände einer Kindertageseinrichtung kann viel zum gesunden und sicheren Miteinander beitragen. Gestalten Sie es so, dass es die Wahrnehmung und Koordination der Kinder herausfordert. So tragen die Gelände zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder bei. Zugleich ist es unabdingbar, dass die Flächen und Spielangebote keine versteckten Gefahren beinhalten.



Abb. 12 Außenspielflächen können entsprechend der vorhandenen Fläche sehr unterschiedlich gestaltet sein.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 23, 26–29 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-S 2)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.8 Verkehrswege



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-018 „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher GUV-SI 8013)
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (bisher GUV-SI 8014 und GUV-SI 8017)
- DGUV Information 202-065 „Tipps, die Leben retten“ (bisher GUV-SI 8075)
- DGUV Information 202-072 „Seilgärten in Kitas und Schulen“ (bisher GUV-SI 8082)
- DGUV Information 202-081 „Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher GUV-SI 8095)
- GUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“
- Normenreihe DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ – Teile 1-7
- DIN EN 14682:2015-03 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbändern an Kinderbekleidung – Anforderungen“
- DIN 18034:2012-09 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“
- DIN 33942:2016-04 „Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- Bensel, J. / Haug-Schnabel, G., unter Mitarbeit von Maier, M., Weber, S. (2012): 16 Länder – 16 Raumvorgaben: Föderalismus als Chance oder Risiko?, S. 31-43. In: Haug-Schnabel, G. / Wehrmann, I. (Hrsg.) Raum braucht das Kind. Anregende Lebenswelten für Krippe und Kindergarten. Verlag das netz, Weimar/Berlin
- Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz. URL: <http://www.bfs.de/> (Stand: 24.06.2019)
- Bildungspläne und Bildungsprogramme der Länder³⁾



Gefährdungen

Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder können unter anderem entstehen durch:

- Alters- und entwicklungsbedingt eingeschränkte Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder
- Mangelhafte Spielplatzgeräte und Ausstattungen
- Gelände- und Bodenbeschaffenheit
- Ungeeignete Kleidung
- Pflanzen und Tiere
- Witterungseinflüsse wie UV-Strahlen
- Mangelhafte Aufsicht

Die Gesundheit und Sicherheit des Personals sind gefährdet durch Aufgaben und Arbeitsbedingungen wie

- Komplexe Aufsichtsführung
- Heben und Tragen von Kindern
- Gelände- und Bodenbeschaffenheit
- Witterungseinflüsse



Maßnahmen

Halten sich die Kinder draußen auf, müssen Sie von einem erhöhten Unfallrisiko ausgehen. Wenn Sie die Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit treffen, beziehen Sie einerseits den positiven Drang nach Bewegung und Herausforderungen der Kinder mit ein, andererseits die damit einhergehenden Gefährdungen.

Gelände entwicklungsgemäß gestalten

Berücksichtigen Sie bei der Gestaltung des Außengeländes die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Kinder. Ausreichend viel Platz spielt dabei eine Rolle: Experten empfehlen, dass jedem Kind eine Fläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen sollte. Gegebenenfalls sind länderspezifische Vorschriften zu beachten.

Das Außengelände sollte so gestaltet und ausgestattet sein, dass die Kinder gut beobachtet werden können. Die Beschäftigten sollten jederzeit und überall auf dem Gelände Kindern uneingeschränkt helfen können, beispielsweise wenn ein Kind beim Klettern oder Rutschen Unterstützung benötigt.

! Schließen Sie bei der Wahl von naturnahen Spielelementen und -objekten Gefahren aus, die Kinder nicht erkennen können.

3) Übersicht siehe Anhang 4.4

Wasserflächen sichern

Fließende Gewässer wie Bachläufe und stehende Gewässer wie Feuchtbiotope und Wasserflächen dürfen für Kinder nicht frei zugänglich sein. Eine mögliche Sicherung ist eine mindestens 1 m hohe Umwehrung. Halten sich nur Kinder über drei Jahren auf dem Gelände auf, ist eine Wasserfläche mit flach geneigter, trittsicherer Flachwasserzone und einer Wassertiefe bis zu 20 cm vertretbar.

Spielplatzgeräte aufstellen

Spielplatzgeräte bieten den Kindern viel Spaß und Bewegung. Achten Sie darauf, dass die Spielplatzgeräte auch für kleine Kinder in den betreuten Altersgruppen Ihrer Kindertageseinrichtungen geeignet sind. Indem Sie ausgewählte Geräte einsetzen, die der DIN EN 1176 entsprechen und idealerweise zusätzlich das GS-Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ besitzen, diese sicher aufstellen und regelmäßig warten lassen, sorgen Sie für die Sicherheit der Kinder.

Beachten Sie dabei die Installations-, Inspektions- und Wartungsinformationen der Hersteller oder Lieferanten.

Schließen Sie aus, dass Ausstattungen und Materialien spitz oder scharfkantig sind oder hervorstehende Teile aufweisen. Vermeiden Sie unbedingt Zwischenräume und Spalten, damit sich Kinder nicht einklemmen oder hängenbleiben können.

Sie sollten auch darauf achten, dass durch die Anordnung der Geräte im Außengelände keine Gefahren für die

Kinder entstehen. So ist es zum Beispiel zu empfehlen, dass Schaukeln nicht in Lauf- oder Kreuzungsbereichen aufgestellt, sondern in Nebenbereichen platziert werden.

! Diese Anforderungen an Spielplatzgeräte gelten auch für Eigenbauten. Für natürliche Materialien, zum Beispiel Bäume zum Klettern, sind sie sinngemäß anzuwenden. **Geeignetes Bodenmaterial auswählen**

Sie müssen Bodenbeläge auf befestigten Freiflächen so gestalten, dass sie keine Stolperstellen aufweisen und auch bei Nässe nicht rutschig werden.

Im Fallraum von Spielplatzgeräten brauchen Sie – abhängig von der Fallhöhe – stoßdämpfende Materialien. Um das Verletzungsrisiko bei einem Sturz zu reduzieren, dürfen sich dort keine Gegenstände befinden.

Für Krabbelkinder wird eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 cm empfohlen. Dies entspricht in etwa der Höhe einer Einzelstufe. Sind höhere Absätze vorhanden, ist es angebracht, diese durch treppenartige Elemente zu reduzieren.

Für Kinder, die unter drei Jahren sind, jedoch schon sicher und stabil gehen können, wird eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 cm empfohlen. Dies entspricht etwa zwei Treppensteigungen beziehungsweise der üblichen Höhe einer Sitzstufe. Eine Absicherung bei zu großen Fallhöhen kann hier zum Beispiel durch eine Abtreppe oder eine Brüstung erfolgen.



Abb. 13 Gesicherter Fallraum: Stoßdämpfende Materialien mildern den Sturz eines Kindes.

Tabelle: Bodenarten in Abhängigkeit von den zulässigen freien Fallhöhen

Bodenmaterial ^a	Beschreibung	Mindestschichtdicke ^b in mm	Größtmögliche freie Fallhöhe in mm
Beton/Stein	-	-	≤ 600
Bitumengebundene Oberflächen	-	-	≤ 600
Oberboden	-	-	≤ 1000
Rasen	-	-	≤ 1500
Rindenmulch	Zerkleinerte Rinde von Nadelhölzern, 20 mm bis 80 mm Korngröße	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
Holzschnitzel	Mechanisch zerkleinertes Holz (keine Holzwerkstoffe) ohne Rinden- oder Laubanteile, 5 mm bis 30 mm Korngröße	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
Sand ^c	0,2 mm bis 2 mm Korngröße	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
Kies	2 mm bis 8 mm Korngröße	300	≤ 3000
Andere Materialien oder andere Schichtdicken	Nach HIC-Prüfung (siehe EN 1177)	-	Kritische Fallhöhe wird geprüft

a Sorgfältig vorbereitetes Bodenmaterial für die Nutzung bei Kinderspielplätzen

b Bei losem Schüttmaterial werden 100 mm zur Mindesttiefe hinzugefügt, um die Verdrängung auszugleichen.

c Keine schluffigen oder tonigen Partikel. Korngröße kann unter Verwendung des Siebverfahrens, wie EN 933-1, bestimmt werden
Quelle: Din EN 1176 -1 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

Ungeeignete Pflanzen vermeiden

Auf dem Außengelände können auch Pflanzen gefährlich werden. Schließen Sie aus, dass sich dort Pflanzen befinden,

- die im direkten Zugangsbereich lange und spitze Dornen aufweisen,
- die sehr giftig sind,
- deren Äste und Zweige in Bewegungsbereiche von Kindern hineinragen.

Außengelände unterteilen

Zur Sicherheit und Entspannung tragen Sie bei, indem Sie Außenspielflächen unterteilen in gut zu überblickende

- Ruhezeiten sowie
- Lauf- und Spielzonen.

Außengelände einfrieden

Wenn Sie Kinder daran hindern möchten, das Außengelände unerlaubt zu verlassen, sollte die Einfriedung mindestens 1m hoch sein. Schließen Sie dabei aus, dass leiterartige Gestaltungselemente zum Klettern einladen oder sich Kinder an sogenannten Kopf- oder Halseinzugsstellen verletzen können. Achten Sie zudem darauf, dass keine spitzen und scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung angebracht sind. Sichern Sie auch die Aus- und Zugänge, damit die Kinder sie nicht selbständig öffnen können (siehe Abbildung 14).



Abb. 14 Einfriedung: Hier können Kinder weder das Gelände unerlaubt verlassen noch sich verletzen.

Für UV-Schutz sorgen

Kinder und Personal brauchen in den heißen Monaten Rückzugsmöglichkeiten vor der Sonne. Gerade für Kinder sind die UV-Strahlen gefährlich und sie leiden schnell unter Hitze. Aber auch Ihre Beschäftigten brauchen Schutz vor potentiell krebserregenden UV-Strahlen. Ideal sind möglichst viele schattige Flächen, die Sie unter anderem mithilfe von Sonnensegeln oder -schirmen schaffen können – insbesondere bei Sand- und Matschspielflächen.

Zudem sollten Kinder leichte, aber körperbedeckende Kleidung sowie Sonnenhüte tragen. Auch das Eincremen inklusive Nachcremen von Gesicht, Nacken und Ohren mit geeigneten Sonnenschutzprodukten gehört zum Schutz vor schädigender UV-Strahlung.

Informieren Sie die Eltern über Sonnenschutz. Stellen Sie darüber hinaus sicher, dass die Kinder über angemessene Kleidung sowie eine Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor, die sie vertragen, verfügen.

Empfehlenswert ist darüber hinaus, die Eltern zu bitten, in den Sommermonaten ihre Kinder bereits mit Sonnenschutz eingecremt zur Einrichtung zu bringen, um das pädagogische Personal zu entlasten.

👍 Auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz (www.bfs.de) ist der aktuelle UV-Index abrufbar. Hiernach sollten die entsprechenden Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Kleidung, festgelegt werden.

Kleidung beachten

Schlüsselbänder sowie Kordeln und Schnüre von Kinderkleidung können sich leicht an Spielelementen verhaken. Dann besteht die Gefahr, dass sich Kinder strangulieren. Deshalb darf Bekleidung für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren generell keine Kordeln und Schnüre im Halsbereich haben (siehe Norm DIN EN 14682). Sorgen Sie zudem dafür, dass die Kinder in Ihren Kindertageseinrichtungen keine Ketten und Schlüsselbänder um den Hals tragen, die zu einer Strangulation führen können.

👍 Geben Sie die Information, dass Bekleidung für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren keine Kordeln und Schnüre im Halsbereich haben und die Kinder keine Ketten und Schlüsselbänder tragen dürfen, an die Eltern weiter.

Ihre pädagogischen Fachkräfte sollten sich auf dem Außengelände sicher und falls erforderlich schnell bewegen können. Dafür sind Schuhe geeignet, die gut am Fuß sitzen, geschlossen sind und eine feste Fersenkappe haben.

Situationsangemessene Aufsicht organisieren

Um in jeder Situation angemessen agieren zu können, muss Ihr pädagogisches Personal die körperlichen, seelischen, kognitiven und sozialen Entwicklungsstände der anvertrauten Kinder kennen. Nur dann kann es den Kindern angemessene Freiräume gewähren und zugleich für deren Unversehrtheit sorgen. Berücksichtigen Sie, dass beispielsweise jüngere und entwicklungsverzögerte Kinder in der Regel eine engere Betreuung erfordern.

Stellen Sie durch Unterweisungen sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte Ihrer Einrichtungen über spezielle Gefahren der Außengelände informiert sind. Das gleiche gilt – in geeigneter Form – für die Kinder.

! Zur Aufsicht und Betreuung gehört es, die Organisation der Aufgaben und Maßnahmen wie die regelmäßige Kontrolle auf dem Außengelände zu dokumentieren.

Außengelände kontrollieren und überprüfen

Es ist erforderlich, das Außengelände samt den Geräten und Materialien täglich vor der Benutzung in Augenschein zu nehmen. Dabei muss Ihr pädagogisches Personal auf offensichtliche Schäden achten. Könnten daraus Unfälle und Verletzungen entstehen, sind die Geräte oder die Fläche(n) zu sperren bzw. Materialien auszusortieren.

Zudem ist es erforderlich, dass die Geräte in regelmäßigen Abständen und orientiert an ihrer Beanspruchung entsprechend der DIN EN 1176 auf ihre Funktions- und Standsicherheit überprüft werden.

Tabelle: Prüfanforderungen an Spielplatzgeräte

	Sichtkontrolle	Operative Kontrolle	Hauptinspektion
Turnus	täglich/wöchentlich bzw. vor jeder Nutzung	vierteljährlich	jährlich
Prüfumfang	Offensichtliche Gefahrenquellen erkennen	Überprüfung Betriebssicherheit, Stabilität und Verschleiß	Betriebssicherer Zustand von Anlage, Fundamenten und Oberflächen
Beispiele	Beseitigung von Verschmutzungen, Scherben, Spritzen o.ä.	Kontrolle Standsicherheit, Festigkeit, Funktion, Verschleiß	Veränderungen durch Witterungseinflüsse, Verrottung, Korrosion
Durchzuführen von	Eingewiesene Person	Sachkundiger	Sachkundiger, Sachverständiger

Quelle: Vgl. DIN EN 1176, Teil 7 „Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb“

3.4 Bildungsangebote gestalten und betreuen

Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen haben das Ziel, eine möglichst gute Entwicklung jedes Kindes zu unterstützen. Dabei sollten sich die Kinder soziale, emotionale und körperliche Kompetenzen in einem selbsttätigen Prozess aneignen können. Dafür sind vielfältige pädagogische Angebote geeignet, die sich am Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren. Bei der konkreten Ausgestaltung der Angebote muss das Bildungsprogramm des jeweiligen Bundeslandes ebenso wie Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden.



Abb. 15 Prävention: Bildungsangebote sind immer unter den Aspekten Sicherheit und Gesundheit zu hinterfragen.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3, 4, 7, 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- §§ 8, 14, 15, 16, 18, 20, 21 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
 - ASR A3.7 „Lärm“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-040 „Holz – Ein Handbuch für Lehrkräfte“ (bisher GUV-SI 8042)
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-SI 8066)
- Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004
- Bildungspläne und Bildungsprogramme der Länder⁴⁾



Gefährdungen

Die Sicherheit und Gesundheit der Kinder können insbesondere durch folgende Mängel und Rahmenbedingungen gefährdet sein:

- Gefahrstoffe
- Defekte Geräte
- Unsachgemäße Handhabung von Geräten, Werkzeugen und Materialien
- Nicht alters- oder entwicklungsgerechte Materialien
- Stolperstellen und Bodenunebenheiten
- Ungeeignete Ausstattung
- Unzureichende Qualifikation
- Mangelnde Aufsicht



Maßnahmen

Gefährdungen kennen und berücksichtigen

Veranlassen Sie bei der didaktischen Planung von Bildungsangeboten sogleich deren Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungen sind jeweils für die konkreten Gruppen-, Lern- und Arbeitssituationen zu ermitteln – und zwar für alle an dem Bildungsangebot Beteiligten. Machen Sie dabei auch pädagogische und psychologische Aspekte sichtbar.

Fachliche Voraussetzungen schaffen

Sie sollten als Träger sicherstellen, dass Ihre pädagogischen Fachkräfte für die geplanten Angebote ausreichend qualifiziert sind. Sie sollten deshalb Pläne für die fachliche Aus- und Weiterbildung in Ihren Kindertageseinrichtungen entwickeln. Dies kann auch im Austausch mit anderen erfahrenen Einrichtungen erfolgen.



Bieten Sie Ihren pädagogischen Fachkräften fachliche Unterstützung an, wenn sie sich bei der Beurteilung der Gefährdungen oder bei der Umsetzung des Angebotes unsicher fühlen.

Rahmenbedingungen schaffen

Schaffen Sie Rahmenbedingungen für sichere, altersspezifische und entwicklungsförderliche Bildungsangebote. Hierzu gehören unter anderem

- spezifische Bereiche und Räume für die Durchführung der Angebote wie Kreativraum, Theater, Bibliothek oder Kinderküche,
- rutschfeste Bodenbeläge, keine Stolperstellen, kein herumliegendes Material, insbesondere in Werk- und Experimentierräumen,
- kipp- und standsicher aufgestellte Regale, gegen Herausfallen gesicherte Schubladen,
- sicheres und altersgerechtes Spiel- und Bastelmaterial,
- proaktives Aufsichtsverhalten,
- gesicherte und übersichtliche Aufbewahrung von Materialien sowie Werkzeugen,
- Verhaltensregeln zum Umgang miteinander und zur Handhabung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.



Abb. 16 In einem sicheren Umfeld können Kinder besondere Fähigkeiten entfalten.

⁴⁾ Übersicht siehe Anhang 4.4

Gemeinsam planen

Es ist empfehlenswert, Bildungsangebote gemeinsam mit den Kindern und im Team zu planen. Auf diese Weise stellen Sie sicher, dass die Themen der Kinder und die Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfließen sowie gemeinsam verbindliche Regelungen getroffen werden können.

Die Planung berücksichtigt:

- Alter, Anzahl und Kompetenzen der Kinder
- Art des Bildungsangebotes
- Umfang und Gestaltung der Aufsicht
- Qualifikation und Anzahl der Beschäftigten
- Maßnahmen bei kurzfristigen Veränderungen der Rahmenbedingungen wie Ausfall einer Begleitperson oder schlechtes Wetter

Es hat sich bewährt, Bildungsangebote zu evaluieren und dabei besondere Vorkommnisse und Unfälle zu berücksichtigen. Für Planung und Evaluation sollten Sie ausreichend Zeit und Räume zur Verfügung stellen.

Bildungsangebote vielfältig gestalten

Indem sich Kinder mit möglichst vielen und unterschiedlichen Themen, Materialien und Gegenständen beschäftigen, können sie Kompetenzen aufbauen und damit Sicherheit gewinnen. Deshalb sollten Sie Kindern auch die Möglichkeit geben, den sicheren Umgang mit Werkzeugen und Maschinen sowie Feuer und Wasser zu lernen. Verbote sind angebracht, wenn die verantwortliche Fachkraft bei der Gefährdungsbeurteilung die Gefahren für die Kinder trotz aller präventiven Maßnahmen als zu groß einstuft. Dabei sind die Möglichkeiten und Bedürfnisse aller Kinder zu berücksichtigen.



Schaffen Sie in Ihren Teams ein gemeinsames Verständnis von Aufsichtsführung und eine einheitliche Einschätzung von Risiken, Wagnissen und Gefährdungen.

Bildungsangebote betreuen

Kinder benötigen Freiräume, um sich zu entfalten. Sie benötigen aber auch Regeln und Vorgaben, damit ihre Sicherheit bei allen Bildungsangeboten gewährleistet werden kann. Stellen Sie in Ihren Einrichtungen sicher:

- Kindgerechte Vermittlung wichtiger Informationen
- Keine verdeckten Risiken und Gefahren
- Zulassen von Freiräumen für Eigenaktivitäten der Kinder sowie von Fehlern, denn sie gehören zum Lern- und Entwicklungsprozess von Kindern dazu
- Einbeziehung der Kinder bei der Aufstellung von Regeln
- Verantwortungsübernahme durch die Kinder
- Beteiligung der Kinder bei der Auswertung von besonderen Vorkommnissen und Unfällen

! Achten Sie darauf, dass sich Umfang und Intensität der Aufsicht an dem Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung orientieren.



Abb. 17 Alles klar? Regeln können kindgerecht vermittelt werden.

Umgang mit Gefahrstoffen vermeiden

Kreativ mit Farben, Klebstoffen, Knete, Ton oder Holz umzugehen, gehört zum Alltag in Kindertageseinrichtungen. Mit Blick auf die Gesundheit müssen Sie in Ihren Einrichtungen darauf achten, dass

- insbesondere Kinder keine Gefahrstoffe verwenden, sondern Farben und Kleber ohne gesundheitsgefährliche Lösemittel,
- keine Materialien bearbeitet werden, die gefährliche Stäube entwickeln wie Speckstein und Harthölzer,
- vorhandene Gefahrstoffe in verschlossenen Räumen oder Schränken aufbewahrt werden.

Mit Feuer sicher umgehen

Wird mit offenem Feuer gearbeitet, sind folgende Rahmenbedingungen notwendig:

- Brandschutzordnung und gegebenenfalls weitere länderspezifische Regelungen beachten
- Offenes Feuer nur in Gegenwart Erwachsener verwenden
- Alle brennbaren Stoffe aus der unmittelbaren Umgebung des Feuers entfernen
- Geeignete Löschmittel wie Sand oder Wasser beziehungsweise Feuerlöscher bereitstellen
- Bei offenen Flammen Unterlagen aus nicht brennbarem Material verwenden
- Ausreichende Sicherheitsabstände zum Feuer einhalten
- Kontinuierliche Aufsicht sicherstellen

Mit Werkzeugen, Maschinen und Geräten umgehen

Wo die Kinder mit Geräten, Maschinen und Werkzeugen umgehen, brauchen sie eine fachgerechte Anleitung, sichere Rahmenbedingungen und ausreichend Aufsicht. Dazu muss Ihr Personal selbst die Betriebsanweisungen der Arbeitsmittel kennen und im Umgang unterwiesen worden sein.

! Alles, was von den Kindern nicht ohne Aufsicht benutzt werden darf, müssen Sie gegen unbefugte Benutzung sichern, beispielweise durch Schlüsselschalter oder Aufbewahrung in einem verschließbaren Schrank oder Raum.



Abb. 18 Alles im Blick: Die Gefährdungsbeurteilung zeigt, mit welchen Gefahren in einem Werkraum zu rechnen ist.

Sicher kochen

Kochstellen in Kinderküchen sollen Sie durch Herdschutzgitter sichern. Strom-Zuleitungen und Standflächen von Küchengeräten sollten sich außerhalb der Reichweite der Kinder befinden. Die Energiefreigabe des Herdes soll durch einen gesonderten Schalter außerhalb der Reichweite der Kinder gewährleistet werden.

An Entnahmeapparaturen, die Kindern zugänglich sind, soll die Wassertemperatur 43°C nicht überschreiten.



Sollen Kinder in Küchen tätig werden, die für Erwachsene eingerichtet sind, haben sich höhen-gerechte Standplätze für Kinder bewährt.

Mit digitalen Medien umgehen

Wo digitale Medien zum Bildungsangebot gehören, sorgen Sie unter anderem für folgende Voraussetzungen:

- Kindgerechte Gestaltung des Lernplatzes
- Alters- und entwicklungsgerechte Hard- und Software
- Einheitliche Regeln für die Benutzung der digitalen Medien
- Regelmäßige Prüfung der elektrischen Betriebsmittel
- Steckdosen mit Kindersicherung

3.5 Bewegungsangebote gestalten

In Kindertageseinrichtungen zielt Bewegungsförderung vor allem darauf, das Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten. Durch vielfältige Bewegungsangebote auf dem Außengelände und in den Einrichtungsräumen können Kinder Bewegungserfahrung sammeln. Dadurch bauen sie Sicherheit im Umgang mit sich und ihrer Umwelt auf. Daneben sind angeleitete Bewegungsangebote in Mehrzweck- und speziellen Bewegungsräumen von großer Bedeutung.



Abb. 19 Bewegung: Zusätzlich zum Spielen drinnen und draußen ermöglichen spezielle Bewegungsangebote ebenfalls Bewegungserfahrungen.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3, 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- §§ 6–10, 13, 14, 23–25 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A3.6 „Lüftung“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-018 „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher BG/GUV-SI 8013)
- DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“ (bisher BG/GUV-SI-8035)
- DGUV Information 202-044 „Sportstätten und Sportgeräte“ (bisher GUV-SI 8044)
- DGUV Information 202-052 „Alternative Nutzung von Sportgeräten“ (bisher GUV-SI 8052)
- DGUV Information 202-062 „Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-SI 8072)
- DGUV Information 202-072 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher GUV-SI 8082)
- DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ (bisher BG/GUV-SI 8089)
- DGUV Information 202-081 „Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (bisher GUV-SI 8095)
- DIN EN 71-1:2018-12 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“
- DIN EN 1176-1:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN 7909:2016-04 „Turn- und Gymnastikgeräte – Turnbank – Maße, Anforderungen, Prüfung“
- DIN 7910:1999-08 „Turn- und Gymnastikgeräte – Sprossenwände – Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12346“
- DIN EN 12503-1:2013-05 „Sportmatten – Teil 1: Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen“
- DIN EN 12572-2:2017-05 „Künstliche Kletteranlagen – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Boulderwände“
- DIN EN 13219:2009-02 „Turngeräte – Trampoline – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“
- Bildungspläne und Bildungsprogramme der Länder⁵⁾
- Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004: <https://www.kmk.org> (Suchbegriff: Frühe Bildung)

5) Übersicht siehe Anhang 4.4

- DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- www.sichere-kita.de



Gefährdungen

Wenn Kinder klettern, laufen, springen oder mit dem Ball spielen, sind Unfälle und Verletzungen nicht immer zu vermeiden. Sie bauen die dafür benötigten Fähigkeiten und Fertigkeiten erst noch auf.

Aufgrund des Unfallrisikos und der allgemeinen Unruhe ist die Bewegungsförderung für die pädagogischen Fachkräfte mit erhöhten Belastungen verbunden.

Ursachen für die Gefährdungen der Kinder und Fachkräfte sind:

- Alters- und entwicklungsbedingte Einschränkungen des Sicherheitsbewusstseins sowie der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder
- Defekte oder fehlende Sport- und Spielgeräte
- Inadäquate räumliche Bedingungen
- Unzureichende bewegungsdidaktische und -methodische Kompetenzen
- Unzureichende Risikokompetenz
- Hoher Schallpegel
- Unzureichende Aufsichtsführung
- Ungeeignete Kleidung oder Schmuck



Maßnahmen

Um Unfälle bei der Bewegungsförderung zu verhindern, müssen Maßnahmen ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten, ohne den Wert des Angebotes oder das Bewegungsbedürfnis der Kinder einzuschränken. Welche konkrete Maßnahme Sie treffen, hängt von der Gefährdungsbeurteilung ab. Grundsätzlich ist auf die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu achten:

Bewegungsangebote vielfältig und sicherheitsförderlich gestalten

Bewegungsförderung in Ihren Kindertageseinrichtungen sollte Kinder dabei unterstützen, sich aktiv motorische und sensomotorische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Sicherheitsbewusstsein und Risikokompetenz anzueignen. Deshalb sollten Angebote erlebnisorientiert gestaltet sein und Wagnisse ermöglichen.



Abb. 20 Risikokompetenz: Lassen Sie die Kinder mit allen Sinnen, alleine und gemeinsam mit anderen Kindern Erfahrungen sammeln.

Geeignete Räumlichkeiten nutzen

Laden Sie in den Gruppenräumen und/oder in den Verkehrsflächen zu Bewegung ein. Für die systematische Bewegungsförderung sollten Sie einen speziellen Bewegungs- und Mehrzweckraum in jeder Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen.

Neben den im Abschnitt 3.2 aufgeführten baulichen und sicherheitstechnischen Kriterien sind folgende Merkmale wichtig:

- Die Raumfläche sollte so groß sein, dass Lauf- und Ballspiele sowie Toben möglich sind.
- Wände sollen vom Fußboden bis zu einer Höhe von mindestens 2 m ebenflächig und glatt sein.
- Ecken und Kanten haben einen Radius von mindestens 10 mm.
- Fensterbänke stehen nicht über.
- Türen schlagen nicht nach innen auf.
- Der Bodenbelag ist elastisch, zum Beispiel Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm oder Kork beziehungsweise andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm.
- Es ist ausreichend frische Luft vorhanden.
- Bodentiefe Glasflächen sind abgeschirmt oder aus bruchsicherem Material gestaltet.
- Nachhallzeiten werden entsprechend der DIN 18041 erreicht.

Nutzen Sie Flure oder andere Verkehrsflächen für die systematische Bewegungsförderung, müssen diese entsprechend gestaltet sein. Alternativ müssen die Angebote den jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Ob Gruppen- oder Mehrzweckräume: Für Bewegungsangebote sollte eine hindernisfreie Fläche von mindestens 2 m^2 pro Kind zur Verfügung stehen.

Sachdienlichen Ordnungsrahmen schaffen

Zu einem sachdienlichen Ordnungsrahmen gehören unter anderem:

- Deutliche Kennzeichnung, etwa der Spiel- und Übungsräume, Wartezonen
- Geeigneter Standort der Fachkraft
- Ausreichende und hindernisfreie Sicherheitsabstände zu Wänden und Einrichtungsgegenständen
- Bewegungsflächen ohne Stolperstellen, zum Beispiel Aufkantungen im Fußbodenbereich, herumliegendes Spielmaterial
- Sichere und übersichtliche Aufbewahrung von Spielgeräten und -materialien sowie Sportgeräten
- Verhaltensregeln zum Umgang untereinander und zur Handhabung von Geräten und Kleinmaterialien
- Vorgaben zur bewegungsgerechten Kleidung und zum Tragen von Schmuck
- Situationsgerechte Aufsichtsführung

Sichere Sport- und Spielgeräte verwenden

Setzen Sie bei der Bewegungsförderung in Ihren Kindertageseinrichtungen möglichst nur alters- und normgerechte Sportgeräte und mit dem CE-Zeichen versehene Spielzeugmaterialien ein. Sinngemäß müssen diese Anforderungen auch sonstige Materialien erfüllen, die im Rahmen der Bewegungsförderung eingesetzt werden. Zudem darf kein Spielzeug mit verschluckbaren Kleinteilen bei Bewegungsangeboten für Kinder unter drei Jahren eingesetzt werden.

Sorgen Sie dafür, dass Ihr pädagogisches Personal Materialien und Geräte in Augenschein nimmt und auf ihre Funktionssicherheit hin kontrolliert, bevor es sie – sicher und bestimmungsgemäß – verwendet. Besonderer Wert ist auf die Standsicherheit von Geräten zu legen.

Veranlassen Sie zudem, dass Sportgeräte regelmäßig, am besten jährlich, durch Sachkundige geprüft werden. Defekte Materialien, Spiel- und Sportgeräte dürfen auf keinen Fall eingesetzt werden.



Abb. 21 + 22 Ordnung bei der Gerätelagerung erleichtert die pädagogische Arbeit und schafft Sicherheit.

Bei Bewegungsaufgaben ab einer Höhe von 60 cm, bei denen Niedersprünge möglich sind und Stürze nicht ausgeschlossen werden können, beispielsweise beim Balancieren oder beim Klettern an der Boulderwand, sind Sportmatten zu verwenden. Die Auswahl richtet sich nach der Art der Aufgabe, den Kompetenzen der Kinder sowie der Sprung- und Fallhöhe.

Gruppengröße beachten

Stellen Sie sicher, dass Ihre pädagogischen Fachkräfte nur so viele Kinder betreuen, wie sie für deren Sicherheit sorgen können. Vor allem bei Bewegungsangeboten mit einem erhöhten Risiko sollte die Gruppe nicht zu groß sein. Empfohlen wird zum Beispiel bei der Wassergewöhnung mit Kindern über drei Jahren in einem öffentlichen Schwimmbad ein Betreuungsschlüssel von 1:5.

Wo Kinder mit und ohne Bedarf an besonderer Unterstützung gemeinsam lernen, ist die Gruppengröße und/oder die Anzahl der Fachkräfte nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.

Fachliche Voraussetzungen

Sie sollten dafür Sorge tragen, dass Ihre Beschäftigten für die Bewegungsförderung alle fachlichen Voraussetzungen besitzen und diese kontinuierlich aktualisieren. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Kinder
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Kinder einzuschätzen
- Kenntnisse über die Sachstruktur von Bewegungsaufgaben
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung
- Fähigkeit, Bewegungsangebote entsprechend didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Kinder sowie für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Kenntnisse im kindgerechten Helfen und Sichern
- Badspezifische Rettungsfähigkeit, wenn Wassergewöhnung angeboten wird

Zudem sind die länderspezifischen Regelungen und Vorgaben zu berücksichtigen.

3.6 Mit Kindern unterwegs

Ausflüge und andere Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtungen sind herausragende Erlebnisse im Alltag der Kinder und Beschäftigten. Zugleich sind es Herausforderungen, die mit besonderen Belastungen verbunden sind. Die Kinder haben die Gelegenheit, neue Eindrücke und Erfahrungen zu sammeln, ihre Umgebung kennenzulernen und sich mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen. Die Betreuung und Begleitung der Kinder erfordern zum Teil Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im normalen Einrichtungsalltag kaum in Anspruch genommen werden. Ihrem Personal stellen sich somit erhöhte Anforderungen an die pädagogischen und organisatorischen Kompetenzen.



Abb. 23 Gemeinsam Neues entdecken: eine Abwechslung, die mit Herausforderungen verbunden ist.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- EU-Sicherheitsverordnung ECE R 44/03 und ECE R 44/04 „Rückhaltesysteme für Kinder“
- §§ 21, 25 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- §§ 2, 3, 4, 23 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- § 2 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (bisher GUV-SI 8014 und GUV-SI 8017)
- DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“ (bisher GUV-SI 8084)
- DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ (bisher BG/GUV-SI 8089)
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-SI 8066)
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- Information der DGUV Fachbereiche „Bildungseinrichtungen“ und „Erste Hilfe“ „Zeckenstich – Was tun? Umgang mit Zeckenstichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen“



Gefährdungen

Die Sicherheit und Gesundheit von Kindern können bei externen Veranstaltungen einer Kindertageseinrichtung durch nachfolgende Faktoren gefährdet werden:

- Schlechte Planung und Organisation
- Ungeeignete Wege und Verkehrsmittel
- Mangelnde Information und Absprachen
- Unzureichende Unterweisung
- Unzureichende Aufsicht
- Schlechte Erste-Hilfe-Organisation
- Alters- und entwicklungsbedingte Einschränkungen
- Unzureichende Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder
- Mangelnder Schutz vor Witterung und UV-Strahlung



Maßnahmen

Ausflüge und externe Veranstaltungen stellen alle Beteiligten vor vielfältige, auch unerwartete Anforderungen. Mithilfe der Gefährdungsbeurteilung gewinnen Ihre Beschäftigten an Planungs- und Handlungssicherheit. Machen Sie in Ihren Kindertageseinrichtungen diesen Weg zur Ermittlung der bevorstehenden Gefährdungen deshalb zur Pflicht für jeden Ausflug und jede externe Veranstaltung. Stellen Sie auch sicher, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die daraus resultierenden Maßnahmen umsetzen und ihre Erfahrungen untereinander austauschen.

Darüber hinaus sind für einen gelungenen Ausflug sorgfältige Planung und Organisation grundlegende Voraussetzungen, um auch auf unvorhersehbare Gegebenheiten gut reagieren zu können.

Eckpunkte festlegen

Die Teams Ihrer Einrichtungen sollten Eckpunkte und Leitlinien für die Gestaltung von Ausflügen und externen Veranstaltungen inklusive Aufsichtsführung gemeinsam festlegen. Wichtige Aspekte sind unter anderem:

- Alter und individuelle Besonderheiten der Kinder
- Besonderheiten und Gefährdungen am Aufenthaltsort sowie auf dem Weg dorthin
- Gruppengröße und -situation
- Entfernung des Ausflugsziels
- Wahl des Verkehrsmittels
- Erfahrungen der Kinder im Straßenverkehr
- Bekanntheit des Ausflugsziels bei Kindern und Begleitpersonen
- Dauer des Ausfluges
- Besonderheiten bei Übernachtungen
- Angemessene Kleidung, UV-Schutz und Ausrüstung
- Getränke und Verpflegung
- Bedingungen, unter denen ein Ausflug nicht stattfinden kann, wie Wetterlage
- Anzahl und Anforderungen an Begleitpersonen
- Information der Beteiligten

Sonnenschutz beachten

Stellen Sie sicher, dass sowohl Beschäftigte als auch Kinder vor schädigenden Witterungseinflüssen, insbesondere UV-Strahlung, geschützt sind.

Es sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden
- Für Pausen oder Wartezeiten Schattenplätze aufsuchen
- Körperbedeckende und dichte, zugleich lockere und leichte Kleidung sowie Kopfbedeckung tragen
- Gesicht, Nacken und Ohren mit hohem und gut verträglichem Sonnenschutz eincremen lassen und bei Bedarf nachcremen

Ausflugsziel/Veranstaltungsort kennen

Die verantwortliche Fachkraft kann die erforderliche Sicherheit nur an Orten gewährleisten, die sie kennt. Es gehört also zur Vorbereitung, die Gefährdungen des externen Aufenthaltsortes abzuklären. Vorteilhaft ist es, wenn am Zielort externe Fachleute zur Verfügung stehen, die vorab über Besonderheiten und wichtige Vorkehrungen informieren können. Ansonsten sind Gefährdungen vorab beispielsweise durch einen Besuch abzuschätzen.

! Auch wenn externe Fachleute eine große Expertise aufweisen und vor Ort unterstützen: Die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Ihrer Beschäftigten verbleiben in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung.



Abb. 24 Neue Lernorte sind oft auch mit neuen Herausforderungen und Gefahren verbunden. Deshalb ist es notwendig, sie im Vorfeld zu erkunden und Experten vor Ort einzubeziehen.

Zusätzliche Begleitung einbinden

Lassen Sie für einen Ausflug oder eine externe Veranstaltung klären, ob zusätzliche Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten oder Angehörige der Kinder einbezogen werden können. Das sorgt für mehr Sicherheit und weniger Stress – insofern die Betreffenden aufgrund ihrer Kompetenzen und ihrer Persönlichkeit als Aufsichtspersonen geeignet sind. Deshalb ist es erforderlich, dass die verantwortliche Fachkraft alle Begleitpersonen unterweist, sie in der jeweiligen Aufgabe anleitet und sich der Qualität ihrer Aufsichtsführung vergewissert. Wer ausgewählt wurde, sollte in die weiteren Vorbereitungen einbezogen werden.

Die Anzahl der zusätzlichen Begleitpersonen hängt vor allem ab von

- der Gruppengröße,
- der Art des Ausfluges,
- dem Aufenthaltsort und
- den damit verbundenen Gefährdungen.

Didaktische Planung

Um Unter- und Überforderungen auszuschließen, sind bei der didaktischen Planung

- die körperliche Leistungsfähigkeit,
- das Sozialverhalten und
- die psychischen Dispositionen

der Kinder zu berücksichtigen.

! Achten Sie darauf, dass bei der Planung externe Angebote daraufhin überprüft werden, ob sie für die Kinder geeignet sind und ob kompetente und verantwortlich handelnde Personen eingesetzt werden. Es sollten entsprechende Nachweise verlangt werden.

Kinder einbeziehen und unterweisen

Es ist empfehlenswert, dass Ihre verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte den Ausflug oder die externe Veranstaltung bereits vorab mit den Kindern besprechen, Verhaltensregeln festlegen und diese einüben.

Weg und Verkehrsmittel auswählen

Wird der Weg zum Zielort zu Fuß oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt, haben sich folgende Maßnahmen bewährt:

- Weg zum Zielort vorab auf mögliche Gefahrenpunkte hin überprüfen
- Länge der Hin- und Rückwege angemessen gestalten
- Pausenzeiten und -orte festlegen
- Mit Kindern und Begleitpersonen verbindliche Verhaltensregeln vereinbaren
- Kinder und begleitende Personen mit gleichfarbigen Sicherheitswarnwesten oder Mützen ausstatten
- Bei Abfahrts- und Ankunftszeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zusätzliche Gefährdungen wie Berufsverkehr vermeiden
- Ein- und Aussteigen mit allen Begleitpersonen und den Kindern vorab besprechen

Auf jeden Fall sind darüber hinaus bei der Beförderung von Kindern in PKW oder Bus die geltenden Vorschriften einzuhalten.



Abb. 25 Bei Ausflügen ist besonderer Wert auf die Aufsicht zu legen.

Information und Absprachen

Stellen Sie sicher, dass Eltern und Sorgeberechtigte rechtzeitig und angemessen informiert werden. Dazu gehören:

- Ort der Veranstaltung
- Geplante Aktivitäten
- Zweckmäßige Bekleidung
- Gegebenenfalls notwendige Ausrüstung und/oder Proviant
- Eventuell anfallende Kosten
- Abfahrts- und Ankunftszeiten

Ihr Personal sollte informiert sein, ob ein Kind in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss.



Um in Not- und Unglücksfällen unverzüglich Kontakt aufnehmen zu können, sollten die Verantwortlichen ein aktuelles Telefonverzeichnis aller Eltern und Personensorgeberechtigten mitnehmen. Empfehlenswert ist zudem, schriftlich das Einverständnis der Eltern für Maßnahmen bei besonderen Situationen wie zum Beispiel Zeckenentfernung einzuholen.

Erste Hilfe sicherstellen

Bei Ausflügen und anderen externen Veranstaltungen liegt es in Ihrer Verantwortung, die Erste Hilfe zu organisieren. Ihre Teams müssen außerhalb des Geländes eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mit sich führen (Material siehe Anlage 2 der DGUV Information 202-089). Außerdem müssen die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte oder andere Begleitpersonen wissen, wie sie einen Notruf absetzen. Stellen Sie gegebenenfalls ein Mobiltelefon zur Verfügung. Empfehlenswert sind organisatorische Absprachen, wie bei einem Unfall verfahren wird, zum Beispiel Begleitung eines verletzten Kindes vom Ausflugsort zur ärztlichen Praxis.

- ! Muss während eines Ausfluges oder einer externen Veranstaltung ein Kind medikamentös versorgt werden, braucht die verantwortliche Fachkraft oder eine andere Begleitperson auf der Grundlage einer ärztlichen Anordnung dazu eine Unterweisung. Zudem ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

3.7 Gemeinschaftsverpflegung vor- und nachbereiten

Wenn Ihre Belegschaft – meist mit Unterstützung durch externe Dienstleistende – für die Verpflegung der Kinder sorgt, sind für die Prävention zwei Aspekte wichtig: Zum einen beeinflusst die Ernährung die Gesundheit der Kinder. Zum anderen können die Vor- und Nachbereitung der Verpflegung für Ihre Beschäftigten mit gesundheitlichen Belastungen und Gefährdungen verbunden sein.

Das Thema „Gemeinschaftsverpflegung vor- und nachbereiten“ umfasst die Gemeinschaftsversorgung⁶⁾ der Kinder mit Speisen und Getränken eingebettet in die Organisation des Einrichtungsalltags und der dafür erforderlichen Räumlichkeiten⁷⁾.



Abb. 26 Besonderes Terrain: Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung bringt viele Aspekte der Sicherheit und Gesundheit mit sich.

6) Keine pädagogischen Angebote

7) Keine Kinderküchen



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 33–36, 42–43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 2, Kapitel 5 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- §§ 3–5 a, 8 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- § 18 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S 2)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
- DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“
- DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DIN 10506:2018-07 „Lebensmittelhygiene – Gemeinschaftsverpflegung“
- DIN 10508:2019-03 „Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel“
- DIN 10514:2009:05 „Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung“
- DIN 10524:2012-04 „Lebensmittelhygiene – Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben“
- DIN EN 12830:2018-10 „Temperaturregistriergeräte für den Transport, die Lagerung und die Verteilung von gekühlten, gefrorenen, tiefgefrorenen Lebensmitteln und Eiskrem – Prüfungen, Leistung, Gebrauchstauglichkeit“
- VDI 6022 Blatt 1 "Hygieneanforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte " VDI 6040 Blatt 1 „Raumlufttechnik – Schulen – Anforderungen“
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Fachzentrum Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung (Hrsg.): Praxisleitfaden Hygiene bei der Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen. 2. Auflage 2012
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (Hrsg.): DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder. 4. Auflage 2013
- www.bzfe.de (Internetseite des Bundeszentrums für Ernährung)



Gefährdungen

Ursachen für Gefährdungen insbesondere der Beschäftigten, die das Essen vorbereiten und austeilen sowie die nachbereitenden Arbeiten durchführen:

- Ungeeignete Arbeitsgeräte
- Heiße Flüssigkeiten und Arbeitsmittel
- Unergonomische Körperhaltungen und -bewegungen
- Feuchtarbeit
- Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten
- Zeitdruck und Hektik
- Räumliche Enge
- Schlechtes Raumklima
- Rutsch- und Stolpergefahren
- Fehlende und ungeeignete Arbeits- und Schutzkleidung

Faktoren, die zu Gefährdungen der Kinder führen können, sind unter anderem:

- unzureichende Hygiene
- Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten
- unausgewogene und unzureichende Verpflegung



Maßnahmen

Grundsätzlich sollte aus präventiven Gründen den Kindern in jeder Kindertageseinrichtung – ob Ganztags- oder Halbtageseinrichtung – eine Verpflegung angeboten werden. Um dabei die oben genannten Gefährdungen zu vermeiden, sollten im Rahmen der Vorbereitung und Austeilung der Mahlzeiten insbesondere die nachfolgend aufgeführten präventiven Maßnahmen beachtet werden. Weitere können erforderlich sein, wenn es die Gefährdungsbeurteilung ergibt. Dabei sollte auch das „Hazard Analysis and Critical Control Points-Konzept (HACCP-Konzept)“ berücksichtigt werden, das der Vermeidung von Gefahren im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die zu einer Erkrankung oder Verletzung von Konsumenten führen können, dient.

Auf Hygiene achten

Gutes und gesundes Essen erfordert ein umfassendes Hygienemanagement. Grundlage dafür sind lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie ein einrichtungsspezifischer Hygieneplan, der für jede Einrichtung erstellt werden muss (siehe § 36 Infektionsschutzgesetz).

Im Hygieneplan legen Sie die innerbetrieblichen Verfahrensweisen fest, um in Ihren Kindertageseinrichtungen die Infektionshygiene sicherzustellen. Wichtige Aspekte sind unter anderem:

- Temperaturen einhalten
Lebensmitteltemperaturen sind kritische Kontrollpunkte, die vom Transport über Eingang, Zu- und Aufbereitung bis hin zur Ausgabe prozessbegleitend aufzuzeichnen und zu kontrollieren sind (siehe DIN EN 12830):
 - Kühlkette einhalten: Viele Lebensmittel dürfen nicht ohne Bedenken bei Raumtemperaturen gelagert werden.
 - Kalte Komponenten kühl halten: bei maximal 7 °C lagern und ausgeben.
 - Warme Speisen bei 65 bis 70 °C heiß halten. Standzeiten von mehr als drei Stunden sind zu vermeiden.

- Essen hygienisch zubereiten
 - Küchenbereich und allgemeiner Bereich sind baulich voneinander getrennt.
 - Nur Personen ohne ansteckende Krankheiten bereiten Speisen zu und teilen diese aus.
 - Das Personal trägt saubere Kleidung, die keine Flusen abgibt.
 - Vor und zwischen den Arbeitsschritten werden Arbeitsflächen und -geräte gründlich gereinigt. Dabei kommen nur saubere und geruchsfreie Spültücher, Schwämme oder Bürsten zum Einsatz.
 - Vor Arbeitsbeginn und nach jedem Toilettengang waschen und/oder desinfizieren Beschäftigte ihre Hände.
 - Wunden werden wasserdicht abgedeckt.
 - Geflügel, Fleisch und Fisch werden nicht in unmittelbarer Nähe zu anderen Lebensmitteln aufgetaut, da mit dem Auftauwasser Salmonellen übertragen werden können.
 - Abfälle werden in Behälter mit dicht schließenden Deckeln entsorgt und so schnell wie möglich aus dem Küchenbereich entfernt.



Abb. 27 Saubere Sache: Mit leicht sauber zu haltenden Flächen erleichtern Sie es Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hygienisch zu arbeiten.

Geeignete Speisen

Legen Sie dem Verpflegungskonzept Ihrer Kindertageseinrichtungen die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zugrunde. Neben Unverträglichkeiten und Allergien einzelner Kinder sollten Sie kulturspezifische, regionale, religiöse und altersbedingte Aspekte berücksichtigen. Es dürfen nur solche Speisen angeboten werden, die Kinder ohne Schwierigkeiten und Gefahr einnehmen können. Dies gilt auch für mitgebrachte Lebensmittel.

Allergien beachten

Stellen Sie sicher, dass Eltern Sie über eine Allergie beziehungsweise Lebensmittelunverträglichkeit ihres Kindes informieren. Lassen Sie sich dazu ein ärztliches Attest vorlegen mit detaillierten Diätinweisen. Stellen Sie sicher, dass diese Anforderungen im Prozess der Verpflegung zuverlässig berücksichtigt werden und allen Verantwortlichen bekannt sind. Gegebenenfalls ist es auch sinnvoll, dass Eltern das Essen für ihr Kind in Absprache mit der Küche beziehungsweise der Einrichtungsleitung mitbringen. Für den Fall eines anaphylaktischen Schocks müssen Sie entsprechende Maßnahmen vorhalten.

Hautschutz sicherstellen

Bei Arbeiten in feuchter Umgebung ist ein Hautschutzplan erforderlich. Lassen Sie sich arbeitsmedizinisch oder fachkundig beraten und unterweisen Sie die Beschäftigten über Hautschutz- und Hygienemaßnahmen.

Leisten Beschäftigte regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Feuchtarbeit, müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit pro Arbeitstag ist die arbeitsmedizinische Vorsorge Pflicht.

Arbeitsräume und Lager gestalten

Achten Sie darauf, dass an den Arbeitsplätzen ausreichend Bewegungsfreiheit für die geplanten Tätigkeiten zur Verfügung steht: mindestens 8 m² Grundfläche pro Person und für jede weitere Person 6 m². Auch die Höhe des Arbeitsraumes darf nicht zu niedrig sein, mindestens 2,50 m sind erforderlich. Bemessen Sie Arbeits-, Ablage- oder Abstellflächen ausreichend groß.

Für die Lagerung von Vorräten sollten Sie ausreichend Platz zur Verfügung stellen. Achten Sie darauf, dass Regale standsicher, am besten mit der Wand verbunden sind und Regalböden nicht überlastet werden. Wer Vorräte braucht, sollte sie schnell finden und gut erreichen

können. Für höhere Regale brauchen Ihre Beschäftigten sichere Aufstieghilfen wie Tritte oder Leitern.

Richten Sie die Arbeits- und Lagerräume nach der Verordnung über Lebensmittelhygiene ein.

- ! Achten Sie darauf, dass sich Kinder nicht unbeaufsichtigt in den Arbeitsräumen aufhalten.

Arbeitsmittel bereitstellen

Sie dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die keine Mängel haben, den jeweiligen für sie geltenden Vorschriften entsprechen und bei der Verwendung sicher sind.

Stellen Sie sicher, dass zu jedem Arbeitsmittel eine deutschsprachige Betriebsanleitung geliefert und zugänglich abgelegt wird.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen so beschaffen sein, aufgestellt und benutzt werden, dass

- sie den ergonomischen Anforderungen entsprechen,
- die Standsicherheit gewährleistet ist,
- der Bedienperson ausreichend Bedienraum zur Verfügung steht,
- eine Reinigung möglich ist,
- durch die Verlegung oder Führung von Anschlussleitungen keine Stolperstellen entstehen.



Abb. 28 Mit Servierwagen lassen sich Speisen sicher transportieren.

Fußböden auswählen und pflegen

Es ist notwendig, dass Fußböden in den Arbeitsräumen sicher begehbar sind. Wählen Sie einen rutschhemmenden Belag und beseitigen Sie Stolperstellen. Damit er nicht rutschig wird, muss der Bodenbelag gegen die vorkommenden Stoffe, zum Beispiel Reinigungsmittel oder Fettsäuren, widerstandsfähig sein.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche sind Fußböden der folgenden Bewertungsgruppen erforderlich:

Tabelle: Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen

Arbeitsbereich	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindertagesstätten, Sanatorien	R11
Spülräume in Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindertagesstätten	R 11
Auftau- und Anwärnküchen	R 10
Kühlräume, Tiefkühlräume für unverpackte Ware	R 12
Kühlräume, Tiefkühlräume für verpackte Ware	R 11
Speiseausgabebereiche	R 9 Empfohlen wird R 10

Quelle: ASR A1.5/1,2 „Fußböden“, Anhang 2



Rutschgefahr durch nasse Fußböden kann durch ein leichtes Gefälle des Fußbodens zur Ablauföffnung oder Ablaufrinne vermieden werden.

Sicher transportieren

Achten Sie darauf, dass geeignete, barrierefreie und sichere Wege für die Anlieferung der Verpflegung sowie für den Transport der Speisen vorhanden sind.

Für den Transport von Speisen sollten Servierwagen vorgehalten werden. Ebenfalls sollten Sie für den Transport schwerer Gebinde Hilfsmittel wie Sackkarren zur Verfügung stellen.

Ausreichend beleuchten

Es ist erforderlich, dass die Arbeitsstätten für die Zubereitung der Verpflegung ausreichend beleuchtet sind. In Küchen sind mindestens 500 Lux erforderlich. Für Vorrats- und Lagerräume sowie Verkehrswege reicht eine Nennbeleuchtungsstärke von 100 Lux aus.

Ziehen Sie Tageslicht der künstlichen Beleuchtung vor.

Für gutes Raumklima sorgen

In Küchen ist es eine besondere Herausforderung, während der Arbeitszeit ein angenehmes Raumklima zu gewährleisten: Die Lufttemperatur soll mindestens 18 °C betragen und 26 °C nicht überschreiten. Bei Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von 26 °C sollen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, zum Beispiel ausreichend Getränke, Beschränkung der körperlichen Belastung, Lüftung in den Morgenstunden. Zudem darf keine unzumutbare Zugluft auftreten. An Fenstern, Oberlichtern oder Glaswänden sind wirksame Schutzvorrichtungen gegen Sonneneinstrahlung vorzusehen.

Geeignete Zu- und Abluftanlagen vorsehen

Wärme- und Feuchtelasten müssen durch eine wirksame Be- und Entlüftung beseitigt werden. Wenn dies durch eine freie Lüftung allein nicht möglich ist, so ist mindestens eine Abluftanlage erforderlich oder gegebenenfalls auch eine raumlufttechnische Anlage mit Zu- und Abluft. Die Abluft aus Küchen darf gemäß ASR A3.6 nicht als Zuluft genutzt werden, das heißt eine Luftrückführung ist grundsätzlich unzulässig. Stellen Sie sicher, dass die entstehenden Wärme-, Feuchte- und Stofflasten möglichst vollständig erfasst und aus dem Arbeitsbereich abgeführt werden. Dies erreichen Sie, indem Sie mit einer ausreichend dimensionierten und wirksamen Abluftanlage für eine gute Absaugung der über den Küchengeräten (Friteusen, Brat- und Grillgeräte, Kochkessel usw.) entstehenden Dünste und Dämpfe (Wrasen) sorgen.

Hygieneinspektionen der raumlufttechnischen Anlagen sind alle zwei Jahre für Anlagen mit Befeuchtung sowie alle drei Jahre für Anlagen ohne Befeuchtung notwendig.

Bei Fensterlüftung ist ein Insektenschutzgitter empfehlenswert.



Abb. 29 Eine ausreichende Luftabsaugung ist erforderlich.

Geeignete Arbeitskleidung tragen

Die Beschäftigten brauchen bei Arbeiten in Küchen geeignete Arbeitskleidung. Als Arbeitskleidung in Küchenbetrieben werden vorzugsweise langärmelige Kochjacken und Kochhosen getragen, um Verletzungen durch Spritzer von heißen Flüssigkeiten oder durch Kontakt mit heißen Oberflächen zu vermeiden. Geeignete Arbeitskleidung wird sich bei Arbeiten mit offenem Feuer nicht schnell entzünden. Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten darin, dass bei Tätigkeiten an Maschinen mit rotierenden Teilen nur enganliegende Arbeitskleidung getragen werden darf. Notwendig ist zudem eine Kopfbedeckung.

Sie sollten Ihr Personal in der Einrichtungsküche anhalten, geeignetes Schuhwerk zu tragen. Dazu zählt:

- ausreichend fester Sitz am Fuß
- geschlossener vorderer Bereich
- Fersenhalt
- flache und breite Absätze
- rutschhemmende Sohlen
- einem ausgeformten Fußbett

! Falls es die Gefährdungsbeurteilung ergibt, müssen Sie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, etwa Schutzhandschuhe bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen und Verbrühungen.

Speisenaufzüge sichern

Falls es in Ihren Kindertageseinrichtungen Speisenaufzüge gibt: Sichern Sie diese gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder, beispielsweise durch einen Schlüsselschalter.

Erste Hilfe sicherstellen

Achten Sie darauf, dass in der Küche geeignetes und ausreichendes Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht und unverzügliche Sofortmaßnahmen gewährleistet sind.

3.8 Mahlzeiten einnehmen

Da die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte viel Zeit miteinander verbringen, sollten Sie gemeinsamen Mahlzeiten in Ihren Kindertageseinrichtungen einen besonderen Stellenwert beimessen. Die Kinder können dabei viel über gesunde Ernährung und Esskultur lernen. Dabei hat die Vorbildwirkung des pädagogischen Fachpersonals bei der gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten mit den Kindern einen besonderen Stellenwert. Allerdings empfinden pädagogische Fachkräfte die gemeinsamen Mahlzeiten mit den Kindern nicht selten als besonders anstrengend.



Abb. 30 Mittagessen: Für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die gemeinsamen Mahlzeiten mit den Kindern keine Pausen, sondern eine besonders anforderungsreiche Aufgabe.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 6, 8, 14, 15, 23 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DIN EN 14988:2017-11 „Kinderhochstühle – Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN 18041:2016-03 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“
- Projekt ErgoKiTa – Prävention von Muskel-Skelett-Belastungen bei Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen. IFA Report 2/2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Fachzentrum Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung (Hrsg.): Praxisleitfaden Hygiene bei der Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen. 2. Auflage 2012



Gefährdungen

Beim Essen bestehen gesundheitliche Gefährdungen für das Fachpersonal und die Kinder insbesondere aufgrund folgender Faktoren:

- Aspiration (Verschlucken)
- Ungeeignetes Geschirr
- Lärm
- Ungeeignetes Mobiliar
- Mehrfachanforderungen
- Heiße Speisen und Getränke



Maßnahmen

Angenehme Essensatmosphäre schaffen

Einen großen Effekt hat es, wenn Sie den Geräuschpegel beim Essen senken. Um Lärm zu reduzieren, ist eine gute Raumakustik erforderlich. Sie wird erreicht, wenn Sie Nachhallzeiten entsprechend der DIN 18041 einhalten. Dies können Sie durch lärmindernde bautechnische Maßnahmen wie den Einbau von Akustikdecken erreichen. Auch leicht zu reinigende, geräuschmindernde Tischsets, auf denen das Geschirr gestellt und Besteck abgelegt werden kann, sorgen für mehr Ruhe.



Empfehlenswert ist es, vor den Mahlzeiten Phasen einzuplanen, in denen die Kinder zur Ruhe kommen können.

Die Kinder, insbesondere unter Dreijährige, sollten an Tischen mit maximal fünf bis sechs Kindern gemeinsam essen.

Geeignete Räumlichkeit schaffen

Für die Mahlzeiten sollte es separate Räume oder zumindest von den übrigen Aktivitäten abgegrenzte Bereiche geben. Diese sollten wie folgt gestaltet sein:

- Hell und angemessen beleuchtet (mindestens 300 Lux)
- Gut zu reinigendes Mobiliar und rutschhemmender Bodenbelag (mindestens R 9)
- Pro Person 1 m² Platz plus Einbauten, Verkehrswege und Zugänge
- Raumtemperatur von rund 21°C

Zudem sollten die Kinder an einem Tisch essen, der jedem Kind genügend Platz bietet.



Abb. 31 Ein wichtiger Gesundheitsaspekt: Ein Raum, in dem die Kinder in Ruhe essen können.

Mobiliar auswählen

Sorgen Sie dafür, dass das Mobiliar sowohl für Ihr Personal als auch für die Kinder ergonomisch passend ist. Lassen Sie beispielsweise Mahlzeiten an Tischen für Erwachsene einnehmen, so müssen die Kinder an diesen auf höhenverstellbaren Stühlen sitzen. Auf jeden Fall müssen kindgerechte und sichere Stühle und Tische, die ergonomisch zueinander passen, eingesetzt werden.



Zur Unterstützung der Kinder während der Mahlzeiten haben sich für pädagogische Fachkräfte spezielle Stühle mit Rollen und Rückenlehne bewährt, auf denen die Fachkräfte sich von Kind zu Kind bewegen können.

Es hat sich zudem bewährt, an geeigneten Stellen Servierwagen aufzustellen, um den Kindern das Wegbringen des benutzten Geschirrs zu erleichtern.



Abb. 32 + 33 Ergonomisch: Ein Tisch, an dem alle gut sitzen und die Kinder in Ruhe essen können.

Essenszeiten festlegen

Feste Essenszeiten geben dem Tag eine Struktur, die besonders für Kinder sehr wichtig ist und ihnen Orientierung bietet. Die Dauer der Mahlzeiten sollte individuell nach den Bedürfnissen der Kinder gestaltet werden.



Kinder, die mit dem Essen fertig sind, sollten aufstehen und den Tisch verlassen dürfen.

Bruchsicheres Geschirr benutzen

Zu empfehlen ist der Einsatz, insbesondere im U3-Bereich, von bruchsicherem Geschirr aus gesundheitlich unbedenklichem Material.

Vor Verbrühungen und Verbrennungen schützen

Achten Sie darauf, dass keine Speisen und Getränke zu sich genommen werden, die wärmer als 43 °C sind. Die Oberfläche von Gefäßen, in denen das Essen und die Getränke serviert werden, von Warmhalteplatten und anderen Geräten darf nicht heißer als 60 °C sein.

Getränke zur Verfügung stellen

Grundsätzlich sollten Sie Beschäftigten und Kindern ermöglichen, jederzeit Wasser oder ungesüßte Tees zu trinken. Dies gilt auch für Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung.

3.9 Schlafen und Ruhen

Kinder benötigen regelmäßige Ruhe- und Schlafzeiten, die zudem dem Tag Struktur und den Kindern Orientierung geben. Deshalb sind in den Einrichtungen zeitliche, vor allem aber auch räumliche Bedingungen zu schaffen, die individuelle Ruhepausen zulassen und Rückzugsmöglichkeiten bieten.



Abb. 34 Verschnaufpause: Ausgeschlafene Kinder sind entspannter und meistern Aufgaben sicherer.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 7, 11, 14, 22, 23 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-S 2)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“
- DIN EN 716-1:2017-08 „Möbel – Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen“
- DIN EN 747-1:2015-08 „Möbel – Etagenbetten und Hochbetten für den Wohnbereich – Teil 1: Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit“
- DIN EN 1130-1:1996-07 „Möbel – Krippen und Wiegen für den Wohnbereich – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen“
- DIN EN 1176-1:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN EN 1930:2012-02 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Kinderschutzgitter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN EN 12586:2011-04 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnullerhalter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- www.sichere-kita.de



Gefährdungen

Es gibt kaum Gefährdungen beim Schlafen und Ruhen. Ereignen sich jedoch Unfälle, sind sie häufig von schwerer Natur.

Gefährdungen werden vor allem durch folgende Faktoren verursacht:

- Fangstellen für Kopf und Kleidung
- Unzureichende Absturzsicherungen
- Unzureichende Aufsichtsführung
- Heben und Tragen von Kindern
- Unzureichende Hygiene



Maßnahmen

Schlafräum sicher gestalten

Um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, ist ein akustisch und räumlich abgetrennter Schlafräum empfehlenswert.

Sorgen Sie darüber hinaus für folgende Rahmenbedingungen:

- Ausreichend Bewegungsraum zwischen den einzelnen Schlafplätzen
- Absturzsicherungen oder Schutzgitter gegen Absturz und Fallen aus größerer Höhe
- Zuträgliches Raumklima, am besten Frischluft von außen und eine Raumtemperatur von circa 18 °C
- Keine Zugluft
- Blendfreie Beleuchtung, außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht (keine Nachttisch-, sondern Wandleuchten)

Prüfen Sie zudem, ob eine Überwachung durch Rauchmelder und ein zweiter Flucht- und Rettungsweg erforderlich sowie ausreichende Möglichkeiten zum Abdunkeln vorhanden sind. Dabei müssen Sie länderspezifische Regelungen und Vorgaben beachten.

Rückzugs- und Ruhebereich schaffen

In den Ruhe- und Rückzugsbereichen sollten Sie vor allem älteren Kindern die Gelegenheit geben, sich zurückzuziehen. Die Bereiche können sich auch innerhalb eines Gruppenraumes befinden, beispielsweise als Matratzenlandschaft, Hochebenen mit Kuschelecken, Schlafhöhle oder -podeste. Durch Regale, halbhohe Schränke oder Trennwände mit ausreichender Standfestigkeit können Sie diese Bereiche abtrennen.

Da in solchen Ruhebereichen nicht alle Gefahren offensichtlich sind, gilt es, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere auf versteckte Gefahren und Risiken wie Fangstellen und Kleinteile zu achten.

Um zu vermeiden, dass sich Kinder strangulieren, sollten hinsichtlich möglicher Fangstellen die Vorgaben der Spielplatzgerätenorm DIN EN 1176 angewendet werden.

Darüber hinaus gelten dieselben Sicherheitsanforderungen wie bei Schlafräumen.



Abb. 35 Ruhebereich: Kinder sollten sich auch spontan zurückziehen können.

Kinderbetten auswählen und Schlafplätze gestalten

Es dürfen nur Kinderbetten angeschafft und verwendet werden, die weder scharfe Kanten oder Ecken noch Fangstellen für Finger oder Kleidung aufweisen. Sie sollten zudem der Norm DIN EN 716 – 1 entsprechen, wie zum Beispiel Betten mit GS-Zeichen.

Bei Kinderbetten soll die Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm betragen, sodass ein Hindurchrutschen verhindert wird.

Für Säuglinge sollten nur geeignete Schlafsäcke verwendet werden; auch sollten sie im ersten Lebensjahr ohne Kopfkissen ruhen. Jedes Kind sollte zudem eine eigene Bettdecke und einen eigenen Matratzenbezug haben.

Stellen Sie sicher, dass Bettwäsche, Kissen, Matratzen und Ähnliches sowohl der Schlafräume als auch der Ruhe- und Rückzugsbereiche regelmäßig gewaschen und gesäubert werden. Schreiben Sie dies in den einrichtungsspezifischen Hygieneplan. Hinweise und Vorgaben zur Hygiene erhalten Sie bei den Gesundheitsämtern.

Um Ihre Beschäftigten nicht unnötig mit Heben zu belasten, setzen Sie möglichst leichte Kinderbetten ein.

Etagenbetten, die aus präventiver Sicht nicht empfohlen werden, sollten die Kinder mit einer Aufstiegshilfe selbstständig erreichen können. Sie müssen aber darauf achten, dass für die Kinder keine Absturzgefährdungen bestehen. Eine weitere Möglichkeit sind Gitterbetten mit herausnehmbaren Stäben oder einem Türchen. Dieses sollte aber nur von außen von Erwachsenen geöffnet und geschlossen werden können.

Die Anforderungen an Kinderbetten gelten auch für Schlafkörbe, Schlafnester und Eigenbauten.



Abb. 36 Selbst ist das Kind: Dank der Aufstiegshilfe brauchen Kinder nicht ins Bett gehoben zu werden.

Kordeln und Kleingegegenstände vermeiden

Unterweisen Sie Ihr Personal darin, dass Kinder vom Schlafplatz aus keine Kordeln, Schnüre von Vorhängen und Rollos, Bänder und Ähnliches erreichen können. Generell darf keine Strangulationsgefahr durch Kopffangstellen bestehen.

Gegenstände, die verschluckt werden können, dürfen sich wegen möglicher Erstickungsgefahr nicht am Schlafplatz befinden. Die Kinder dürfen keine Ketten oder Ähnliches um den Hals tragen oder erreichen können. Normgerechte Schnullerketten dürfen eine Gesamtlänge von maximal 22 cm nicht überschreiten und sind an der Kleidung zu befestigen.

! Es muss auch darauf geachtet werden, dass sich keine
● Gegenstände über dem Schlafplatz befinden, die die Kinder gefährden können, wie Mobiles oder Tücher.

Durchgängig beaufsichtigen

Sorgen Sie dafür, dass die Beaufsichtigung der Kinder im Schlafbereich durch pädagogische Fachkräfte durchgängig erfolgt, am besten in Form einer durchgängigen Beobachtung. Für kurzzeitige Abwesenheit kann ergänzend eine akustische Überwachung, etwa durch ein Babyphon, eingesetzt werden.

Auf jeden Fall müssen Sie gegebenenfalls länderspezifische Vorschriften beachten.

3.10 Pflegerische Tätigkeiten

Die Pflege von Kindern wie Wickeln, Nase putzen oder Hilfe beim Toilettengang stellt einen wichtigen Bindungsfaktor in der Erziehungsarbeit dar. Dafür benötigen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ausreichend Zeit, denn während der pflegerischen Tätigkeiten sollte das Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten. Zugleich braucht das Personal die Möglichkeit, alle sicherheitstechnischen, organisatorischen und hygienischen Aspekte der Pflege zu beachten.



Abb. 37 Beziehungsarbeit: Zeit für Pflege stärkt die Bindung zwischen Beschäftigten und Kindern.

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- §§ 3–9, 12, 14, 16 Biostoffverordnung (BioStoffV)
- §§ 1–4 Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3, 4, Anhang Teil 2 (1) und 4 (2) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- §§ 3, 4, 7, 8 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- §§ 19, 23 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
 - TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
 - TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
 - TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
- DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (bisher BGR 181)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz“ (bisher BGI/GUV-I 8620)
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- Musterhygienepläne in den Ländern⁸⁾
- BGW online, Internetportal der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. <https://www.bgw-online.de/> (Stand: 24.06.2019)
- Internetportal „Sicher Kita“, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. <https://sichere-kita.de/> (Stand: 24.06.2019)
- Gestis-Biostoffdatenbank, Institut für Arbeitsschutz der DGUV, der Berufsgenossenschaft Bergbau, Rohstoffe und chemische Industrie und des Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <http://gestisbio.itrust.de> (Stand: 24.06.2019)



Gefährdungen

Bei pflegerischen Tätigkeiten sind die Beschäftigten insbesondere durch folgende Faktoren gefährdet:

- Krankheitserreger der Kinder
- Feuchtarbeiten mit Handschuhen
- Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln
- Hochheben und Tragen von Kindern
- Stolperstellen und Bodenunebenheiten
- Beengte Platzverhältnisse
- Zeitdruck

Insbesondere beim Wickeln sind Kinder vor allem gefährdet durch:

- Unzureichende Absturzsicherung am Wickeltisch
- Zeitdruck der Beschäftigten
- Krankheitserreger anderer Kinder
- Infektionen
- Desinfektionsmittel



Maßnahmen

Wickelbereich gestalten

- Sie sollten den Wickelbereich in einem separaten Raum einrichten, der in der Nähe der Gruppeneinheit oder des Schlaf- beziehungsweise Ruheraumes liegt. Wenn das nicht machbar sein sollte, ist auch eine Nische im Sanitär- beziehungsweise Waschaum eine Möglichkeit. Achten Sie darauf, dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt ist. Die Nähe zu einer Kindertoilette ist von Vorteil.
- Die Bewegungsfläche für die Fachkraft soll mindestens 1,50 m² und die Tiefe soll hierbei mindestens 1,00 m betragen, bei gebeugter Körperhaltung 1,20 m.
- Der Wickelbereich besteht aus einem Wickeltisch und einer Waschgelegenheit, zum Beispiel Waschbecken, kleine Wanne, Duschtasse, die in gleicher Höhe installiert sein sollte.
- Benötigte Materialien stehen im Greifbereich des Personals zur Verfügung.
- Der Fußboden soll in diesem Bereich rutschhemmend ausgestattet sein (Rutschklasse R 10), ebenflächig und ohne Stolperstellen.
- Fußboden, Wände und Arbeitsflächen sollten leicht zu reinigen und beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein.
- Stellen Sie geeignete, das heißt dicht schließende Entsorgungsbehälter für verschmutzte Wäsche und Windeln in der Nähe des Wickeltisches auf.
- Um eine Unterkühlung der Kinder zu verhindern, soll eine Mindesttemperatur von 24 °C im Wickelbereich nicht unterschritten werden.
- Verwendete Textilien sollten bei mindestens 60 °C waschbar sein.

8) Siehe Anhang 4.5 „Muster- und Rahmenhygienepläne in den Ländern“

Geeigneter Wickeltisch

- Es hat sich bewährt, die Tiefe des Wickeltisches nach den zu wickelnden Kindern zu gestalten. Da häufig auch noch ältere Kinder gewickelt werden, sollte die Tiefe 100 cm bis 120 cm betragen.
- Zum Schutz vorm Herunterfallen liegender Kinder ist eine seitliche und hintere Aufkantung erforderlich, die mindestens 20 cm hoch sein soll.
- Der Wickeltisch sollte höhenverstellbar sein. Ist dies nicht möglich, muss eine geeignete Aufstiegshilfe zur Wickelfläche vorhanden sein. Sie muss gegen unerlaubtes Besteigen gesichert sein.
- Die ergonomisch am besten geeignete Arbeitshöhe des Wickeltisches ist abhängig von der Körpergröße der wickelnden Person und liegt in der Regel zwischen 85 cm und 95 cm. Für Standsicherheit und ergonomische Körperhaltung sorgt ausreichender Freiraum unter dem Wickeltisch (Fußraumtiefe 15 cm, Fußraumhöhe 12 cm, Kniefreiheit 8 cm Tiefe).



Abb. 38 Ergonomisch und sicher: ein Wickeltisch mit zugangsgesicherten Aufstiegshilfe, Aufkantung und Fußfreiraum.

Vor Infektionen schützen

Um Fachkräfte und Kinder in Ihren Kindertageseinrichtungen vor Infektionen zu schützen, müssen die Hygienemaßnahmen konsequent umgesetzt werden. Wenn es die Gefährdungsbeurteilung ergibt, kann für Wickelbereiche ein Reinigungs- und Desinfektionsplan notwendig sein. Sind bestimmte Krankheitserreger aufgetreten, so sind diese nach dem Infektionsschutzgesetz zu melden.

Unterstützen Sie Ihre Fachkräfte mit regelmäßigen Unterweisungen und gut ausgestatteten Arbeitsplätzen. Dazu gehören:

- Hautreinigungs- und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (regelmäßig auf Haltbarkeit überprüfen)
- Einmalhandtücher zum Abtrocknen der Hände
- Saubere Wickelunterlagen für den Wickeltisch
- Ungepuderte, latexfreie Einmalhandschuhe in allen benötigten Größen

Zum Auftragen von Desinfektionsmitteln auf Wickelunterlagen sollte keine Sprühflasche verwendet werden. Geeignet sind zum Beispiel Desinfektionsschaum und Desinfektionstücher.

Für Ihre Fachkräfte müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge bei Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt organisieren und ihnen Impfangebote unterbreiten (siehe Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV). Zusätzliche Angebote können erforderlich sein, wenn dies die Gefährdungsbeurteilung ergeben sollte, zum Beispiel Hepatitis-Schutzimpfung. Ziehen Sie Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt zurate.

👍 Wer Kinder wickelt und pflegt, sollte auf Schmuck und lange Fingernägel verzichten.



Abb. 39 Griffbereit: Desinfektions-, Pflege- und Reinigungsmittel sollten beim Wickeln leicht zugänglich sein, für Kinder jedoch unerreichbar.

Organisation der Arbeit

Pflegerische Tätigkeiten sollten nicht unter Zeitdruck geschehen, da sie für die Beziehungsgestaltung und für die emotionale Sicherheit des Kindes eine große Bedeutung haben. Berücksichtigen Sie deshalb bei der Einsatz- und Aufgabenplanung ausreichend Zeit für diese Tätigkeiten.

Es ist erforderlich, dass nur qualifiziertes und unterwiesenes Personal pflegerische Tätigkeiten durchführt. Unterweisungen sollten mit betriebsärztlicher Unterstützung erfolgen.

! Bei der Gefährdungsbeurteilung muss von vornherein

- berücksichtigt werden, ob und wie schwangere und stillende Frauen an diesen Arbeitsplätzen zu schützen sind.

Haut schützen, reinigen und pflegen

Sie sind verpflichtet, einen Hautschutz- und Händehygieneplan zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Unterweisen Sie zudem die Beschäftigten über die notwendigen Hygiene-, Hautschutz- und -pflegemaßnahmen bei hautgefährdenden Tätigkeiten. Sie sollten die Beschäftigten dabei darauf hinweisen, häufiges Händewaschen zu vermeiden. Für die Reinigung reichen milde, hautneutrale (pH 5,5) und unparfümierte Waschlotionen aus. Sind die Hände nicht verschmutzt, genügt eine hautschonendere Desinfektion. Nach der Reinigung sollten die Hände gut und ausschließlich mit Einmalhandtüchern abgetrocknet und abschließend mit Hautpflegecreme eingecremt werden.

3.11 Umgang mit Unfällen und Notfällen

Während insbesondere kleinere Unfälle zum Alltag in Kindertageseinrichtungen gehören, sind Notfälle glücklicherweise die Ausnahme. Dazu zählen zum Beispiel Gewalttaten und -androhungen sowie mögliche Kindeswohlgefährdungen. Solche Ereignisse können zu erhöhten psychischen Fehlbeanspruchungen, zum Beispiel Erschöpfung oder posttraumatische Belastungsstörung, von Beteiligten führen. Zugleich ist das pädagogische Personal gefordert, Ruhe zu bewahren, die Ernsthaftigkeit der Situation einzuschätzen und entsprechend kompetent zu handeln.



Abb. 40 Eine große Herausforderung: Bei schweren Unfällen und bei Notfällen müssen Ihre Beschäftigten kompetent handeln.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- § 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- §§ 4, 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- §§ 2, 24–28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- § 2 DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S 2)



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-SI 8066)
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (bisher BGI/GUV-I 5146)
- DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“ (bisher BGI/GUV-I 511-1)
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung (Meldeblock)“ (bisher BGI/GUV-I 511-3)
- DGUV Information 206-002 „Wenn die Seele streikt“ (bisher BGI 5046)
- DGUV Grundsatz 306-001 „Traumatische Ereignisse – Prävention und Rehabilitation“
- DIN 13157:2009-11 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“



Gefährdungen

Faktoren für die Gefährdungen der Kinder und des Personals in Notfall- und Unfallsituationen sind insbesondere unzureichende

- Erste-Hilfe- und Notfallorganisation
- Information
- Qualifikation
- Aufsicht

sowie eine Überlastung der Helfenden und nicht ausreichender Eigenschutz.



Maßnahmen

Einrichtungsspezifische Maßnahmen organisieren

Es liegt in Ihrer Verantwortung, für eine krisenfeste Organisation der Ersten Hilfe und der Notfallhilfe zu sorgen. Am besten verschriftlichen Sie die Organisation in einrichtungsspezifischen Leitfäden. Dazu gehört zum Beispiel:

- Ersthelfer und Ersthelferinnen benennen sowie Aus- und Fortbildung organisieren
- Ansprechperson für Kinderschutz benennen und qualifizieren
- Unterweisung der Beschäftigten
- Ansprechpersonen festlegen
- Ablauf der Maßnahmen festlegen
- Erste-Hilfe-Materialien auf Vollständigkeit prüfen und beschaffen
- Absprachen und Vereinbarungen mit den Eltern, zum Beispiel bei Medikamentengabe oder Allergien (etwa gegen Lebensmittel, Bienen/Wespen)
- Festlegung, wie Kinder zur ärztlichen Praxis oder ins Krankenhaus gebracht werden
- Information von Eltern, Einrichtungsleitung und Einrichtungsträger
- Umgang mit Eltern in Konfliktsituationen
- Aufsicht der „verbleibenden“ Kinder
- Maßnahmen im Fall einer Evakuierung
- Sicherung von Unfall- oder Gefahrenstellen
- Sammelstelle festlegen
- Mögliche Notfallunterkunft organisieren, wenn Gelände sofort verlassen werden muss
- Dokumentation der Notfälle und Unfälle
- Umgang mit Medien und Presse

Bestandteile des Leitfadens sollten auch das Brandschutzkonzept, ein Konzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowie Vorgaben zum Verhalten bei technischen Störungen und Einbrüchen sein.

Das gesamte Personal einer Kindertageseinrichtung sollte in der Umsetzung des Leitfadens unterwiesen und trainiert sein. Es ist empfehlenswert, dass die Aufgaben, die im Leitfaden beschrieben sind, von einem Notfallteam übernommen werden. Mitglied des Notfallteams sollte auf jeden Fall die Leitung einer Kindertageseinrichtung sein.



Zu empfehlen ist auch, einzelne Beschäftigte zusätzlich im Umgang mit Notfällen wie Kindeswohlgefährdung oder Gewalt zu qualifizieren.

Anzahl der Helfenden festlegen

Tragen Sie dafür Sorge, dass für die Erste-Hilfe-Leistung genügend Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen.

In Kindertageseinrichtungen muss laut Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer je Kindergruppe ausgebildet sein. Es ist sicherzustellen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird. Bei offenen Konzepten müssen Sie diese Regelung sinngemäß anwenden.



Es ist empfehlenswert, so viele Fachkräfte wie möglich zu Ersthelfenden ausbilden zu lassen.

Für Erste Hilfe qualifizieren

Die Qualifikation von Ersthelferinnen und Ersthelfern in Kindertageseinrichtungen muss alle zwei Jahre durch ermächtigte Stellen erfolgen. Grundlage für die Qualifizierung von Ersthelferinnen und Ersthelfer in Kindertageseinrichtungen sollten die Vorgaben der DGUV für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder sein.

Gabe von Notfallmedikamenten regeln

Stellen Sie für Notsituationen sicher, dass für Kinder mit chronischen oder allergischen Erkrankungen die Gabe der Medikamente geregelt ist. Dabei sind die Anordnungen der jeweils behandelnden Ärzte und Ärztinnen zu beachten und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Auf dieser Grundlage hat eine Unterweisung der zuständigen und verantwortlichen Fachkräfte, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen, zu erfolgen. Zudem sind die Medikamente vorschriftsmäßig und sicher zu lagern.

Dokumentation organisieren

Sowohl aus rechtlichen Gründen als auch um präventive Schlüsse ziehen zu können, werden Unfälle und Notfälle grundsätzlich dokumentiert. Bei leichten Unfällen geschieht dies durch den Eintrag in das Verbandbuch oder in den Meldeblock. Ist ein Arztbesuch erforderlich, dient die Unfallanzeige als Dokumentation. Für Notfälle sollte das Dokumentationsverfahren im einrichtungsspezifischen Leitfaden festgelegt werden und den Beschäftigten bekannt sein (siehe Abbildung 42 und 43).



Abb.41 Die Aus- und regelmäßige Fortbildung sind Voraussetzungen für weniger Stress in Not- und Unfallsituationen

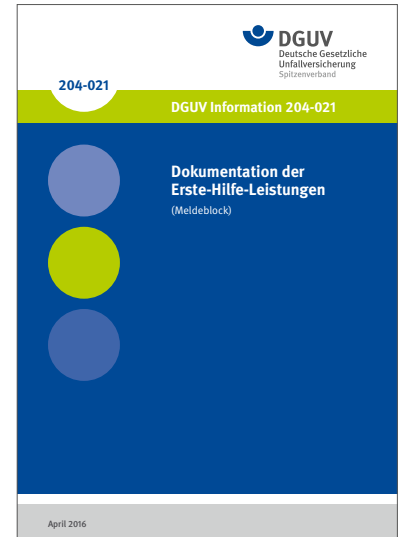


Abb.42 + 43 Nachvollziehbar: Der Blick in ein verantwortungsvoll geführtes Verbandbuch oder einen Meldeblock informiert über leichte Unfälle.

Informationen zur Verfügung stellen

Es liegt in Ihrer Verantwortung, in Ihren Einrichtungen Informationen zu Unfällen und Notfällen bekannt zu machen, zum Beispiel durch Aushänge und Info-Briefe. Inhalte sind unter anderem allgemeine und spezifische Hinweise und Informationen zu:

- Erster Hilfe und Notfallhilfe
- Notrufangaben
- Giftnotrufzentrale
- Jugendämtern
- Durchgangs-, Fachärzten und -ärztinnen sowie Krankenhäusern



Empfehlenswert ist es, die Aktualität der Angaben in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Aufsicht sicherstellen

Kinder benötigen in Notfallsituationen unabhängig von der Schwere der Verletzung Betreuung durch eine oder mehrere geeignete Personen, bis die Sorgeberechtigten die Aufsicht übernehmen oder eine stationäre Aufnahme erfolgt. Zugleich ist es erforderlich, die Aufsicht der anderen Kinder sicherzustellen.

Überlastung vermeiden und Eigenschutz sicherstellen

In Unfall- und Notfallsituationen müssen Ihre Teams schnell und organisiert handeln können. Damit das damit einhergehende Stresspotenzial nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt, sollten Sie Ihre Fachkräfte auf derartige Situationen vorbereiten. Daher ist es wichtig, mit allen Beschäftigten im Vorfeld zu bestimmen, wer am besten welche Aufgaben übernimmt. Lassen Sie dies unter möglichst realitätsnahen Bedingungen trainieren.

Falls es einen Unfall oder Notfall gab: Der Träger der Einrichtung sollte für beteiligte Beschäftigte und Kinder Unterstützungssysteme im Rahmen der Nachsorge veranlassen. Damit beugen Sie vor, dass die erlebten Belastungen nicht im Nachhinein zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

3.12 Kindertageseinrichtungen leiten

Das Management und das Führen von Kindertageseinrichtungen ist die zentrale Aufgabe von Leitungen. In Abstimmung mit den Trägern organisieren sie wesentlich die pädagogische und präventive Qualität der Einrichtungen. Die komplexen Anforderungen der Aufgabe können mit Belastungen für die Sicherheit und Gesundheit der Leitungskräfte verbunden sein. Der konkrete Verantwortungsbereich und die damit verbundenen Anforderungen an Leitungen von Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich jedoch regional und trägerspezifisch.



Abb. 44 Auf sich selbst achten: Die Qualität der Leitung bestimmt Gesundheit und Sicherheit einer Kindertageseinrichtung maßgeblich. Als Vorbild sollte die Leiterin oder der Leiter diese Werte auch persönlich ernst nehmen.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3, 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- Anhang Teil 4, Absatz 2, Punkt 1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- §§ 7, 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 215-441 „Büroraumplanung – Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“ (bisher BGI 5050)
- DIN EN 1022:2019-04 „Möbel – Sitzmöbel – Bestimmung der Standsicherheit“
- DIN EN 1335-1:2002-08 „Büromöbel - Büro-Arbeitsstuhl - Teil 1: Maße, Bestimmung der Maße“
- AOK Bundesverband/BKK Dachverband/Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung/Verband der Ersatzkassen (Hrsg.) (2005): Führungskräfte sensibilisieren und Gesundheit fördern – Ergebnisse aus dem Projekt „iga.Radar“. iga.Report 29. Berlin.



Gefährdungen

Einerseits können die Arbeitsbedingungen die Sicherheit und Gesundheit von Führungskräften gefährden. Andererseits nehmen sie durch ihre Entscheidungen und Handlungen Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Kinder. Gefährdungen sind unter anderem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Unzureichende Qualifizierung und Eignung
- Unzureichende Kommunikation
- Zeitdruck, Zeitmangel
- Unbestimmte Aufgaben- und Anforderungsprofile
- Rollenkonflikte
- Unzureichende Transparenz und Information
- Mehrfachanforderungen
- Unzureichende Beteiligung und Einbindung
- Personalmangel
- Fehlende Unterstützung und Begleitung
- Unzureichende Arbeitsumgebung und Ausstattung



Maßnahmen

Wertschätzendes Verhalten

Grundlage eines gesunden Miteinanders ist eine wertschätzende Kommunikation. Die Leitungskraft sollte in ihren Teams Raum für unterschiedliche Standpunkte schaffen, die von allen unvoreingenommen gehört und besprochen werden. Wichtig ist, dass die Leitung konstruktives Feedback gibt und dafür sorgt, sich regelmäßig mit ihrem Fachpersonal auszutauschen.

- ! Zudem sollten Sie darauf achten, dass die Leitungen
- Ihrer Kindertageseinrichtungen
 - vereinbarte Regelungen sicher und unterschiedslos anwenden,
 - keine Vieldeutigkeit und keinen Opportunismus zeigen,
 - fair mit allen Einrichtungsmitgliedern umgehen.

Visionen und Ziele

Sie können sowohl die Gesundheit Ihrer Beschäftigten als auch die Qualität Ihrer Kindertageseinrichtungen fördern, wenn Sie gemeinsam mit den Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen Visionen für deren Einrichtungen entwickeln. Sie sollten zudem dafür sorgen, dass die Führungskräfte auf Grundlage dieser Visionen gemeinsam mit dem Fachpersonal und den Eltern realistische Ziele für ihre Einrichtung entwickeln und umsetzen.



Zu empfehlen ist die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems.

Für Qualifizierung sorgen

Sorgen Sie dafür, dass die Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen für die Aufgaben geeignet und immer ausreichend qualifiziert sind.

Die Qualifizierung sollte auf jeden Fall folgende Fähigkeiten vermitteln und trainieren:

- Fachkompetenz, das heißt tiefes Wissen über Pädagogik, aktuelle Diskurse, neue Anforderungen und wissenschaftliche Erkenntnisse
- Leitungskompetenz, das heißt Führungs- und Managementwissen und -fähigkeiten
- Feldkompetenz, das heißt Kenntnis des Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung und der Fachpolitik vor Ort
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Ansichten, Erkenntnisse und berufsbezogenen Perspektiven
- Selbstmanagement

Sie sollten auch darauf achten, dass die Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen für eine ausreichende Weiterbildung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sorgen. Zum einen erfordert die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages eine hohe Expertise in der kindlichen Bildung. Zum anderen dürfen Beschäftigte grundsätzlich nur mit Aufgaben beauftragt werden, für die sie geeignet und ausreichend qualifiziert sind.

Mitwirkung und Einbeziehung initiieren

Die Leitungskräfte Ihrer Kindertageseinrichtungen sollten sowohl Beschäftigte als auch Eltern in die Entwicklung der Einrichtungen einbeziehen. Empfehlenswert ist deshalb,

- Ressourcen, insbesondere Räume und Zeitkontingente, für Mitwirkungsarbeit zur Verfügung zu stellen,
- für Regelungen zu sorgen, die die Mitwirkung einfordern,
- dafür zu sorgen, dass sich alle Beschäftigten und Eltern in der Einrichtung als grundsätzlich Gleichwertige begegnen,
- darauf zu achten, dass die Aufgaben und Prozesse, die in den Einrichtungen anliegen und stattfinden, bekannt und transparent sind.



Abb. 45 Partizipation ist eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die Arbeitszufriedenheit zu erhöhen und Belastungen zu verringern.

Arbeit organisieren

Sie sollten für Klarheit hinsichtlich des Verantwortungsbereiches, der Zuständigkeit und der konkreten Aufgabe der Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen sorgen. Es ist deshalb zu empfehlen, folgende Punkte schriftlich festzulegen:

- Unterstellungen und Überstellungen
- Verantwortungs- und Aufgabenbereiche
- Konkrete Aufgaben, etwa in den Bereichen Führungsverantwortung, Personalentwicklung, Sicherheit und Gesundheit, Organisationsgestaltung
- Vertretungsregelungen

Die gleiche Klarheit sollte auch für die Arbeit der Beschäftigten bestehen. In Abstimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle sollten die Leitungen eine sinnvolle Arbeitsstruktur etablieren. Beispiele hierfür sind:

- Schriftliche und partizipativ erstellte Dienstplanung
- Regelmäßige moderierte Teambesprechungen
- Klare Zuständigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten
- Transparente Informationswege



Achten Sie darauf, dass Ihre Leitungskräfte die Potenziale ihrer Teams nutzen.

Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit etablieren

Eine gute Qualität von Sicherheit und Gesundheit in einer Kindertageseinrichtung erfordert ein entsprechendes Managementsystem. Es hat sich bewährt, gemeinsam mit den Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen

- alle arbeitsschutzrechtlichen Erfordernisse umzusetzen, zum Beispiel Gefährdungsbeurteilung, Erste-Hilfe-Organisation sowie arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung,
- das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) einzuführen und zu nutzen,
- der Sicherheit und Gesundheit förderliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, zum Beispiel ausreichend Zeit für Dokumentation und Pausen einräumen sowie ergonomisches Mobiliar zur Verfügung stellen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement zu etablieren,
- spezifische Programme und Projekte zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und der Kinder umzusetzen,
- Sicherheit und Gesundheit als grundlegende Werte im Einrichtungsalltag und im Einrichtungskonzept zu verankern,
- Gesundheit und Sicherheit bei allen Entscheidungen im Rahmen der Arbeit einer Kindertageseinrichtung und der Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen.

Sicherheit und Gesundheit im Alltag umsetzen

Tragen Sie dafür Sorge, dass Sie gemeinsam mit Ihren Leitungen und Beschäftigten die Präventionsmaßnahmen als Organisationsentwicklung realisieren. Organisationsentwicklung heißt dabei unter anderem,

- Sicherheit und Gesundheit im Einrichtungskonzept und im Alltag zu verankern,
- entsprechende materielle und soziale Strukturen zu fördern,
- Prozesse und Abläufe sicher und gesund zu gestalten, sodass alle Akteure in Ihrer Einrichtung Sicherheit und Gesundheit in ihrem Handeln und ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Eindeutige Pflichtenübertragung

Als Träger der Einrichtungen können Sie schriftlich präventive Pflichten auf die Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen übertragen. Beschreiben Sie dabei Art und Umfang der Pflichtenübertragung. Dies entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung.



Räumen Sie den Leitungen Ihrer Kindertageseinrichtungen die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen ein. Die Aufgaben sollten eine Leitungskraft herausfordern, aber nicht überfordern.

Die Einrichtungsleitung hat unabhängig davon bereits aufgrund ihrer Funktion Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit.



Abb. 46 + 47 Mit Angeboten betrieblicher Gesundheitsförderung stärken Sie das Personal der Kindertageseinrichtungen und binden es zugleich an die Einrichtungen.

Unterstützung geben

Die Arbeit der Einrichtungsleitungen kann effektiv und zugleich entlastend gestaltet werden, wenn sie durch die tragende Organisation wirksam und verlässlich unterstützt wird. Dies kann etwa geschehen durch:

- Regelmäßigen Kontakt und Informationsaustausch
- Ausreichende Zeitkontingente für die Leitungstätigkeit
- Ausreichende Zeitkontingente für die verschiedenen Tätigkeiten der Beschäftigten, zum Beispiel für die sogenannte mittelbare pädagogische Arbeit
- Ausreichende und ansprechend gestaltete Räumlichkeiten
- Ausreichend qualifiziertes Personal
- Supervision, Coaching, Leitungs-Arbeitskreise
- Unterstützung der Selbstverantwortlichkeit aller Beschäftigten

Fehlerkultur schaffen

Falls in einer Kindertageseinrichtung Fehler passieren, sollten alle Beteiligten möglichst viel aus ihnen lernen können. Eine solche Fehlerkultur fördern Sie in Ihren Kindertageseinrichtungen dadurch, dass

- es eine gemeinsame Definition gibt, was als Fehler verstanden wird,
- Fehler nicht tabuisiert werden,
- es eine konsequente Fehleranalyse gibt,
- es Diskussion und Klärung der Sachverhalte gibt, jedoch keine Verurteilung oder Beschämung von Personen,
- es ein transparentes Verfahren zur Beurteilung von Leistungen, Fähigkeiten und dienstlichem Verhalten gibt,
- unterstützende Hilfe für das Vermeiden von Fehlern in Anspruch genommen werden kann, etwa Beratung, Begleitung und Qualifizierung.

Arbeitsraum der Leitung gestalten

Sorgen Sie dafür, dass der Raum der Einrichtungsleitung

- eine Größe von 8 m² bis 10 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsfläche besitzt.
- Tageslicht erhält und ausreichend ausgeleuchtet werden kann, was durch Fensterflächen erreicht wird, die mindestens 1/10 der Grundfläche des Raumes beträgt. An Fensterflächen, die besonnt werden können, müssen Sonnen- bzw. Blendschutzvorrichtungen vorhanden sein. Bei künstlicher Beleuchtung ist eine Stärke von 500 Lux erforderlich. Störende Blendung oder Reflexionen sind zu vermeiden.
- über eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung verfügt. Dazu benötigt der Raum eine ausreichend große Fensterfläche (siehe ASR A3.6) oder eine Lüftungsanlage.
- über eine gesunde zuträgliche Raumtemperatur (siehe ASR A3.5) verfügt und Zugluft vermieden wird. Als Mindestwert sind 20 °C erforderlich.



Abb. 48 Schreibtischarbeit: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung besteht aus vielen organisatorischen Aufgaben, die am gesündesten mit ergonomischem Mobiliar erledigt werden.

Ergonomisch einrichten

Die Leitungskräfte Ihrer Kindertageseinrichtungen brauchen ergonomische Arbeitsstühle, die eine natürliche Haltung und das dynamische Sitzen unterstützen sowie standsicher sind. Die Höhe des Arbeitstisches sollte individuell und leicht anpassbar sein. Idealerweise lässt sich der Tisch elektrisch so verstellen, dass das Arbeiten sowohl im Sitzen als auch im Stehen möglich ist.

Achten Sie bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen auf diese Punkte:

- Es ist notwendig, dass die Tastatur vom Bildschirm getrennt und neigbar ist. Sie muss zudem auf der Arbeitsfläche frei angeordnet werden können.
- Achten Sie darauf, dass die Bildschirme frei aufstellbar, leicht dreh- und neigbar sowie in der Höhe verstellbar sind. Setzen Sie nur reflexionsarme Modelle ein.
- Bildschirme sollen frontal gegenüber dem Arbeitsstuhl und so aufgestellt sein, dass sie frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind. Bringen Sie gegebenenfalls Blendschutz an den Fenstern an.

Die Arbeitsfläche sollte darüber hinaus mindestens 1600 mm x 800 mm groß sein, um ein freies Anordnen von Bildschirm, Tastatur und sonstigen Arbeitsmitteln zu ermöglichen.



Es sollten GS-geprüfte Arbeitsmittel und Büromöbel angeschafft und zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Arbeiten Ihre Leitungskräfte an Bildschirmen, ist eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens erforderlich. Ergibt sich aus dieser Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung, müssen Sie diese ermöglichen. Wenn ein Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen für die Bildschirmarbeit erforderlich sind, müssen Sie die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille tragen.

3.13 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten der Kinder hat in der Arbeit einer Kindertageseinrichtung einen großen Stellenwert. Ihre Fachkräfte werden vor allem dann für die Entwicklung der Kinder förderlich sein, wenn eine echte Erziehungspartnerschaft besteht. Zudem haben Kindertageseinrichtungen den Auftrag, die Erziehung und Bildung in den Familien zu unterstützen. Eine derartig vielfältige und enge Kooperation kann Belastungen für die Gesundheit von Fachkräften mit sich bringen.



Abb. 49 Erziehungspartnerschaft: Die Leitung, Fachkräfte und Eltern fördern gemeinsam die Entwicklung der Kinder.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A3.6 „Lüftung“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 206-006 „Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser“ (bisher BGI/GUV-I 7010)



Gefährdungen

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit Eltern ist die Gesundheit der Beschäftigten einer Kindertageseinrichtung unter anderem durch diese Rahmenbedingungen gefährdet:

- Unzureichende Qualifizierung
- Fehlende zeitliche Ressourcen
- Unzureichende Besprechungs- und Arbeitsräume
- Widersprechende Auffassungen über Zuständigkeiten und Aufgaben
- Emotionsarbeit mit Unterdrückung eigener Stimmung
- Konflikte
- Schwierige Eltern
- Aggressionen auf Seiten der Eltern
- Fehlendes Konzept
- Geringe Wertschätzung
- Sprachliche und kulturelle Barrieren



Maßnahmen

Qualifizierung und Unterstützung

Elternarbeit erfordert eine entsprechende Qualifikation. Dazu zählen fachliche und methodische Kompetenzen wie das ressourcenorientierte Führen von Konfliktgesprächen. Darüber hinaus sollten die pädagogischen Fachkräfte vor allem über die Fähigkeit verfügen, die eigene Haltung und das eigene Handeln in der Zusammenarbeit mit Eltern zu reflektieren. Da sich Elternarbeit auch auf der Beziehungsebene abspielt, sollten Ihre Kindertageseinrichtungen Weiterbildungsangebote zur Emotionsarbeit und zur Resilienzförderung ebenso wie interkulturelle Trainings anbieten.



Schaffen Sie zudem für interessierte Fachkräfte die Möglichkeit zur Supervision.

Gemeinsame Grundlagen schaffen

Sorgen Sie für ein gemeinsames Grundsätze- und Werteverständnis. Dies bedeutet, dass die gemeinsamen Werte mit gleichem und reflektiertem Vokabular im Team, aber auch in der Elternschaft beschrieben, hinterfragt und verinnerlicht werden.

Es ist zudem empfehlenswert, Erziehungspartnerschaften auf Augenhöhe zwischen den Eltern und Ihren Kindertageseinrichtungen in die Einrichtungskonzepte zu verankern.

Beschreiben Sie auch, was von den Leitungen und pädagogischen Fachkräften Ihrer Kindertageseinrichtungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern erwartet wird. Aber auch, wo es Grenzen gibt.



Schaffen Sie Klarheit darüber, unter welchen Umständen eine pädagogische Fachkraft die Zusammenarbeit mit Eltern ablehnen oder verweigern darf.

Eine Erziehungspartnerschaft

- dient dem Informationsaustausch.
- bildet Grundlage für gegenseitige Akzeptanz.
- schützt das Kind im Fall von Konflikten vor innerer Zerrissenheit und Loyalitätskonflikten.



Abb. 50 Gemeinsame Werte und Grundsätze: Kinder sollten erleben, dass ihre Eltern und die pädagogischen Fachkräfte übereinstimmend handeln.

Zeitkontingente und geeignete Räumlichkeiten bereitstellen

Für die Sicherheit und Gesundheit in Ihren Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, den pädagogischen Fachkräften ausreichend Zeit und geeignete Räumlichkeiten für die Elternarbeit inklusive Vor- und Nachbereitung zur Verfügung zu stellen. Die Leitung sollte dies bei der Gestaltung von Dienstplänen berücksichtigen.

Für Gespräche mit Eltern sollen pädagogische Fachkräfte einen Raum nutzen können, der über eine angenehme Atmosphäre verfügt und ein ungestörtes Gespräch ermöglicht. Dies erreichen Sie unter anderem durch:

- Tageslicht und eine ausreichend künstliche Beleuchtung
- Ausreichend natürliche Be- und Entlüftung, keine Zugluft
- Gesunde, zuträgliche Raumtemperatur zwischen 20 °C und 22 °C

Elternarbeit vielfältig gestalten

Elternarbeit gelingt, wenn Eltern und Fachkräfte Zeit zum Austausch über das Verhalten des Kindes Zuhause und in der Kindertageseinrichtung, über die Lebenslage der Familie und über die pädagogische Arbeit in der Einrichtung haben. Es hat sich bewährt, die Eltern auf vielfältige Weise einzubeziehen, um den unterschiedlichen Interessen und Mentalitäten gerecht zu werden.

Wertschätzende Kommunikation

Pflegen Sie eine wertschätzende Kommunikation. Wertschätzend heißt, dass sich alle ehrlich, klar und respektvoll ausdrücken und gleichzeitig anderen mit Respekt und Aufmerksamkeit zuhören und begegnen.

Feedbackkultur schaffen

Unterstützen Sie die Zusammenarbeit durch geeignete Instrumente für ein gegenseitiges Feedback der Eltern und Fachkräfte. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten diskutiert und in die weitere Entwicklung der Kindertageseinrichtung einbezogen werden.

Mit Konflikten umgehen

Um Konflikte mit Eltern handhaben und bewältigen zu können, sollten Sie unter anderem folgende Voraussetzungen in Ihrer Kindertageseinrichtung schaffen:

- Konflikte und Spannungen werden wahrgenommen und zugelassen.
- Die Fachkräfte verfügen über Techniken, mit Konflikten umzugehen.
- Es gibt Eskalationsstufen, die allen bekannt sind und von den Fachkräften eingeschätzt werden können.
- Die gemeinsamen Grundsätze und Werte sind von den Fachkräften so verinnerlicht, dass das Umgehen mit Konflikten auf dieser Basis gelingen kann.
- Bei Konfliktlösungen stehen die sachlichen Probleme im Mittelpunkt, nicht die Personen.



Ergänzend zu dem Einrichtungskonzept sollte jede Kindertageseinrichtung über einen Leitfadens zum Umgang mit Eltern in Konfliktsituationen verfügen.

3.14 Dienstpläne erstellen und umsetzen

Mithilfe von Dienstplänen legt die Leitungskraft einer Kindertageseinrichtung fest, wer für was wie lange zuständig ist. Damit bestimmt sie zugleich die Belastungen der betreffenden Beschäftigten und die damit verbundene Bildungsqualität der Einrichtung, die sie leitet. Bei der Gestaltung der Dienstpläne ist zu beachten, dass es Zeiten gibt, die für die Kernaufgabe der Einrichtung, die direkte Arbeit mit Kindern, nicht verfügbar sind. Das gilt insbesondere für Erholungszeiten wie Pausen und Urlaub, aber auch für Besprechungen und andere Anforderungen, die sich aus den Einrichtungskonzepten ergeben.



Abb. 51 Dienst nach Plan: Je besser es gelingt, die Bedürfnisse eines Teams zu berücksichtigen, desto weniger wird die Arbeit als belastend wahrgenommen.

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 3, 4, 5, 6 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- §§ 3, 4, 6, 7, 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- §§ 8, 11, 13–18 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- §§ 46, 47 Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
- § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

i

Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- Tarifvertragliche Vereinbarungen wie zum Beispiel der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)



Gefährdungen

Bei der Umsetzung des Dienstplans entstehen für die psychische Gesundheit der Beschäftigten vor allem durch folgende Faktoren Gefährdungen:

- Zu geringe Personalausstattung
- Erwartungshaltung des pädagogischen Personals
- Nicht abgestimmte Anforderungen
- Längerfristige Mehrfachanforderungen
- Unzureichende Berücksichtigung der individuellen Situation der Beschäftigten, zum Beispiel Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Unzureichende Berücksichtigung von Regeln für bestimmte Beschäftigtengruppen, zum Beispiel Schwangere, Beschäftigte unter 18 Jahren, Menschen mit Behinderungen
- Unzureichende Pausenzeiten
- Zeitdruck



Maßnahmen

Ausreichend Personal vorsehen

Statten Sie Ihre Kindertageseinrichtungen mit ausreichend Personal aus. Planen Sie dabei nicht nur mit Blick auf die Umsetzung des Bildungsplans, sondern berücksichtigen Sie auch Tätigkeiten und Zeiten, die nicht die direkte Arbeit mit den Kindern betreffen:

- Dokumentation
- Konzeption
- Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten
- Vernetzung im Sozialraum
- Mitwirken in Gremien
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- Urlaub und krankheitsbedingte Ausfallzeiten

! Die Arbeitszeiten müssen Sie gemäß den gesetzlichen Regelungen gestalten. Dabei haben Sie auch die Regelungen für besondere Beschäftigtengruppen wie Schwangere, Jugendliche und Schwerbehinderte zu beachten.

Qualifizierung sicherstellen

Sorgen Sie dafür, dass für alle anfallenden Aufgaben ausschließlich entsprechend qualifizierte und geeignete Beschäftigte eingesetzt werden.

Beschäftigte beteiligen

Es hat sich bewährt, die Bedürfnisse und die Erfahrungen der Beschäftigten in die Dienstplanerstellung und -umsetzung einzubeziehen. Dies trifft insbesondere für die Erstellung von Vertretungsplänen zu. So können reibungsarme Abläufe gefördert und Konflikte vermieden werden.

Geeignete Räumlichkeiten einplanen

Achten Sie bei der Dienstplangestaltung darauf, dass die notwendigen Räume zur Verfügung stehen, beispielsweise ein geeigneter Raum für Dokumentationsarbeiten oder einer für Bewegungsangebote.



Abb. 52 Ein Raum für jede Tätigkeit: Berücksichtigen Sie bei der Erstellung des Dienstplans die Verfügbarkeit von Räumen.

Verlässlichkeit schaffen

Für Beschäftigte stellt es eine hohe Belastung dar, wenn auf ihre Bedürfnisse bezüglich der Einsatzzeiten wenig Rücksicht genommen wird und sie über Änderungen nur kurzfristig informiert werden. Sie sollten deshalb dafür sorgen, dass Dienstpläne nach Möglichkeit nicht geändert werden müssen. Vereinbaren Sie, wie Beschäftigte früh und zuverlässig über Dienstplanänderungen informiert werden.



Legen Sie ein Verfahren fest, wie Vorschläge und Erfahrungen der Beschäftigten in die Planung der Einsatzzeiten einfließen können.

Pausen einplanen

Sorgen Sie dafür, dass in den Dienstplänen ausreichend Pausenzeiten berücksichtigt werden. Sie sollten bei der Planung von Pausenzeiten auch Puffer berücksichtigen, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können. Sinnvoll ist es auch, im Dienstplan Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie für sonstige dienstliche Tätigkeiten wie Projekt- und Elternarbeit als Arbeitszeit auszuweisen.

Arbeit organisieren

Zu empfehlen ist, bei der Erstellung des Dienstplans darauf zu achten, dass die Arbeitsabläufe der einzelnen Beschäftigten aufeinander abgestimmt sind und sie sich nicht gegenseitig stören oder die Aufsicht beeinträchtigen.



Sogenanntes Multitasking ist psychisch stark beanspruchend und führt häufig zu Fehlern.

Tätigkeiten, die volle Konzentration erfordern, sollten deshalb im Dienst- und Raumplan explizit berücksichtigt werden.

Besprechungen sollten im Dienstplan in regelmäßigen Abständen terminiert sein und für alle Eingeladenen zeitlich günstig liegen.

Eine Software hilft effektiv dabei, Dienstpläne partizipativ, transparent und entlastend zu gestalten.

3.15 Arbeitsvor- und -nachbereitung sowie Dokumentation

Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen vor- und nachzubereiten, sind notwendige Voraussetzungen für die Qualität der Einrichtungen. Dazu gehören zum Beispiel die individuelle Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit, regelmäßige Team- und Dienstbesprechungen zur Abstimmung und Koordination der Angebote und Prozesse in der Einrichtung sowie einrichtungsbezogene Klausur- und Planungstage. Die Dokumentation einer kindorientierten Bildungsbegleitung erfolgt vor allem durch das wahrnehmende Beobachten, das in Beobachtungs- und Einschätzungsbögen erfasst wird.



Abb. 53 Wichtige Aufgabe: Für die vielfältigen Bürotätigkeiten sollten in Kindertageseinrichtungen gut eingerichtete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

§

Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- Anhang Teil 4, Absatz 2, Punkt 1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Nr. Absatz 1“, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- §§ 3, 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A3.6 „Lüftung“



Weitere Informationen

Es sind nur die Informationen aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere Veröffentlichungen.

- DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (bisher BGI 650)
- DIN EN 1022:2019-04 „Möbel – Sitzmöbel – Bestimmung der Standsicherheit“
- DIN EN 1335-1:2002-08 „Büromöbel - Büro-Arbeitsstuhl - Teil 1: Maße; Bestimmung der Maße“
- DIN 18041:2016-03 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“



Gefährdungen

Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie die Dokumentation durch die Fachkräfte können vor allem dann zu Gefährdungen für die Kinder führen, wenn sie gar nicht oder unzureichend stattfinden. Als Faktoren sind vor allem Mängel in den folgenden Bereichen zu nennen:

- Qualität der Arbeit
- Gefährdungsbeurteilung
- Einschätzung zur Entwicklung des Kindes

Zugleich kann das Vor- und Nachbereiten sowie die Dokumentation Ihre Beschäftigten negativ belasten. Dies ist vor allem unter folgenden Rahmenbedingungen der Fall:

- Zu große Arbeitsmenge
- Zeitdruck und Zeitmangel
- Unzureichend ausgestatteter Arbeitsplatz
- Zu wenig Personal
- Unzureichende Qualifikation
- Unzureichende Kooperation



Maßnahmen

Ausreichend Zeit zur Verfügung stellen

Empfehlenswert ist eine personelle Ausstattung der Einrichtung, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt, sich innerhalb ihrer Arbeitszeit vor- und nachzubereiten sowie die erforderlichen Dokumentationen durchzuführen.



Legen Sie für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation konkrete Zeiten und Umfänge fest.

Geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen

Sorgen Sie für genügend ergonomisch ausgestattete Arbeitsplätze, an denen Ihr Personal die Aufgaben in Ruhe erledigen und alle notwendigen Unterlagen verstauen kann. Es empfiehlt sich, für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation digitale Arbeitsmedien mit entsprechender barrierefreier Software anzubieten. Der Arbeitsplatz muss entsprechend der Arbeitsstättenverordnung gestaltet sein.

Achten Sie bei der Einrichtung von ortsgebundenen Bildschirmarbeitsplätzen auf diese Punkte:

- Es ist notwendig, dass die Tastatur vom Bildschirm getrennt und neigbar ist. Sie muss zudem auf der Arbeitsfläche frei angeordnet werden können.
- Achten Sie darauf, dass die Bildschirme frei aufstellbar, leicht dreh- und neigbar sowie in der Höhe verstellbar sind. Setzen Sie nur reflexionsarme Modelle ein.
- Bildschirme sollen frontal gegenüber dem Arbeitsstuhl und so aufgestellt sein, dass sie frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind. Bringen Sie gegebenenfalls Blendschutz an den Fenstern an.

Diese Punkte sind sinngemäß auch beim Arbeiten mit tragbaren Bildschirmgeräten zu beachten.

Bei ortsgebundenen Arbeitsplätzen sollte zudem die Arbeitsfläche mindestens 1600 mm x 800 mm groß sein, um ein freies Anordnen von Bildschirm, Tastatur und sonstigen Arbeitsmitteln zu ermöglichen.



Es sollten GS-geprüfte Arbeitsmittel und Büromöbel angeschafft und zur Verfügung gestellt werden.



Abb. 54 Ein Bildschirmarbeitsplatz muss nach den geltenden Vorschriften ausgestattet sein.

Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Klären Sie mithilfe der Gefährdungsbeurteilung den Umfang der Bildschirmarbeit ab. Gegebenenfalls ist es erforderlich, den Beschäftigten eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten. Erweist sich aufgrund dieser Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, müssen Sie diese ermöglichen. Wenn das Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig sind, müssen Sie diese den Beschäftigten im erforderlichen Umfang für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen.

Qualifizierung ermöglichen

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Personal für die anfallenden Arbeiten ausreichend qualifiziert ist. Es sollte sich neben pädagogischen Themen auch zu speziellen fachlichen und überfachlichen Themen wie Erstellung von Dokumentationen, Selbstmanagement und Informationstechnologie fortbilden können.

Kooperation initiieren, ermöglichen und einfordern

Die Kooperation der pädagogischen Fachkräfte untereinander und mit anderen Beschäftigten Ihrer Kindertageseinrichtungen kann zur Entlastung bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Dokumentation beitragen. Indem Sie die Kooperation fördern, verbessern Sie die Qualität der pädagogischen Arbeit und der Organisation. Damit Kooperation in Kindertageseinrichtungen gelingt, sollte sie bewusst gestaltet werden. Insbesondere sollten Sie die dafür erforderlichen räumlichen und zeitlichen Strukturen schaffen.



Abb. 55 Kooperation: Wenn sich Ihre Fachkräfte austauschen, können sie voneinander lernen und Doppelarbeit vermeiden.

Das Arbeitsjahr planen

Sie sollten dafür sorgen, dass vor Beginn eines Arbeitsjahres die Leitungen Ihrer Einrichtungen Jahresterminpläne für Besprechungen und Veranstaltungen erstellen und kommunizieren. Sinnvollerweise sollten der Tagungsrythmus, die Termindichte und die Reihenfolge der Veranstaltungen auf die Schwerpunkte des Arbeitsjahres abgestimmt sein und jedes Ereignis einen angemessenen Vorlauf haben. Die Planung sollte darauf abzielen, Zeiten mit besonderer Arbeitsdichte und -dauer zu meiden.

3.16 Arbeitspausen gestalten

Arbeitspausen sind für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen ein wirksames Instrument, um ihre Sicherheit und Gesundheit zu fördern. Es gehört zu Ihren Aufgaben, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Arbeit und Erholung während des Arbeitstages zu schaffen. Ein ausgeglichener Arbeits-Erholungs-Zyklus kann Übermüdung vorbeugen und das Fehler- und Unfallrisiko mindern. Zudem beugt er Erschöpfung vor und trägt zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit bei.



Abb. 56 Ausgleich: Ein Tag in der Kindertageseinrichtung muss auch Verschnaufpausen und Rückzugsmöglichkeiten bieten.



Rechtliche Grundlagen

Es sind nur die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln aufgeführt, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen. Zu diesem Thema gibt es weitere rechtliche Grundlagen.

- §§ 4, 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- §§ 2, 7, 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- §§ 46, 47 Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
- Anhang zu § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A3.5 „Raumtemperatur“
 - ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“



Gefährdungen

Gesundheitliche Gefährdungen der Fachkräfte werden im Zusammenhang mit der Arbeitspausengestaltung in erster Linie durch folgende Faktoren verursacht:

- Keine oder unzureichende Pausen
- Kein oder ungeeigneter Pausenraum
- Fehlendes und unzureichendes Selbstmanagement
- Zu wenig Personal



Maßnahmen

Pausen verbindlich regeln

Sorgen Sie für verbindliche Pausenregelungen und deren Einhaltung. Prüfen Sie, ob Pausenzeiten in den Dienstplänen vorgesehen sind und die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes berücksichtigen.

! Falls Auszubildende, andere Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter in Ihren Einrichtungen arbeiten, sind die gesetzlichen Regelungen für diese Beschäftigten-Gruppen zu berücksichtigen.

Ausreichend Personal vorsehen

Damit die Pausenregelung nicht zulasten der Bildungs- und Erziehungsqualität geht, wird empfohlen, den Betreuungsschlüssel auch unter Berücksichtigung der Pausenzeiten und sonstiger Abwesenheiten der Beschäftigten zu gestalten.

Geeignete Pausenräume anbieten

Sie sind verpflichtet, Pausenräume einzurichten, wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit es erfordert, beispielsweise bei andauernder einseitig belastender Körperhaltung oder Lärmbelastung. Unabhängig davon, muss ab 10 anwesenden Beschäftigten ein Pausenraum eingerichtet werden. Erforderlich ist dieser auch, wenn üblicherweise Dritte, wie zum Beispiel Eltern, Zutritt zu den Arbeitsbereichen haben.

Aus präventiven Gründen wird empfohlen, grundsätzlich einen Pausenraum in einer Kindertageseinrichtung einzurichten.



Pausenräume können außerhalb der festgelegten Pausenzeiten für andere Zwecke genutzt werden.


Sorgen Sie dafür, dass die Mindestgröße des Pausenraumes 6 m² beträgt und für jede gleichzeitig anwesende beschäftigte Person eine Fläche von mindestens 1 m² inklusive Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden ist. Rechnen Sie Flächen für weitere Einrichtungsgegenstände, Zugänge und Verkehrswege hinzu. Die lichte Höhe des Pausenraumes darf 2,50 m nicht unterschreiten.

Für Pausenräume ist ausreichend Tageslicht erforderlich und eine Sichtverbindung nach außen.

Abb. 57
Der Pausen- oder Personalraum sollte es den Beschäftigten ermöglichen, ihre Pausen ungestört und in einer gesundheitsförderlichen Umgebung zu verbringen.



Es ist zudem erforderlich, dass die Räume ausreichend temperiert (mindestens 21°C) und beleuchtet sind sowie über gesundheitlich zuträgliche Atemluft verfügen.


 Wenn möglich, schaffen Sie besondere Ruhe- und Spannungsräume.

Gemeinsames Verständnis von Pause entwickeln

Ob pädagogische Fachkräfte Pausenzeiten für sich wirkungsvoll nutzen, hängt auch von der Kultur der Einrichtung ab. Achten Sie deshalb darauf, dass in den Teams und bei den Leitungsverantwortlichen Ihrer Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Verständnis von Pause und ihrer Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten und Kinder vorhanden ist.

Allen sollte bewusst sein, dass Pausen

- arbeitsfreie und störungsfreie Zeiten sind,
- der Regeneration der Arbeitsfähigkeit dienen,
- zum Erhalt von Sicherheit und Gesundheit beitragen,
- gesetzlich vorgeschrieben sind.

 Damit das Pausenverständnis eine hohe Verbindlichkeit haben kann, sollte es Bestandteil sowohl der Träger- als auch der Einrichtungskonzeptionen sein.

Arbeitspausen erholsam gestalten

Für konzentriertes und gesundes Arbeiten sind regelmäßige Pausen unverzichtbar. Pause bedeutet, frei über diese Zeit zu verfügen. Empfohlen werden Aktivitäten, die der jeweiligen pädagogischen Fachkraft gut tun. Für die eine ist es eine Entspannungsübung, für andere ein Gespräch oder ein Spaziergang in der freien Natur. Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten, die Arbeitspausen entsprechend zu gestalten.

Arbeit gestalten

Neben Pausen kann auch die Gestaltung der Arbeit zur Entlastung beitragen. Sinnvoll sind

- störungs- und unterbrechungsfreies Arbeiten,
- Tätigkeitswechsel, zum Beispiel Dokumentation folgt auf Bewegungsangebot, sowie
- kooperatives Arbeiten.



Abb. 58

Für die Arbeitsfähigkeit kann es förderlich sein, dass das Team über ein gemeinsames Pausenverständnis verfügt.

4 Anhang

4.1 Übersicht der zitierten Normen und VDI-Richtlinien

Normen

Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

DIN EN 71-1:2018-12 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“; Deutsche Fassung EN 71-1:2014+A1:2018

DIN EN 716-1:2017-08 „Möbel – Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen“; Deutsche Fassung EN 716-1:2017

DIN EN 747-1:2015-08 „Möbel – Etagenbetten und Hochbetten für den Wohnbereich – Teil 1: Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit“; Deutsche Fassung EN 747-1:2012+A1:2015

DIN EN 806-2:2005-06 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 2: Planung“; Deutsche Fassung EN 806-2:2005

DIN EN 1022:2019-04 „Möbel – Sitzmöbel – Bestimmung der Standsicherheit“; Deutsche Fassung EN 1022:2018

DIN EN 1130-1:1996-07 „Möbel – Krippen und Wiegen für den Wohnbereich – Sicherheitstechnische Anforderungen“; Deutsche Fassung EN 1130-1:1996

DIN EN 1176-1:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“; Deutsche Fassung EN 1176-1:2017

DIN EN 1176-2:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln“; Deutsche Fassung EN 1176-2:2017

DIN EN 1176-3:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen“; Deutsche Fassung EN 1176-3:2017

DIN EN 1176-4:2019-05 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen“; Deutsche Fassung EN 1176-4:2017+AC:2019

DIN EN 1176-5:2008-08 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells“; Deutsche Fassung EN 1176-5:2008, Berichtigung zu DIN EN 1176-5:2008-08

DIN EN 1176-6:2019-05 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte“; Deutsche Fassung EN 1176-6:2017+AC:2019

DIN EN 1176-7:2008-08 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb“; Deutsche Fassung EN 1176-7:2008

DIN EN 1335-1:2002-08 „Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl – Teil 1: Maße; Bestimmung der Maße“; Deutsche Fassung EN 1335-1:2000

DIN EN 1930:2012-02 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Kinderschutzzitter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“; Deutsche Fassung EN 1930:2011

DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“

DIN 5034-1:2011-07 „Tageslicht in Innenräumen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“

DIN 7909:2016-04 „Turn- und Gymnastikgeräte – Turnbank – Maße, Anforderungen, Prüfung“

DIN 7910:1999-08 „Turn- und Gymnastikgeräte – Sprossenwände – Anforderungen und Prüfverfahren“; einschließlich DIN EN 12346

DIN 10506:2018-07 „Lebensmittelhygiene – Gemeinschaftsverpflegung“

DIN 10508:2019-03 „Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel“

DIN 10514:2009-05 Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung“

DIN 10524:2012-04 „Lebensmittelhygiene – Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben“

DIN EN 12464-1:2011-08 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“; Deutsche Fassung EN 12464-1:2011

DIN EN 12464-2:2014-05 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien“; Deutsche Fassung EN 12464-2:2014

DIN EN 12503-1:2013-05 „Sportmatten – Teil 1: Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen“; Deutsche Fassung EN 12503-1:2013

DIN EN 12572-2:2017-05 „Künstliche Kletteranlagen – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Boulderwände“; Deutsche Fassung EN 12572-2:2017

DIN EN 12586:2011-04 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnullerhalter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“; Deutsche Fassung EN 12586:2007+A1:2011

DIN EN 12830:2018-10 „Temperaturregistriergeräte für den Transport, die Lagerung und die Verteilung von temperaturempfindlichen Produkten – Prüfungen, Leistung, Gebrauchstauglichkeit“; Deutsche Fassung EN 12830:2018

DIN 13157:2009-11 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“

DIN 13169:2009-11 „Erste Hilfe Material – Verbandkasten E“

DIN EN 13219:2009-02 „Turngeräte – Trampoline – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“; Deutsche Fassung EN 13219:2008

DIN EN ISO 13732-1:2008-12 „Ergonomie der thermischen Umgebung – Bewertungsverfahren für menschliche Reaktionen bei Kontakt mit Oberflächen – Teil 1: Heiße Oberflächen“ (ISO 13732-1:2006); Deutsche Fassung EN ISO 13732-1:2008

DIN EN 14682: 2015-03: „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbändern an Kinderbekleidung – Anforderungen“; Deutsche Fassung EN 14682:2014

DIN EN 14988:2017-11 „Kinderhochstühle – Anforderungen und Prüfverfahren“; Deutsche Fassung EN 14988:2017

DIN EN 16005:2013-01 „Kraftbetätigte Türen – Nutzungssicherheit – Anforderungen und Prüfverfahren“; Deutsche Fassung EN 16005:2012

DIN 18034:2012-09 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“

DIN 18040-1:2010-10 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“

DIN 18040-3:2014-12 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“

DIN 18041:2016-03 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“

DIN 18065:2015-03 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“

DIN 18267:2015-02 „Fenstergriffe – Rastbare, verriegelbare und verschließbare Fenstergriffe“

DIN 33942:2016-04: „Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

VDI Richtlinien

VDI 6022 Blatt 1: 2018-1 „Hygieneanforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte“

VDI 6040 Blatt 1: 2011-06 „Raumluftechnik – Schulen – Anforderungen (VDI-Lüftungsregeln, VDI Schulbaurichtlinien)“

4.2 Kriterien der Aufsichtsführung

Die Art und Weise der Aufsichtsführung orientiert sich am Einzelfall und muss je nach Erforderlichkeit der Situation angepasst werden. Im Wesentlichen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Person des Kindes

Der körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklungsstand der anvertrauten Kinder muss bekannt sein.

b) Alter des zu betreuenden Kindes

In der Regel bedürfen jüngere Kinder einer intensiveren Beaufsichtigung als ältere Kinder, da sie noch nicht über deren Erfahrungen verfügen. Die Rechtsprechung geht bei Kleinkindern bis zu vier Jahren grundsätzlich von einer besonderen Aufsichtsbedürftigkeit aus.

c) Art und Gefährlichkeit der Tätigkeit

Die Aufsichtsführenden müssen die Gefährlichkeit der Tätigkeit einschätzen und ihr Handeln dementsprechend anpassen. Dabei sollte den Kindern Spielraum eingeräumt werden, um Fähigkeiten beim Umgang mit gefahrgeneigten Tätigkeiten zu erlernen (zum Beispiel Arbeiten mit Schere und Küchengeräten).

d) Gruppenverhalten der Kinder

Da sich Stimmungen (Streitereien, Aggressionen, Überaktivität) innerhalb von Kindergruppen überraschend und schnell ändern können, sind diese aufmerksam zu beobachten, um angemessen auf solche Entwicklungen reagieren zu können.

e) Räumliche und örtliche Gegebenheiten

Das Aufsichtsverhalten richtet sich nach dem Gefährdungspotential der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten. So erfordert das Überqueren einer stark befahrenen Straße während eines Ausfluges mehr Aufsicht als das Spielen im Gruppenraum.

f) Gruppengröße

Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt werden, ist abhängig von der Art und Weise, aber auch der Gefährlichkeit der jeweiligen Beschäftigung (Schwimmen, Waldtag, Spielen in den Gruppenräumen etc.), vom Entwicklungsstand und Alter der Kinder und von den Fähigkeiten und Erfahrungen des Kindergartenpersonals.

Zu beachten sind dabei landesrechtliche oder von Verbänden oder den Kindergartenträgern erlassene Vorgaben.

g) Person der pädagogischen Fachkraft

Hierbei sind vor allem der Ausbildungsstand, die pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen (Berufsanfänger, Berufsanfängerin oder erfahrene Fachkraft) aber auch die körperlichen Fähigkeiten (Beweglichkeit, Hör- und Sehfähigkeiten) der pädagogischen Fachkraft in die Überlegungen zur Aufsicht mit einzubeziehen.

Unzumutbar und wohl in der Regel auch nicht durchführbar ist für Aufsichtsführende eine Überwachung auf Schritt und Tritt. Sie ist auch nicht sinnvoll, weil Kinder für eine gesunde Entwicklung Freiräume zum Ausprobieren und zum selbständigen Handeln haben müssen. Erforderlich ist dagegen eine regelmäßige Kontrolle in bestimmten Zeitintervallen. Zudem muss sich die Ausgestaltung der Aufsicht unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit und Gesundheit der am ehesten gefährdeten Kinder orientieren.

4.3 Hinweise zur kindgerechten Unterweisung

Mit der Unterweisung gibt der Unternehmer oder die Unternehmerin den Versicherten konkrete auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitsaufgabe ausgerichtete Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der sicheren und gesundheitsgerechten Ausführung ihrer Tätigkeiten.

Wie wird dies im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf die Kinder übertragen?

In der Kindertageseinrichtung ist die Unterweisung der Kinder mit dem Aufstellen von Regeln gleichzusetzen. Dabei sollte sich die Unterweisung an den Tätigkeiten und Gegebenheiten orientieren. Für die tägliche Arbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern bedeutet dies, dass sie einerseits Aufsicht ausüben müssen, andererseits den Auftrag haben, die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern. Die Aufsichtspflicht beinhaltet den Spagat zwischen der Fachlichkeit der pädagogischen Fachkräfte und der Verhältnismäßigkeit der Aufsichtsmaßnahmen. Das bedeutet, dass in aller Regel nur Maßnahmen der Aufsicht ergriffen werden sollen, die pädagogisch sinnvoll sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Gefahr stehen.

Im Einzelfall sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

1. *So viel Erziehung wie möglich, so wenig Aufsicht wie nötig*
Dabei sollte die Person des Kindes, zum Beispiel Alter, Eigenart, körperliche, geistige, soziale Reife, berücksichtigt und das Gruppenverhalten mit beurteilt werden.
2. *Auf mögliche Gefahren hinweisen*
Zu berücksichtigen ist hierbei zum Beispiel der Gefährlichkeitsgrad der Beschäftigung und die örtlichen Verhältnisse.
3. *Verhaltensregeln aufstellen*
Die Kinder informieren beziehungsweise belehren, Gebote bzw. Verbote aussprechen.
4. *Überprüfen, ob die Regeln verstanden wurden*
Vergewissern, ob die abgesprochenen Regeln verstanden wurden.
5. *Prüfen, ob die Regeln eingehalten werden*
Kontrollieren, ob die aufgestellten Regeln und Absprachen eingehalten und befolgt werden.
6. *Bei Gefahr eingreifen*
Gegebenenfalls eingreifen beziehungsweise Absprachen nachbessern, Schäden verhindern.

4.4 Bildungspläne und Bildungsprogramme der Länder

Übersicht des Deutschen Bildungsservers über die Bildungspläne der Bundesländer

- ▶ <https://www.bildungsserver.de/Bildungsplaene-der-Bundeslaender-fuer-die-fruehe-Bildung-in-Kindertageseinrichtungen-2027-de.html> (Stand 12.06.2018)

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. 2011.

- ▶ http://www.kindergaerten-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/kindergaerten-bw/Oplan/Material/KM-KIGA_Orientierungsplan_2011.pdf

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 7. Auflage 2016.

- ▶ https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7._auflage.pdf

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin (Hrsg.). Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. Aktualisierte Neuauflage 2014.

- ▶ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung/>

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gemeinsame Erklärung zu Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Brandenburg.

- ▶ <https://mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.c.312232.de>

Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport des Landes Bremen (Hrsg.): Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich. 2. unveränderte Auflage 2012.

- ▶ http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jugendsenatorin_Rahmenplan_2012_web.pdf

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hrsg.): Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Überarbeitete Neuauflage 2012.

- ▶ <http://www.hamburg.de/kita/116828/bildungsempfehlungen.html>

Hessen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): Bildung von Anfang an – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 7. Auflage 2015.

- ▶ https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/bildungs-und_erziehungsplan_2015-08-27.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. 2011.

- ▶ <https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Bildungskonzeption-fuer-0-bis-10-jaehrige-Kinder-in-Mecklenburg-Vorpommern.pdf>

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.). Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. 2011.

- ▶ <http://www.mk.niedersachsen.de/download/4491>

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. 2016.

- ▶ https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsätze_januar_2016.pdf

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen. 2014.

- ▶ https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/08_Qualitaet_und_Evaluation/Bildungs-und_Erziehungsempfehlungen_Qualitaet_Info.pdf

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes: (Hrsg.): Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten. 2006.

- ▶ https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Saarland_Programm.pdf

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.): Der sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege. 2011.

- ▶ <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=37>

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt. Bildung: elementar – Bildung von Anfang an. Fortschreibung 2013.

- ▶ <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/dialog-kita/bildungsprogramm/>

Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Fünfte Auflage 2012.

- ▶ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/Kindertageseinrichtungen/Kindertageseinrichtungen_Bildungsauftrag_LeitlinienBildungsauftrag.html

Thüringen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen. 2015.

- ▶ http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/bildungsplan/thueringer_bildungsplan-18_web.pdf

4.5 Muster- und Rahmenhygienepläne in den Ländern

Baden-Württemberg

Musterhygieneplan für Kindertagesstätten. Teil I: Infektionsschutz. Hrsg. v. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. 3., neu überarbeitete Auflage, April 2010.

Bayern

Routinemäßige Hygienemaßnahmen in Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Hrsg. v. Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (IGL). Stand: August 2018.

Berlin

Musterhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz des Landes Berlin für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Stand: Dezember 2009.

Brandenburg

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: April 2007.

Bremen

Für dieses Bundesland gibt es keinen landeseigenen Musterhygieneplan oder Hygieneleitfaden.

Hamburg

Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: Januar 2010.

Hessen

IfSG Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen. Hrsg. v. Hessischen Staatsministerium. Ausgabe 2003.

Mecklenburg-Vorpommern

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: Mai 2004.

Niedersachsen

Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: November 2002.

Nordrhein-Westfalen

Rahmen-Hygieneplan für Kinder und Jugendeinrichtungen. Hrsg. v. Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen. Stand: Oktober 2015.

Rheinland-Pfalz

Rahmen-Hygieneplan für Gemeinschaftseinrichtungen in denen Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden. Hrsg. v. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Sachsen

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: April 2007.

Saarland

Musterhygieneplan für Kindertageseinrichtungen im Saarland.

Sachsen-Anhalt

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: April 2007.

Schleswig-Holstein

Hygieneplan für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Hrsg. v. Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. in Schleswig-Holstein in Kooperation mit den Gesundheitsämtern bzw. Kreisgesundheitsbehörden in Schleswig-Holstein.

Thüringen

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, auch Kinderhorte). Stand: April 2007.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de